



Januarsession 2017

23.01.2017 – 25.01.2017

Sessionsprogramm

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Finanzdirektion FIN	2 + 3
Erziehungsdirektion ERZ	3 + 4
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	4
Polizei- und Militärdirektion POM	5
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	5
Volkswirtschaftsdirektion VOL	5
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	6
Wahlen	6 + 7
Interpellationen	7 - 9
Anfragen	9

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
-----	---------------	----------------	--------------	-----------------------	--------	----------	-----------	--------------

Grosser Rat

1	2014.STA.20037	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Frau Verena Aebischer (SVP)	Ernennung/Wahl					
2	2016.STA.25244	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr Stefan Jordi (SP)	Ernennung/Wahl					
3	2016.STA.25228	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr Daniel Wildhaber (SP)	Ernennung/Wahl					
4	2016.STA.25227	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Frau Katharina Baumann (EDU)	Ernennung/Wahl					
5	2016.RRGR.1073	244-2016 JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Änderung BRSD)	Parlamentarische Initiative	JuKo		FD		

Finanzdirektion

6	2016.RRGR.557	102-2016 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Panama-Papers: Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden	Motion -		Ablehnung	FD		
7	2016.RRGR.625 -	131-2016 - Bhend (Steffisburg, SP) - Automatismus von ungerechtfertigten Sozialabzügen bei den Steuern beseitigen	Motion -		Ablehnung	FD		
8	2016.RRGR.564 -	109-2016 - Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) - Bernische Pensionskassen: keine Rentengelder für Bomben - verbindliche Regelung der Anlage von Pensionskassengeldern nach ethischen Kriterien	Motion -		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
9	2016.RRGR.549	096-2016 Imboden (Bern, Grüne) Keine indirekte Beteiligung an der Produktion von Streubomben und Nuklearwaffen und Förderung aktiver Anlagestrategien nach ethischen und nachhaltigen Kriterien	Postulat -		Ablehnung	FD		
10	2016.RRGR.619 -	125-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Die öffentliche Hand als Vorbild - ethische Vorgaben für die Anlage der Pensionskassengelder	Postulat -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
11	2016.RRGR.881 -	180-2016 Amstutz (Corgémont, Grüne) Desinvestition aus fossilen Energieträgern: eine Überlebensfrage	Motion -		Ablehnung	FD		
12	2016.RRGR.569 -	111-2016 Köpfli (Bern, glp) Salzhandel ist keine Staatsaufgabe: Salzregal abschaffen	Motion -		Ablehnung	FD		
13	2016.RRGR.563 -	108-2016 Rudin (Lyss, glp) Eine Ombudsstelle für den Kanton Bern: Beratung, Transparenz sowie Rechtsfrieden fördern und Kosten sparen!	Motion -		Ablehnung	FD		

Erziehungsdirektion

14	2016.RRGR.319 -	085-2016 Knutti (Weissenburg, SVP) Keine vorzeitige Einführung des Lehrplans 21 Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		
15	2016.RRGR.548 -	095-2016 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Grossratsbeschluss zur Basisstufe muss eingehalten werden	Motion -		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
16	2016.RRGR.116 -	042-2016 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Berner Fachhochschule - wie beschlossen - an drei Standorten	Postulat		Annahme und gleichzeitige - Abschreibung	FD	verschoben aus der Novembersession	

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

17	2016.RRGR.570 -	112-2016 Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern Richtlinienmotion -	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Antwort	Brönnimann (glp)
18	2016.RRGR.623 -	129-2016 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig - lösen - Richtlinienmotion -	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Antwort	
19	2016.RRGR.883 -	182-2016 Dringlich Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen - und (vor-)finanzieren - Richtlinienmotion -	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Antwort	
20	2016.RRGR.1015 -	225-2016 Dringlich Kummer (Burgdorf, SVP) RBS-Depot Bätterkinden: Betroffene und Verbände endlich ernst nehmen Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 1	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
-----	---------------	----------------	--------------	-----------------------	--------	----------	-----------	--------------

Polizei- und Militärdirektion

21	2016.RRGR.849 -	163-2016 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe - Reduktion auf das Wesentliche, - insbesondere im Bereich der Wohnintegration -	Motion		Annahme als Postulat	FD		
----	-----------------	--	--------	--	----------------------	----	--	--

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

22	2016.RRGR.1016 -	226-2016 Dringlich Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
----	------------------	---	--------	--	--	----	--	--

Volkswirtschaftsdirektion

23	2016.RRGR.567 -	110-2016 Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei - kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz -	Motion		Annahme	FD		
24	2016.RRGR.879 -	178-2016 Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) Datenerhebung Luchsbestand	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
25	2016.RRGR.1013 -	223-2016 Dringlich Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Gesundheits- und Fürsorgedirektion								
26	2016.RRGR.993	212-2016 Dringlich Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Weitere Zunahme der Geschlechtskrankheiten: - Minimalstandards als Gütesiegel für alle Sex-Etablissements -	Motion		Ablehnung	FD		
27	2016.RRGR.463	090-2016 - GSoK (Zumstein, Langenthal) - Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung -	Motion		Annahme als Postulat	FD		Kohler (GSoK)
28	2016.RRGR.595	117-2016 - Bachmann (Nidau, SP) - Vorauszahlungen bei Heimeintritten	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Wahlen

29	2016.RRGR.1075	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied FiKo per 1. Februar 2017	Ernennung/Wahl			RD		
30	2016.RRGR.1076	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Präsidentin oder Präsident FiKo per 1. Februar 2017	Ernennung/Wahl			RD		
31	2016.RRGR.1047	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied JuKo	Ernennung/Wahl			RD		
32	2016.RRGR.1070	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK per 1. Februar 2017	Ernennung/Wahl			RD		
33	2016.RRGR.1048	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied GSoK per 1. Februar 2017	Ernennung/Wahl			RD		
34	2016.RRGR.1049	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied BaK per 1. Februar 2017	Ernennung/Wahl			RD		
35	2016.RRGR.1046	Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU als Ersatzmitglied SiK	Ernennung/Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
36	2016.RRGR.1054 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU als Ersatzmitglied Ausschuss IV JuKo	Ernennung/Wahl			RD		

Interpellationen Finanzdirektion

37	2016.RRGR.375 -	087-2016 Zuber (Moutier, PSA) Betreffen die «Panama Papers» auch den Kanton Bern?	Interpellation			SV		
38	2016.RRGR.550 -	097-2016 Imboden (Bern, Grüne) Wie wird die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen kontrolliert?	Interpellation			SV		
39	2016.RRGR.551	098-2016 Imboden (Bern, Grüne) Indirekte Beteiligung an heiklen Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen der Berner Kantonalbank BEKB?	Interpellation			SV		
40	2016.RRGR.552	099-2016 Imboden (Bern, Grüne) Indirekte Beteiligung an ethisch heiklen Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen von öffentlichen bernischen Pensionskassen?	Interpellation			SV		
41	2016.RRGR.593 -	115-2016 Graber (La Neuveville, SVP) Datensicherheit	Interpellation			SV		
42	2016.RRGR.626 -	132-2016 Amstutz (Corgémont, Grüne) Investitionen in fossile Energieträger sind Risikoanlagen	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
43	2016.RRGR.628	134-2016 Marti (Bern, SP) Auswirkungen der neusten Entscheide von National- und Ständerat zur Unternehmenssteuerreform III auf die Gemeinden und den Kanton	Interpellation			SV		

Interpellationen Erziehungsdirektion

44	2016.RRGR.410 -	089-2016 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Erstellen von praxistauglichen Lehrmitteln	Interpellation			SV		
----	-----------------	---	----------------	--	--	----	--	--

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

45	2016.RRGR.919 -	199-2016 Dringlich - Graber (La Neuveville, SVP) - Einstellung des SBB-Billettverkaufs durch Dritte	Interpellation			SV		
46	2016.RRGR.924 -	201-2016 Dringlich - Gsteiger (Eschert, EVP) - Rasche Realisierung der Westumfahrung Biel	Interpellation			SV		
47	2016.RRGR.971	207-2016 Dringlich Gasser (Bévilard, PSA) Wer will der Solarenergie an den Kragen?	Interpellation			SV		
48	2016.RRGR.885	184-2016 Blank (Aarberg, SVP) Kreiselprojekt Chartreuse Hünibach: Viele offene Fragen	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
-----	---------------	----------------	--------------	-----------------------	--------	----------	-----------	--------------

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

49	2016.RRGR.914	198-2016 Sancar (Bern, Grüne)	Interpellation			SV		
		Hilfspolizei darf nicht mit Waffen ausgerüstet werden						

Interpellationen Juradelegation

50	2016.STA.24932	175-2016 Dringlich Hirschi (Moutier, PSA)	Interpellation			SV		
		Sieht sich die Juradelegation neuerdings als verlängerter Arm von Force démocratique?						

Anfragen

51	2016.STA.25251	Anfragen der Januarsession 2017	Anfrage			SV		
----	----------------	---------------------------------	---------	--	--	----	--	--

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1328/2016
Datum RR-Sitzung: 30. November 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2014.STA.20037
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Ueli Studer, Niederscherli, per 30. November 2016.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat



Frau Verena Aebischer, 1989, Kauffrau, Verwaltungsangestellte, Schwendi 11, 3156 Riffenmatt, auf der Liste 2 SVP West, Wahlkreis Mittelland-Süd,

per 1. Dezember 2016 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1437/2016
Datum RR-Sitzung: 21. Dezember 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2016.STA.25244
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Andreas Hofmann, Bern, per 31. Dezember 2016.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat



Herr Stefan Jordi, 1971, Politologe, Fachspezialist Bundesamt für Energie, Humboldtstrasse 37, 3013 Bern, auf der Liste 3, SP-Männer, im Wahlkreis Bern,

per 1. Januar 2017 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1351/2016
Datum RR-Sitzung: 7. Dezember 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2016.STA.25228
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Matthias Burkhalter, Rümligen, per 31. Dezember 2016.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat



Herr Daniel Wildhaber, 1960, Sekundarlehrer, Gesamtschulleiter, Dorfmatte 904, 3113 Rubigen, auf der Liste 5, SP-Männer, im Wahlkreis Mittelland-Süd,

per 1. Januar 2017 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1350/2016
Datum RR-Sitzung: 7. Dezember 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2016.STA.25227
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Stefan Oester, Belp, per 31. Dezember 2016.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat



Frau Katharina Baumann, 1970, Geschäftsfrau, Lehrerin, Tägertschistrasse 56, 3110 Münsingen, auf der Liste 3, Eidgenössisch-Demokratische Union, im Wahlkreis Mittelland-Süd,

per 1. Januar 2017 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

Parlamentarische Initiative

Nr.: 244-2016
Art: Parlamentarische Initiative
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1073

Eingereicht am: 14.12.2016

Fraktionsinitiative: Nein
Kommissionsinitiative: Ja
Eingereicht von: JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Gremium: Grosser Rat
Antrag JuKo: -



Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Änderung BRSD)

Gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 62 des Grossratsgesetzes bzw. Artikel 69 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates wird folgende parlamentarische Initiative eingereicht:

Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD [BSG 161.11])
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorberatenden Kommission,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. September 2009 über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen wird wie folgt geändert:

Art. 15 Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

¹ «70» wird ersetzt durch «74».

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft

Bern, [Datum]

Im Namen des Grossen Rates

[Der/Die Präsident/in]

Begründung:

Eine von der Justizkommission des Grossen Rates in Auftrag gegebene Personaldotationsanalyse der Justizbehörden des Kantons Bern evaluierte im März 2015 für die Staatsanwaltschaft im Kantonsvergleich einen maximalen personellen Mehrbedarf von 38 Stellen. Nach sorgfältiger Abwägung im Jahr 2015 wurde im VA 2016/AFP 2017-2019 die Schaffung von insgesamt 15,3 neuen Stellen bei der Staatsanwaltschaft eingeplant. Davon handelt es sich bei 3,5 Stellen um die Funktion von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die restlichen 11,8 Stellen betreffen andere Funktionen. Im VA 2016 (Personalkostenplanung) wurde für die 15,3 neuen Stellen ein Betrag von 2,15 Mio. Franken budgetiert. Sämtliche neue Stellen wurden im Verlaufe des Jahres 2016 besetzt.

Die Stellenplanerhöhung ist im Lichte der Justizreform II zu betrachten. Damals wurde das im Kanton Bern geltende Untersuchungsrichter-System abgeschafft und zum heutigen System der Staatsanwaltschaft gewechselt. Da es im Kanton Bern keinerlei Erfahrungswerte zum neuen System gab, kam es zur Fehleinschätzung des Personalbedarfs der Staatsanwaltschaft, die zur bekannten Unterdotierung führte. In diesem Sinne ist die erfolgte Stellenplanerhöhung der Staatsanwaltschaft als Korrektur der Einschätzung im Zeitpunkt des Systemwechsels zu sehen. Die neuen Stellenprozente werden wie geplant v. a. im Strafbefehlsbereich eingesetzt. Dies führt zu massgeblichen Mehrerträgen (entsprechend den im letzten Jahr gemachten Prognosen).

Die vorliegende parlamentarische Initiative bezweckt nun, den Entscheid des Grossen Rates von 2015 im Rahmen der Beratungen zum VA/AFP der Justiz – d. h. die Erhöhung der Anzahl Stellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um 3,5 – im entsprechenden Erlass noch nachzuvollziehen. Durch die 3,5 neu geschaffenen Stellen liegt der aktuelle Personalbestand bei 74 Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und somit über der in Artikel 15 BRSD festgelegten Höchstgrenze von 70. Daher ist eine Anpassung an die heutige Realität und damit eine moderate Erhöhung dieser Zahl auf 74 nötig.

Da die neuen 3,5 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits besetzt wurden, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung der Dekretsänderung nötig. Eine solche ist möglich, wenn sie wie vorliegend im Erlass selbst angeordnet wird und insbesondere durch triftige Gründe (Abbau der Geschäftslast bei der Staatsanwaltschaft) geboten und in zeitlicher Hinsicht mässig ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 102-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.557

Eingereicht am: 30.05.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 19

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.06.2016

RRB-Nr.: 1282/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Panama-Papers: Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dafür zu sorgen, dass die kantonalen Behörden, insbesondere die Steuerverwaltung und die Justizbehörden, Zugriff auf die Dokumente der «Panama Papers»¹ erhalten, falls nötig mit der Unterstützung des Bundes und in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Staaten.
2. Dabei soll geprüft werden, ob bei juristischen oder natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben, aufgrund der Daten Anzeichen auf Steuerhinterziehung und/oder Steuerbetrug bestehen.

Begründung:

Die teilweise Veröffentlichung der «Panama Papers» hat ein breites System von «Trusts» und Briefkastenfirmen aufgedeckt, das dazu dient, die wahren Besitzerinnen und Besitzer oder die Begünstigten zu kaschieren.

Solche Konstrukte sind nicht per se illegal. Gleichwohl können sie dazu dienen, Steuern zu hinterziehen oder sogar Geld zu waschen. Ausserdem wurde in der medialen Berichterstattung deutlich, dass viele solcher Briefkastenfirmen mit Domizil in Steuerparadiesen wie Panama von

¹ Siehe zum Beispiel <https://panamapapers.icij.org/> oder <http://panamapapers.sueddeutsche.de/>

der Schweiz aus verwaltet werden. In diesen Fällen müssen sie in der Schweiz versteuert werden, und es gilt das Schweizer Steuerrecht. Es ist deshalb wichtig, dass die Staatsanwaltschaft und/oder die kantonale Steuerbehörde über alle Daten der «Panama Papers» verfügen und sich nicht nur auf die in den Medien publizierten Daten stützen können.

Die Journalistinnen und Journalisten und die Medienhäuser, die über die «Panama Papers» verfügen, geben keine Daten oder Dossiers heraus, von denen sie nicht sicher sind, dass sie eine strafrechtlich relevante Tat dokumentieren. Um dies festzustellen, müssten sie über die Steuereinträge/Steuerangaben der betroffenen Personen/Firmen Bescheid wissen. Die Steuerbehörden wiederum verfügen nicht über den Zugang zu den «Panama Papers», um die Steuerehrlichkeit der «Panama-Kundinnen und Panama-Kunden» überprüfen zu können. Dieses Dilemma muss überwunden werden, ohne den Quellenschutz der Medienschaffenden zu verletzen.

Der Weg kann über eine erleichterte Auskunft zu den Steuerverhältnissen der «Panama-Kundinnen und Panama-Kunden» führen oder über eine erleichterte Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten an den in den «Panama Papers» aufgeführten Offshore-Firmen. Die öffentliche Hand ist aufgefordert, einen Weg aufzuzeigen, wie man eine strafrechtliche Überprüfung der «Panama Papers» organisieren kann. Schliesslich liegt es sowohl im Interesse der Betroffenen (um nicht fälschlicherweise an den Pranger gestellt zu werden) als auch des Finanzplatzes Schweiz, dass möglichst bald Klarheit geschaffen wird. Die Staatsanwaltschaft New York hat ein Verfahren eingeleitet und den Kontakt zum «International Consortium of Investigative Journalists» (ICIJ) aufgenommen. Im EU-Parlament wurde ein Untersuchungsausschuss zu den «Panama Papers» gefordert.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist von öffentlichem Interesse, dass strafrechtliche Überprüfungen im Zusammenhang mit internationalen Enthüllungen von Off-Shore-Geschäften und Steuerhinterziehungen (Panama Papers) ohne Verzug ermöglicht werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion bezieht sich auf die vertraulichen Unterlagen des panamaischen Offshore-Dienstleisters Mossack Fonseca, die im April 2016 infolge eines Datenlecks an die Öffentlichkeit gelangt sind. Die Daten wurden ursprünglich der Süddeutschen Zeitung zugespielt. Das International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) koordinierte die Auswertung der Daten und stellte im Mai 2016 eine umfassende Datenbank mit Namen und Adressen von tausenden Briefkastenfirmen und Trusts sowie deren Vermittler und Anteilseigner online². Die Original-Dokumente wurden nicht veröffentlicht.

Offshore-Gesellschaften können eingesetzt werden für legale Strategien der Steueroptimierung, aber auch für Steuer- und Geldwäschdelikte oder andere Straftaten. Dementsprechend wurden in der Folge verschiedene Stellen aktiv: Das Bundesamt für Polizei durchsuchte die Zentrale der Vereinigung Europäischer Fußballverbände (UEFA) in Nyon. Die Bundesanwaltschaft ermittelt wegen des „Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung und eventuell der Veruntreuung“ in einem Strafverfahren gegen unbekannt. Der Genfer Generalstaatsanwalt hat, ohne Details zu nennen, bekannt gegeben, dass er „bezüglich der Panama Papers“ ein Verfahren eröffnen wird. Aus anderen Kantonen sind keine entsprechenden Schritte bekannt.

² <https://offshoreleaks.icij.org/>

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat insgesamt 450 Personen identifizieren können, die einen Bezug zu Offshore-Strukturen und zur Schweiz haben. Von diesen 450 Personen haben nur drei Personen einen Bezug zum Kanton Bern, was summarische Auswertungen der kantonalen Steuerverwaltung bestätigt haben. Die kantonale Steuerverwaltung wird die steuerlichen Verhältnisse dieser Personen prüfen und gegebenenfalls ein Nach- und Strafsteuerverfahren durchführen.

Darüber hinaus wird die Steuerverwaltung keine weiteren Schritte einleiten. Insbesondere macht es keinen Sinn, Einsicht in die riesige Menge von (nicht publizierten) Original-Dokumenten anzustreben. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die bernische Steuerverwaltung darin zusätzliche relevante Informationen finden könnte. Die Staatsanwaltschaft verzichtet ebenfalls auf die Einleitung weiterer Schritte. Die Eröffnung eines Verfahrens und anschliessende Abklärung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft, etwa durch Einsicht in die «Panama Papers», setzt einen Anfangsverdacht voraus. Zurzeit liegen keine Hinweise für strafbare Handlungen vor, die im Kanton Bern begangen worden sind.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 131-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.625

Eingereicht am: 08.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)
Wyss (Wengi, SVP)
Kipfer (Münsingen, EVP)
Köpfli (Bern, glp)
Etter (Treiten, BDP)
Pfister (Zweisimmen, FDP)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1284/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Automatismus von ungerechtfertigten Sozialabzügen bei den Steuern beseitigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz so anzupassen, dass bei den Steuern ungerechtfertigte Sozialabzüge nach Artikel 40 ausgeschlossen werden, die nur aufgrund von Steuerabzügen wirksam werden (z. B. Sanierung einer Liegenschaft oder Einkauf in die berufliche Vorsorge).

Begründung:

Die Sozialabzüge im Steuergesetz sind vorgesehen, um Personen zu entlasten, bei denen die Steuerrechnung aufgrund ihres tiefen Einkommens jährlich zur Herausforderung wird.

Die in Artikel 40 Absatz 7 beschriebenen Sozialabzüge kommen jedoch auch dann zur Anwendung, wenn vorgängig in der Steuererklärung ausreichend Abzüge geltend gemacht werden können.

Dies führt z. B. dazu, dass ein Liegenschaftsbesitzer mit einem Einkommen von über 200 000 Franken durch steuerliche Unterhaltsabzüge aufgrund einer Sanierung der Liegenschaft plötzlich in den Genuss eines Sozialabzugs für «besonders tiefe Einkommen» kommt. Das Gleiche gilt bei Einkäufen in die Pensionskasse.

Solche Fälle sind sehr stossend, weshalb das Gesetz korrigiert werden muss. Bei der Korrektur ist darauf zu achten, dass sich Sozialabzüge in erster Linie nach dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge) richten und allenfalls nur in Ausnahmefällen nach dem so genannt anrechenbaren Einkommen.

Bei Geschäftsliegenschaften ist der Abzug für Gebäudeunterhalt, der in den Formularen 9 und 10 unter zusätzliche Angaben ausgewiesen werden muss, dem selbstständigen Einkommen bis zum ordentlichen Pauschalabzug hinzuzurechnen.

Antwort des Regierungsrates

Das bernische Steuergesetz (StG, BSG 661.11) sieht für Personen in bescheidenen Verhältnissen einen zusätzlichen Sozialabzug vor. Die Höhe dieses Abzugs richtet sich nach den individuellen Umständen und berücksichtigt das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die konkreten Familienverhältnisse (Anzahl Kinder). Die Ausgestaltung des Abzugs ist dementsprechend komplex. Die massgeblichen Absätze von Artikel 40 StG lauten wie folgt:

⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus

- a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und
- b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.

Die Motionäre stören sich daran, dass auch Personen in wirtschaftlich guten Verhältnissen in den Genuss dieses Sozialabzugs kommen können, wenn deren steuerbares Einkommen zum Beispiel wegen Abzügen für Liegenschaftsunterhalt oder Einkäufe in die zweite Säule tief ausfällt.

Die Bedenken der Motionäre sind zwar verständlich. Tatsächlich können die genannten Abzüge für Liegenschaftskosten, Einkäufe in die zweite Säule etc. dazu führen, dass auch Personen mit grundsätzlich hohen Einkünften in einem einzelnen Steuerjahr ein tiefes steuerbares Einkommen ausweisen. Für die Gewährung des Abzugs bei bescheidenen Verhältnissen reicht ein tiefes steuerbares Einkommen alleine allerdings nicht aus. Berücksichtigt werden auch die Vermögensverhältnisse, indem das Vermögen im Umfang von zehn Prozent in das massgebende Einkommen einfliesst. Als Folge davon kommen Personen in guten Vermögensverhältnissen **nie** in den Genuss des Abzugs für bescheidene Einkommen.

Das bedeutet konkret:

- Beträgt das steuerbare Vermögen mehr als 320'000 Franken (Steuerpflichtige ohne Kinder) bzw. mehr als 410'000 Franken (Steuerpflichtige mit zwei Kindern), ist ein Abzug für bescheidene Einkommen in jedem Fall ausgeschlossen. Das gilt sowohl bei alleinstehenden wie auch bei verheirateten Steuerpflichtigen.
- Liegt das steuerbare Vermögen unter diesen Werten, wird ein Abzug für bescheidene Einkommen nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen (ohne den Abzug) zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens weniger als 32'000 Franken (ohne Kinder) bzw. weniger als 41'000 Franken (bei zwei Kindern) beträgt. Die betroffenen Personen müssen sich also - als Folge der getätigten Aufwendungen (Liegenschaftsunterhalt oder Einkauf) - im entsprechenden Steuerjahr tatsächlich in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Ist das der Fall, wird zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens der zusätzliche Abzug für bescheidene Einkommen gewährt. Er beträgt je nach Konstellation zwischen 50 und maximal 3'000 Franken (Steuerpflichtige mit zwei Kindern). Die daraus resultierende Steuerersparnis beträgt zwischen null und maximal rund 550 Franken.

Nach Auffassung der Regierung führt die gesetzliche Regelung zu **sachgerechten Ergebnissen**. Zu einer Differenzierung hinsichtlich der getätigten Abzüge besteht kein Anlass. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 109-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.564

Eingereicht am: 30.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Schindler (Bern, SP)
Seiler (Trubschachen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1262/2016 vom 9. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Bernische Pensionskassen: keine Rentengelder für Bomben - verbindliche Regelung der Anlage von Pensionskassengeldern nach ethischen Kriterien

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit das Vermögen der bernischen Pensionskassen ausschliesslich in ethische Anlagen investiert wird und namentlich keine Pensionskassengelder mehr in Waffenhersteller oder Firmen, die die Umwelt schädigen oder die Menschenrechte verletzen, weder direkt noch indirekt investiert werden
2. ein unabhängiges Kontrollorgan zu schaffen, dass die Einhaltung der ethischen Grundsätze überwacht
3. das Nötige vorzukehren, damit sich die bernischen Pensionskassen dem Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen anschliessen

Begründung:

Wie der Bund vom 16. April 2016 berichtete¹, investieren die bernischen Pensionskassen (BPK und BLVK) in Firmen wie Textron, Raytheon und General Dynamics, die neben anderen Rüstungsgütern auch Streubomben herstellen. Dieser Bombentyp explodiert nicht als Ganzes, sondern verteilt über dem Abschussgebiet mehrere kleinere Sprengkörper. Diese bringen als Blindgänger oft auch die Zivilbevölkerung in Gefahr, ausserdem sind sie wegen der grossflächigen Zerstörung kaum gezielt einsetzbar, was ebenfalls häufig zu zivilen Opfern führt. Die BPK investiert weiter in Jacobs Engineering und Lockheed Martin, die gemeinsam mit der Firma Serco Group die Firma AWE besitzen, die im britischen Nuklearprogramm führend sei und Nuklearsprengsätze entwickle wie auch herstelle, und in Firmen, die für weitreichende, langfristige und irreversible Umweltschäden verantwortlich seien, Schlüsselkomponenten für nukleare Waffen herstellten oder gegen die Menschenrechtskonvention verstiesse.

Begründet werden diese Anlagen mit der Anlagestrategie, man betreibe ein passives Anlagemanagement, was heisst, dass man sich an den sogenannten Indices orientiert, um zu entscheiden, wo man investiert. Durch ein aktives Anlagemanagement, das einen Ausschluss bestimmter Firmen vorsieht, könne man nicht mehr dieselbe Rendite erzielen oder müsste höhere Risiken eingehen. Laut Dr. Matthias Huss, Leiter des Fachbereichs Nachhaltige Finanzanlagen der Universität Zürich, gäbe es kaum Evidenz, dass die Berücksichtigung von ethischen oder ökologischen Standards die Renditen stark nachteilig beeinflussen würden, im Gegenteil, einige Studien würden darauf hindeuten, dass eine Berücksichtigung solcher Faktoren langfristig zu einer höheren Performance führen könne. Michael Diaz, Anlagechef der Alternativen Bank Schweiz, erwähnt das Bestehen von Indices, die bestimmte Firmen wie Waffenhersteller ausschliessen.

Das Gesetz über die bernischen Pensionskassen (BSG 153.41) macht der BPK keine Vorgaben betreffend Anlagen. Lediglich im Anlagereglement² ist vorgesehen, dass die BPK keine Direktanlagen in Rohstoffe (Commodities) tätige und nicht in Unternehmen investiere, die Atomwaffen oder Streubomben herstellten. «Die BPK vermeidet wenn möglich Investitionen in Unternehmen, die Menschenrechte systematisch verletzen, der Umwelt schwerwiegenden Schaden zufügt» usw. (Ziff. 5 Anhang), wobei die Verwaltungskommission über die Anlagestrategie entscheidet (Art. 3 Anlagereglement). Offenbar ist die Regelung der Anlagestrategie auf Reglementebene nicht griffig, wie der besagte Artikel im Bund aufzeigt. Es ist eine verbindliche Regelung auf Gesetzesstufe zu erlassen, die eine ethische Anlagestrategie festschreibt. Man darf nicht vergessen, wie Diaz richtigerweise erwähnt, dass Pensionskassen auch eine gesellschaftliche «license to operate» haben. Man ist verpflichtet, diese Firmen auszuschliessen. Es gibt kein Menschenrecht auf tiefe Kosten, aber ein Menschenrecht auf Leben.

Im November 2015 haben sich BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, comPlan, Fonds de compensation AVS/AI/APG, Pensionskasse Post, Pensionskasse SBB, Pensionskasse des Bundes PUBLICA und SUVA zum «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen»³ zusammengeschlossen, der zum Zweck hat, für seine Mitglieder Dienstleistungen zu erbringen, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft wahrnehmen können (Art. 2 der Statuten). Um mit anderen Pensionskassen gemeinsam eine ethische Strategie zu verfolgen und so auch Druck auf die Firmen machen zu können, soll sich der Kanton Bern dem Verein anschliessen. So wie der norwegische Pensionsfonds, der seine Anlagestrategie durch eine Ethikkommission überprüfen lässt. Firmen, welche die Standards dieser Kommission nicht erfüllen, werden zuerst verwarnet und unter Beobachtung gestellt. Erst wenn sie weiterhin gegen die Richtlinien verstossen, werden sie aus dem Anlagepool des Fonds ausgeschlossen. Da es sich mit einem Anlagevermögen von rund 800 Milliarden Franken um den weltweit grössten Staatsfonds handelt, kann dies einigen Druck auf die betroffenen Firmen ausüben.

¹ <http://www.derbund.ch/bern/kanton/rentengelder-fuer-bomben/story/31471706>

² http://www.bpk.ch/fileadmin/Redaktion/3_Kundenservice/3.2_Publikationen/3.2.3_Gesetz_und_Reglemente/Anlagereglement_D.pdf

³ <http://www.svvk-asir.ch/verein/>

Antwort des Regierungsrates

Einleitend wird auf die Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 099-2016, Imboden (Bern, Grüne) „Indirekte Beteiligung an ethisch heiklen Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen von öffentlichen bernischen Pensionskassen?“ verwiesen. Zusätzlich können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Ziffer 1:

Mit der erwähnten Strukturreform im Bereich der beruflichen Vorsorge und der damit einhergehenden politischen Entflechtung der öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen obliegt die Anlagestrategie einzig den beiden kantonalen Pensionskassen. Beide kantonalen Pensionskassen unternehmen bereits heute verschiedenste Bestrebungen, um über die bundesrechtlichen Vorgaben zu den zulässigen Anlagen hinaus Grundsätze zur nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage einzuhalten. Dies zeigt sich etwa daran, dass die BPK bei der Bewertung des WWF der 20 grössten Schweizer Pensionskassen im Gesamturteil mit dem Prädikat „grün“ versehen wurde, mithin also einen Spitzenplatz erreichte.⁴

Zu Ziffer 2:

Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen unterstehen der Aufsichtsbehörde nach Art. 61 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40). Die Kantone bezeichnen diese Aufsichtsbehörde. Sie ist als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu organisieren und unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen (Art. 61 Abs. 3 BVG). Diese Rechtsgrundlage wurde mit der aufgezeigten Strukturreform des Bundes eingeführt. Die Aufsichtsbehörden sollten fortan nicht mehr Teil der kantonalen Verwaltung sein und ihre Aufsichtstätigkeit frei von politischen und administrativen Beeinflussungen durchführen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass das Bundesgericht bereits vor dieser Strukturreform forderte, dass sich die (damaligen) kantonalen Behörden, welchen die Vorsorgeeinrichtungen politisch oder administrativ unterstellt waren, auf die Kontrolle der Amtsführung zu beschränken hätten (BGE 121 II 198). Heute wird im Kanton Bern die Aufsicht über die beiden kantonalen Pensionskassen - wie über die anderen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg auch - durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) wahrgenommen (vgl. Art. 3 des Gesetzes über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht, BBSAG, BSG 212.223). Für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, stehen der BBSA die Aufsichtsmittel nach Art. 62a BVG zur Verfügung (Art. 4 Abs. 1 BBSAG). Art. 62a BVG wiederum stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde einen ganzen Katalog von Mitteln zur Verfügung. Im Vordergrund steht dabei die Qualitäts- und Risikosicherung der Tätigkeit einer Vorsorgeeinrichtung. Mit der Strukturreform wurde ebenso die Oberaufsicht über die Durchführungsorgane der beruflichen Vorsorge neu geregelt: Die Oberaufsichtskommission wird vom Bundesrat bestellt und unterliegt in ihren Entscheiden weder dessen Weisungen noch Weisungen des Departements des Innern (Art. 64 BVG). Diese übergeordneten Vorgaben zeigen klar, dass die Kontrolle über die Organe der beruflichen Vorsorge mit der Strukturreform 2012 von politischen Vorgaben entflochten wurde und unabhängig - einzig den rechtlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge verpflichtet - agieren soll. Aus Sicht des Regierungsrates lässt das bundesrechtliche Aufsichtssystem somit kein zusätzliches Kontrollorgan zu; die Schaffung eines solchen wäre demgemäss auch unter dem Grundsatz von Art. 49 der Bundesverfassung (BV, SR 101), wonach Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vorgeht, unzulässig.

⁴ Vgl. dazu https://assets.wwf.ch/downloads/wwf_shareaction_german_report.pdf, S. 3 des Berichts

Zu Ziffer 3:

Zur möglichen Mitgliedschaft im Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) kann ebenfalls auf die Autonomie der beiden kantonalen Pensionskassen verwiesen werden. Festzuhalten ist zudem, dass der SVVK-ASIR erst Ende 2015 gegründet wurde und gegenwärtig keine neuen Mitglieder mehr aufnimmt.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 096-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.549

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1259/2016 vom 9. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine indirekte Beteiligung an der Produktion von Streubomben und Nuklearwaffen und Förderung aktiver Anlagestrategien nach ethischen und nachhaltigen Kriterien

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Punkte zu prüfen:

1. Der Kanton Bern setzt sich als Arbeitgebervertreter dafür ein, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen BPK und die Lehrerpensionskasse sich weder direkt noch indirekt an Investitionen in Streubomben, Nuklearwaffen oder anderen ethisch heiklen Rüstungsfirmen beteiligen.
2. Der Kanton Bern setzt sich als Arbeitgebervertreter der Pensionskassen PBK und BLVK dafür ein, dass sich diese dem Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) anschliessen.
3. Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass Unternehmungen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung bzw. Finanzierung keine indirekte Beteiligung an der Produktion von Streubomben und Nuklearwaffen haben bzw. diese ablösen und eine aktive und transparente Anlagestrategie nach ethischen und nachhaltigen Grundsätzen machen.

Begründung:

Schweizer Pensionskassen investieren insgesamt rund 8 Milliarden Franken in die Rüstungsindustrie, **die unter anderem international geächtete Waffen wie Atomwaffen oder Streumunition herstellt. Dies, obwohl die Finanzierung dieser Waffen in der Schweiz seit Juli 2012 verboten ist.** Dies geschieht nicht über direkten Aktienkauf heikler Firmen, sondern über Beteiligungen an internationalen «Indices», die sich aus mehreren Aktientiteln zusammensetzen, zu denen auch heikle Rüstungsfirmen gehören. Dass eine aktivere Anlagestrategie durchaus möglich ist, beweist der norwegische Pensionsfonds, der seine Anlagestrategie durch eine Ethikkommission überprüfen lässt und sich aus heiklen Beteiligungen zurückgezogen hat. Auch in der Schweiz gibt es entsprechende Ansätze, wie der im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründete Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR). Der Verein bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend wird auf die Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 099-2016, Imboden (Bern, Grüne) „Indirekte Beteiligung an ethisch heiklen Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen von öffentlichen bernischen Pensionskassen?“ verwiesen. Zusätzlich können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Ziffer 1:

Der Regierungsrat übt aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben keine direkte Einflussnahme auf die Arbeitgebertvertretungen der Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK aus. Eine solche Einflussnahme ist aus Sicht des Regierungsrates auch nicht notwendig, da beide Kassen bereits die geforderten Strategien verfolgen. Dies zeigt sich etwa daran, dass die BPK bei der Bewertung des WWF der 20 grössten Schweizer Pensionskassen im Gesamturteil mit dem Prädikat „grün“ versehen wurde, mithin also einen Spitzenplatz erreichte¹.

Zu Ziffer 2:

Zur möglichen Mitgliedschaft im Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) kann ebenfalls auf die Autonomie der beiden kantonalen Pensionskassen verwiesen werden. Festzuhalten ist zudem, dass der SVVK-ASIR erst Ende 2015 gegründet wurde und gegenwärtig keine neuen Mitglieder mehr aufnimmt.

Zu Ziffer 3:

Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich bei den Unternehmen mit kantonalen Mehrheitsbeteiligung, die als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisiert sind, auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Da Anlageentscheide in der Kompetenz der strategischen und operativen Führungsgremien liegen, kann der Regierungsrat nicht direkt auf die Anlagestrategie und einzelne Anlageentscheide der Beteiligungsgesellschaften Einfluss nehmen. Im Übrigen kann der Regierungsrat in seinen Eigentümerstrategien zwar grundsätzlich auch politische und soziale Ziele – zum Beispiel im Sinne dieses Postulats – festlegen.

¹ Vgl. dazu https://assets.wwf.ch/downloads/wwf_shareaction_german_report.pdf, S. 3 des Berichts

Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Kantons in den Eigentümerstrategien wird jedoch durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Zudem erscheint es dem Regierungsrat zentral, dass die Trennung zwischen politischer und strategischer Führung in privatrechtlich organisierten Unternehmen nicht verletzt wird.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Unternehmen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und der Nachhaltigkeit ihres Handelns einen grossen Stellenwert beimessen. Der Regierungsrat unterstützt dies ausdrücklich.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat **Ablehnung des Postulats**.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 125-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.619

Eingereicht am: 07.06.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)
Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1263/2016 9. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Die öffentliche Hand als Vorbild - ethische Vorgaben für die Anlage der Pensionskassengelder

Der Regierungsrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten,

1. wie er Einfluss nehmen kann auf die Anlagestrategie der Bernischen Pensionskasse BPK und der Pensionskasse der Lehrpersonen BLVK.
2. Es sind insbesondere Aussagen zu machen hinsichtlich einer Anlagestrategie nach ethischen Grundsätzen und Verzicht auf Anlagen im Bereich der Kriegsmaterial-Industrie.
3. Es sind die möglichen finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen.

Begründung:

Pensionskassen müssen die ihnen einbezahlten Gelder so anlegen, dass die Renten für ihre versicherten Arbeitnehmer/-innen ebenso wie die der versicherten Rentner/-innen gesichert werden.

Dieser Pflicht steht die Forderung einer breiten Bevölkerungsschicht gegenüber, die Gelder in ethisch verantwortbare, ökologische und sozialverträgliche Unternehmen und Projekte anzulegen und Anlagen im Bereich der Kriegsmaterial-Industrie zu unterlassen.

Die Pensionskassen der öffentlichen Hand müssen mit ihrer Anlagepolitik Vorbildcharakter einnehmen. Der Regierungsrat soll deshalb aufzeigen, wie er seinen beiden Pensionskassen Vorgaben zur Anlagepolitik machen kann.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend wird auf die Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 099-2016, Imboden (Bern, Grüne) „Indirekte Beteiligung an ethisch heiklen Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen von öffentlichen bernischen Pensionskassen?“ verwiesen.

Zur Beantwortung der drei Ziffern des Postulats wurden entsprechende Auskünfte bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) eingeholt, welche nachfolgend eingeflossen sind.

Zu Ziffer 1 und 2:

Es wird auf die Antwort zu den inhaltlich gleichen Fragen 1 und 2 der Interpellation 099-2016 verwiesen.

Zu Ziffer 3:

Zu den möglichen finanziellen Konsequenzen einer Abkehr von indexbasierten Anlagen erwähnt die BPK, dass die Vermögensverwaltungskosten bei indexnahem Investieren (passiver Anlagestil) erheblich tiefer als bei aktiv verwalteten Anlagen seien. Zudem wiesen indexnahe Investitionen gegenüber aktiv verwalteten Anlagen kleinere Renditeschwankungen auf (kleineres Verlustrisiko): Je weiter vom Index entfernt, desto grösser das Abweichungsrisiko. Die Vermögensverwaltungskosten der bei der BPK eingesetzten Indexprodukte lägen zwischen 0.06% und 0.10%. Bei aktiv verwalteten Anlagen lägen die externen Vermögensverwaltungskosten zwischen 1.0% und 1.5%. Bei gleich hoher Bruttorendite resultiere gemäss Aussagen der BPK bei aktivverwalteten Anlagen für die Versicherten kostenbedingt ein um 1%-Punkt tieferer Nettovermögensertrag. Erfahrungsgemäss gelinge es aktiven Vermögensverwaltern nicht, diesen Nachteil nachhaltig über mehrere Jahre wettzumachen. Ein Fonds oder ein Depot, das aktiv verwaltet einerseits einen gegebenen Index abbilden soll, andererseits zusätzliche Restriktionen einzuhalten habe (z. B. keine Investitionen in bestimmte Branchen und Titel), werde wegen der geringeren Diversifikation einen gegenüber dem Index stärker schwankenden Anlageertrag aufweisen. Je grösser die Ertragsschwankungen, desto grösser sei das Risiko. Die Ertragserwartungen seien seit Jahren sinkend und derart tief, dass die Sparguthaben bestenfalls noch minimal verzinst werden könnten (BVG-Minimalzins). Höhere Anlagerisiken seien in dieser Situation nicht zu verantworten. Die Staatsgarantie diene letztlich nicht der Deckung höherer Anlagerisiken.

Für die BLVK sind die finanziellen Folgen schwierig abzuschätzen. Aufgrund der geringen Grösse der Investitionen sei voraussichtlich nicht mit grossen Einbussen auf die Gesamtperformance zu rechnen. Was aber mit Sicherheit gesagt werden könne ist, dass die Kosten für ein reines Indexmandat ohne Restriktionen viel tiefer seien als bei einem Mandat mit Ausschlusskriterien. Da keine solchen Standardfonds bestehen würden, müssten „Tailormade Portfolios“ aufgesetzt und „customized Benchmarks“ eingesetzt werden. Dies, damit der Portfoliomanager überhaupt wisse, welche Titel er kaufen dürfe und entsprechend die „Performance faire“ gemessen werden könne. Das sei wiederum mit grossem Aufwand für die Vorsorgeeinrichtung verbunden.

Mit diesen Ausführungen sind nach Meinung des Regierungsrates die Fragen gemäss Postulat beantwortet. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat **die Annahme und gleichzeitige Abschreibung**.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 180-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.881

Eingereicht am: 12.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1286/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Desinvestition aus fossilen Energieträgern: eine Überlebensfrage

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzesgrundlagen so zu ändern, dass öffentlich-rechtliche Institutionen wie die Berner Kantonalbank, die Bernische Pensionskasse und die BKW nicht mehr in die Gewinnung fossiler Energien investieren können und bis in fünf Jahren desinvestiert haben.

Begründung:

Die heftigen Unwetter, die sich vor kurzem in ganz Europa, insbesondere in Deutschland und Frankreich, ereignet haben, haben gezeigt, wie gross das Ausmass des Klimawandels ist. Wie viele Katastrophen dieser Art wollen wir noch auf uns nehmen, bis wir uns endlich bewusst werden, welche Auswirkungen unsere Art zu leben und zu konsumieren auf unseren Planeten hat?

Wir müssen uns von den fossilen Energieträgern befreien. Damit das möglich ist, muss die Energiewende von ganz oben, also von den öffentlichen Institutionen, durchdacht, geplant und organisiert werden. Da sie dies aber noch nicht tun, ist es an den politischen Verantwortlichen, entsprechend Druck auszuüben und sie zu zwingen, es besser zu tun. Insbesondere muss dringendst die Produktion fossiler Energie gestoppt werden. Die öffentlichen Institutionen bekunden in diesem Bereich Mühe, Ihr Handeln ist zögerlich und unwirksam und beschränkt sich ausschliesslich auf die CO₂-Emissionen.

Kümmert man sich nur um die Emissionen, geht es um den Versuch, Millionen von Menschen davon überzeugen zu wollen, auf die reichlich vorhandene und billige Energie zu verzichten. Geht man hingegen die Produktion an, legt man eine Schlinge um die erdrückende Verantwortung einiger Industriekonzerne. Damit rückt man ab von den persönlichen Emissionsbilanzen, die mit dem klimatischen Gleichgewicht unvereinbar sind, und richtet den Blick auf das Energiesystem. Das Individuum und sein Verkehrs-, Wohn-, Ernährungs- und Konsumverhalten wird so mit der Gruppe verbunden, um gemeinsam eine echte Energiewende zu schaffen.

Angeichts eines derart globalen Problems wie dem Klimawandel gibt es nur sehr wenige Unternehmen, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Bereich der kohlenstoffintensiven Produktion tätig sind. Von den 90 Unternehmen, die Richard Heed (unabhängiger Energieberater und Forscher) untersucht hat, sind 50 in privater und 40 in öffentlicher Hand. Sie sind für 21,6 bzw. 43,2 Prozent aller verursachten CO₂- und Methan(CH₄)-Emissionen verantwortlich. Allein 20 dieser Unternehmen sind für 29,34 Prozent aller CO₂- und Methan-Emissionen verantwortlich.

Die Produzenten fossiler Energien sabotieren nicht nur die Verhandlungen zur Festlegung ehrgeiziger politischer Ziele bei der Emissionsreduktion, sie leiten auch Desinformationskampagnen und veröffentlichen sogenannte wissenschaftliche Studien, deren alleiniges Ziel darin besteht, die Menschen zu verunsichern. Indem sie diese Verunsicherung pflegen, um Taten zu verhindern, verzögern sie unaufhörlich ein seriöses Anpacken des Klimawandels, obwohl hier ein dringlichster Handlungsbedarf besteht.

Solange ihr wirtschaftlicher und politischer Einfluss derart übermächtig ist, sorgen diese Unternehmen und die Staaten, die sie unterstützen, weiterhin dafür, dass die Temperaturen um 4° oder 5° C steigen, was unweigerlich in einer Katastrophe enden wird.

Die internationale Kampagne zur Desinvestition aus fossilen Energieträgern hat zum Ziel, die Institutionen, die das kollektive Vermögen verwalten – also Banken, Pensionskassen, Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung – dazu zu bringen, ihre Gelder aus Firmen, die ihr Geschäft mit fossilen Brennstoffen machen, abzuziehen. Sie ist eine unentbehrliche Hilfe im weltweiten Kampf gegen den exzessiven Abbau von Kohlewasserstoffen. Desinvestitionen müssen unbedingt unterstützt werden, denn sie sind das Signal, dass das Zeitalter, in dem man verbrennen konnte, was und wann man wollte, zu Ende geht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat setzt sich seit Jahren gezielt für wirkungsvolle Massnahmen gegen den Klimawandel ein. So ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen ein wesentliches Ziel der kantonalen Energiestrategie 2006 und der darauf basierenden Instrumente und Massnahmen, die dem Grossen Rat letztmals in der Novembersession 2015 unterbreitet wurden. Auch die Gesamtmobilitätsstrategie 2008, die Raumplanung und die Landwirtschaftspolitik haben unter anderem zum Ziel, die CO₂-Emissionen zu vermindern. Der Regierungsrat teilt die Haltung des Motionärs, dass auch dem Investitionsverhalten bzw. der Klimaverträglichkeit von Investitionen vermehrt Bedeutung beizumessen ist. Im Rahmen der ihm zustehenden Möglichkeiten ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, die Sensibilität für die Thematik zu verbessern.

Anlageentscheide liegen unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Verantwortung der strategischen und operativen Unternehmensleitungen der Beteiligungsgesellschaften. Bei den privatrechtlichen Aktiengesellschaften (wie der Berner Kantonalbank AG und der

BKW AG) besteht aus rechtlicher Sicht gar keine Möglichkeit, mit kantonalen Gesetzen in die inneren Abläufe einer privatrechtlichen Gesellschaft einzugreifen. Das kantonale Recht kann den privatrechtlichen Aktiengesellschaften somit nicht verbieten, in CO₂-intensive Unternehmen zu investieren. Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Auch wenn der Kanton Mehrheitsaktionär dieser Gesellschaften ist, stehen ihm im Vergleich zu den übrigen Aktionären keine zusätzlichen Rechte zu.

Oberstes Organ einer öffentlich-rechtlich organisierten Vorsorgeeinrichtung, wie der Bernischen Pensionskasse (BPK) sowie der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), ist die Verwaltungskommission. Diesem obersten Organ obliegt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung, sprich: es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, die Festlegung des Finanzierungssystems bzw. der Leistungsziele und Vorsorgepläne, die Grundsätze und Ziele der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Das oberste Organ entscheidet, unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung, über die Grundsätze der Anlagetätigkeit. Weiter erlässt das oberste Organ die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Geschäftsführung. Dieser in Artikel 51a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) erwähnte Aufgabenkatalog des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung ist von Bundesrechts wegen unübertragbar und unentziehbar. Diese weitreichende Autonomie des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung war Teil der übergeordneten Strukturreform der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Revision BVG vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2012).

Es liegt somit ausserhalb des Kompetenzbereichs des Kantons, den kantonalen Beteiligungsgesellschaften sowie der BPK und der BLVK Vorschriften zu ihrer Anlagepolitik aufzuerlegen. Der Regierungsrat beantragt gestützt auf diese rechtlichen Rahmenbedingungen die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 111-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.569

Eingereicht am: 01.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Haas (Bern, FDP)
Müller (Orvin, SVP)
Beutler (Gwatt, EDU)
Bhend (Steffisburg, SP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 1283/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Salzhandel ist keine Staatsaufgabe: Salzregal abschaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. aus der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz auszutreten
2. das Salzregal aus den Regalrechten des Kantons (Art. 52 Kantonsverfassung) zu streichen
3. das kantonale Gesetz über das Salzregal aufzuheben
4. die kantonalen Beteiligungen an der Schweizer Salinen AG und der SelFin Invest AG zu verkaufen

Begründung:

In der Schweiz gilt heute das sogenannte Salzregal. Dieses gibt den Kantonen das alleinige Hoheitsrecht bei der Salzgewinnung und beim Salzhandel. Die Kantone haben dieses Monopol mittels Konkordat an die Schweizer Salinen AG (früher Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen) abgetreten. Diese Aktiengesellschaft ist wiederum im Besitz der Kantone.

Das Berner Gesetz über das Salzregal sieht happige Bussen vor, wenn jemand ohne die Zustimmung dieses staatlichen Monopolisten Salz fördert oder es in den Kanton Bern einführt.

Damit nicht genug, es werden auch der Erwerb und die Verwendung von illegalem Salz unter Strafe gestellt. (Zitat: «Wer ohne die Zustimmung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen unter das Regal fallendes Salz, von dem er wusste oder wissen musste, dass es in rechtswidriger Weise gewonnen oder eingeführt wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet, oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt, wird mit einer Busse von 2 Franken für jedes Kilo Salz bestraft.»)

Diese absurde Strafbestimmung zeigt eines exemplarisch: Das Salzmonopol ist ein Relikt aus dem Mittelalter. In einer liberalen Wirtschaftsordnung lässt sich dieses nicht rechtfertigen. Es gehört abgeschafft. Das sieht auch der Bundesrat so, der 2005 auf eine Interpellation von Alt-Nationalrat Otto Ineichen (FDP) schrieb: «Der Bundesrat erachtet es heute nicht mehr als erforderlich, das kantonale Salzregal aufrechtzuerhalten, um die Bevölkerung mit Speisesalz zu versorgen oder die Bereitstellung von Streusalz zu garantieren. Die Aufrechterhaltung dieses kantonalen Regalrechtes verträgt sich nicht mit dem gegen alle Kartelle gerichteten Vorgehen, auf welches das revidierte Kartellgesetz abzielt.»

Die Folgen des fehlenden Wettbewerbs auf dem Salzmarkt zahlen die Konsumenten und Gemeinden mit überhöhten Salzpreisen. Der Think Tank Avenir Suisse schrieb 2015 dazu: «2013 betrug der Preis für eine Tonne Auftausalz in der Schweiz beispielsweise 190 Fr. und lag damit um Faktor 2 bis 4 höher als im umliegenden Ausland. Auch für den Schweizer Konsument von Speisesalz fällt die Preisdifferenz erheblich aus: Kostet ein Kilo Speisesalz im deutschen Detailhandel ca. 50 Rappen, bezahlt man in der Schweiz rund doppelt so viel. Die hohen Gewinne der Schweizer Salinen AG riefen dann 2014 sogar die Preisüberwachung auf den Plan.»

Der Kanton Bern kann diese wettbewerbsfeindliche Regelung selbstständig abschaffen. Artikel 12 des Konkordats hält fest: «Der Austritt kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.»

Mit dem Austritt aus dem Konkordat ist konsequenterweise auch das kantonale Gesetz über das Salzregal aufzuheben und die Beteiligung von 11,93 Prozent an den Schweizer Salinen AG, Pratteln, und von 15,96 Prozent an der Selfin Invest AG, Pratteln, zu verkaufen.

Antwort des Regierungsrates

Einleitung

Die Kantone haben die Ausübung der kantonalen Salzhandelsregale mit der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf vom 22. November 1973 (Konkordat) an die Schweizer Salinen AG (Schweizer Salinen) übertragen, welche sich zu 100 Prozent im Eigentum der Kantone und des Fürstentum Liechtensteins befindet. Der Kanton Bern ist mit einem Anteil von 11.93% der grösste Aktionär der Schweizer Salinen. Die Tätigkeiten der Schweizer Salinen umfassen den Abbau, die Herstellung, den Vertrieb und den Import von Salz. Das Unternehmen unterliegt der Salzversorgungs- und Lagerhaltungspflicht. Zentrale Aufgabe der Schweizer Salinen ist es, Salz allen Marktteilnehmern jederzeit zu gleichen Konditionen zugänglich zu machen. Rund die Hälfte des jährlich produzierten Volumens von ca. 600'000 Tonnen Salz dient in Form von Auftausalz der Sicherstellung der Mobilität im Winter. Die weiteren Salzprodukte werden für Speisezwecke, in der Landwirtschaft, für Pharma- und Medizinalzwecke, zur Wasserenthärtung, als Gewerbe- und Industriesalze sowie als Wellness-Salze verwendet. Im Auftrag der Kantone sind die Schweizer Salinen ferner für die Erhebung der Regalgebühren auf allen Salzen zuständig, die vollumfänglich an die Kantone überführt werden. Die Schweizer Salinen funktionieren nach markt- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Das Salzregal des Kantons Bern ist in Artikel 52 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung verankert. Die Umsetzung der Hauptforderung der Motion, die Abschaffung des Salzregals, würde daher eine Verfassungsänderung mit obligatorischer Volksabstimmung erforderlich machen.

Zu den Ziffern 1 und 4

Ein Austritt aus dem Konkordat ist grundsätzlich möglich. Bei einem Austritt würde der Kanton Bern jedoch nicht automatisch als Aktionär der Schweizer Salinen ausscheiden.¹ Solange ein Kanton Aktionär ist, ist er gemäss Artikel 6 der Statuten der Schweizer Salinen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Bedarf an Salz in seinem Hoheitsgebiet nur bei den Schweizer Salinen gedeckt wird. Um davon befreit werden zu können, muss der Kanton seine Aktien verkaufen. Eine Übertragung der Aktien kann gemäss Artikel 5 der Statuten rechtsgültig nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verwaltungsrates erfolgen. Dieser ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, sofern die Aktien auf Nichtaktionäre, insbesondere Privatpersonen übertragen werden sollen. Wenn also kein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein bereit ist, die Aktien zu übernehmen oder der Verwaltungsrat die Zustimmung verweigert für den Übertrag auf Nichtaktionäre, kann der Kanton Bern seine Aktien nicht rechtsgültig auf einen Dritten übertragen. Gemäss Artikel 685c des Obligationenrechts bedeutet dies, dass der Kanton Bern weiterhin Aktionär bleiben würde und somit auch an die Salzbezugspflicht gebunden wäre.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es fraglich, ob andere Kantone bereit sind, die Aktien des Kantons Bern zu übernehmen. Eine Abschaffung des Salzhandelsregals im Kanton Bern mit Austritt aus dem Konkordat hätte im Übrigen weitreichende Auswirkungen auf die Schweizer Salinen, das Konkordat und die Regalsituation in den übrigen Kantonen. Daher lehnt der Regierungsrat einen Alleingang des Kantons Bern ab. Eine allfällige Abschaffung des Salzregals und Aufhebung des Konkordats erscheint – wenn überhaupt – nur auf nationaler Ebene unter Mitwirkung aller Kantone sinnvoll.

Zu den Ziffern 2 und 3

Staatliche Monopole, wie die kantonalen Salzregale, können aus volkswirtschaftlicher Sicht unerwünscht und mit Nachteilen für Konsumenten verbunden sein. Sie können indessen auch Vorteile für alle Beteiligten aufweisen, die ihren Bestand rechtfertigen. Der Regierungsrat erachtet das staatliche Salzmonopol im Kanton Bern aus den folgenden Gründen weiterhin als vorteilhaft und gerechtfertigt:

Versorgungssicherheit mit Auftausalz

Da der Unterhalt der Strassen unbestritten eine öffentliche Aufgabe darstellt, ist es zweckdienlich, die Beschaffung des unverzichtbaren Glieds des Winterdienstes – des Salzes – auch der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen. Entscheidend ist die gesicherte, unabhängige Verfügbarkeit vor Ort und die Sicherung der Mobilität für Autos, Velos, Fussgänger, öffentliche Verkehrsmittel sowie den Güterverkehr auf der Strasse auch in strengsten Wintern.

Die Schweizer Salinen bieten mit ihrer stark ausgebauten Lagerinfrastruktur schweizweit Gewähr für stets ausreichende Auftausalzvorräte und -qualitäten (auch in Extremwintern mit sehr hohem Bedarf und schlechten Transportwegen). Wenn Salz irgendwo in Europa knapp wird, wird es

¹ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Schweizer Salinen AG, gelten jedoch sinngemäss auch für die SelFin Invest AG.

immer europaweit knapp. In solchen Zeiten würde die Bezugswahlfreiheit dem Kunden nichts nützen, im Gegenteil: Frühere Erfahrungen mit harten Wintern zeigen, dass es in der Schweiz im Gegensatz zu gewissen europäischen Ländern bisher nie zu einem eigentlichen Versorgungskollaps gekommen ist. Auch waren in solchen Situationen im Gegensatz zum europäischen Ausland andere Marktsegmente (Industriesalz für Elektrolysen, Regeneriersalz, Gewerbesalz, Speisesalz, Landwirtschaftssalz etc.) nicht beeinträchtigt und konnten jederzeit routinehaft und lückenlos versorgt werden.

Das von den Schweizer Salinen produzierte inländische Siedesalz ist von hochwertiger und stabiler Qualität. Die Beschaffenheit von Meersalz beispielsweise verringert die Tauwirkung und führt aufgrund von Verunreinigungen letztlich zu höheren Betriebs- und Unterhaltskosten für Fahrzeuge, Geräte und Siloanlagen. Mit Steinsalz aus dem angrenzenden Ausland läge der Verbrauch gegenüber dem heute verwendeten Salz der Schweizer Salinen deutlich höher (aufgrund der Salzqualität und der Salzbeschaffenheit bzw. Korngrösse). Ausserdem würde die Störanfälligkeit der Gerätschaften empfindlich zunehmen.

Faire und konstante Preise

Die Preise der Schweizer Salinen sind konstant, starke Preisschwankungen wie im Ausland kommen in der Schweiz nicht vor (z.B. fixe Winter-, Frühjahrs-/ Sommerpreise für Auftausalz, kein Preistrieb durch Salzverknappung). Die Lager können im Sommer zu günstigeren Preisen mit Auftausalz gefüllt werden. Das Risiko, im Winter für allfällige Notlieferungen einen höheren Preis zahlen zu müssen, ist kalkulierbar. Für den Kanton und die Gemeinden bedeutet dies eine sehr hohe Budgetsicherheit. Konkurrenzangebote aus dem Ausland können zwar billiger sein, erfüllen jedoch häufig weder die Qualitäts- noch Nachhaltigkeitsansprüche des Kantons Bern. Die Preise der Schweizer Salinen sind zudem solidarisch: Wo auch immer sich der Abnehmer befindet – ob in einer Bergregion oder einer grossen Agglomerationsgemeinde – der Preis des gelieferten Salzes ist für alle gleich.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzuhalten, dass die Gewinne der Schweizer Salinen primär vom Wintergeschäft und damit vom unbeeinflussbaren Wetter abhängig sind. In strengen Wintern steigen die ausgeschütteten Dividenden aus den Gewinnen, die Kantone tragen aber auch die höheren Kosten für den Winterdienst. In milden Wintern mit sehr tiefen Gewinnen ist es umgekehrt.² Hinzu kommt, dass alle Auftausalzkunden in Geschäftsjahren mit sehr hohen Gewinnen von einer Rückerstattung profitieren.

Ein Preisvergleich für Speisesalz zeigt, dass Markensalz in der Schweiz günstiger ist als das bedeutendste Markensalz Deutschlands (Salz aus Bad Reichenhall, Marktanteil von 60%) in Deutschland. Das Bad Reichenhaller Jodsalz mit Fluorid kostet pro Kilogramm Euro 1.58 – Euro 1.78, das JuraSel mit Jod und Fluor der Schweizer Salinen kostet CHF 0.95 – CHF 1.00.

² Der Kanton Bern hat in den Jahren 2011 bis 2015 durchschnittlich pro Jahr eine Dividende von CHF 1.1 Mio. erhalten, wobei die Dividende mit Werten zwischen CHF 0.3 Mio. (2014) und CHF 1.6 Mio. (2013) grossen Schwankungen unterlag. Im gleichen Zeitraum haben der Kanton Bern und die Bernischen Gemeinden zusammen zwischen 10'000 Tonnen (2014) und 27'000 Tonnen (2013) Auftausalz bezogen; der mit diesen Salzbezügen erzielte Umsatz belief sich auf CHF 1.6 Mio. bis CHF 4.5 Mio. pro Jahr.

Vorteilhafte Gesamtkostenbilanz und schlanke Organisation für Kantone und Gemeinden

Die bestehenden Lager- und Verladeanlagen, die räumliche Nähe der Schweizer Salinen sowie das eingespielte Verteilsystem ermöglichen auch ein kurzfristiges Abrufen grosser Auftausalzmengen bei stets gleich bleibender Qualität. Kantone und Gemeinden können sich dadurch auf den Räumdienst und eine vergleichsweise kleine, operative Lagerhaltung konzentrieren. Bei einem Wegfall des Salzregals müsste der Kanton Bern wahrscheinlich eine eigene Administration sowie ein eigenes Einkaufs-, Logistik- und Lagersystem aufbauen, was mit entsprechenden Kosten und personellem Mehraufwand verbunden wäre. Würden namentlich die grossen strategischen Mehrjahreslager der Schweizer Salinen nicht mehr zur Verfügung stehen, müssten der Kanton Bern und die Gemeinden eigene Lager auf wertvollen Landreserven erstellen.

Ökologischer Grossmengentransport

Salz ist ein relativ schweres Gut, weshalb lange, unsichere Transportwege zu hohen, nicht kalkulierbaren Preisen und einer Verteuerung bei Lieferknappheit führen. In der Schweiz erfolgen heute rund 40% der Grossmengensalzlieferungen per Bahn (in Deutschland beispielsweise sind es weniger als 1%). Der Rest geht über relativ kurze Transportwege per LKW. International tiefe, nicht verursachergerechte LKW-Transportkosten würden bei Regalfreigabe voraussichtlich dazu führen, dass Salz aus dem Ausland über weite Distanzen bis zum Endabnehmer in der Schweiz auf der Strasse geliefert würde.

Sinnvolle Gesundheitsprävention

Unter Regalverhältnissen lassen sich die durch Beifügung von Jod und Fluor zum Speisesalz angestrebten präventivmedizinischen Zielsetzungen am wirkungsvollsten erreichen. Die Schweiz erreicht heute mit grossem Abstand den höchsten Versorgungsgrad mit Jod-/Fluorsalz in Europa (89% des verkauften Standardspeisesalzes in Haushaltspackungen). Die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung erlaubt die Beifügung von Jod und Fluor zum Speisesalz, bietet aber keine Grundlage, Hersteller und Händler dazu zu verpflichten. Die Schweizer Salinen leisten hier einen wichtigen Beitrag zur Volksgesundheit.

Grossinvestitionen mit langer Abschreibungsdauer

Die Salzausbeutung in der Schweiz ist ein langfristiges Geschäft. Zur Erschliessung neuer Salzlager für die künftige Ausbeutung wenden die Schweizer Salinen jährlich rund CHF 10 Mio. auf. Für die Gewährleistung der erforderlichen Schweizer Lagerkapazitäten wurden zudem in den vergangenen Jahren insgesamt CHF 65 Mio. in Lagerhallen investiert. Diese Mittel werfen erst Jahre später einen operativen Nutzen ab. Lange Abschreibungsdauern auf Grossinvestitionen, die die Schweizer Salinen im Rahmen des durch das Konkordat definierten Versorgungsauftrages zu tätigen hat, sind deshalb die Regel. Bei einer kurz- oder mittelfristigen Aufhebung des Regals ist die Wirtschaftlichkeit solcher geforderten Grossinvestitionen stark gefährdet, was insbesondere die Kantone als Eigentümer und Aktionäre der Schweizer Salinen belasten würde.

Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Die Bundesverfassung schützt die kantonalen Regalrechte als Ausnahmen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 4 BV). Das Salzregal wurde von der Wettbewerbskommission nie formell beanstandet und ist WTO-konform, weil Ausländer gegenüber Inländern nicht diskrimi-

niert werden. Durch eine liberale Anwendung des Salzregals auf Speisesalzspezialitäten werden die Vielfalt und der freie Markt in diesem Marktsegment weder eingeschränkt noch verteuert.³ So müssen sich beispielsweise auch die von den Schweizer Salinen vertriebenen Spezialitäten im freien Markt bewähren und sind nicht durch das Regal geschützt. Um die salzverarbeitende und exportierende schweizerische Industrie gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten nicht zu benachteiligen, werden wenn immer möglich auch individuelle Lösungen angeboten.

Fazit

Die Salzversorgung in der Schweiz ist eine bewährte und pragmatische Lösung. Sie bietet eine hohe Versorgungssicherheit in Verbindung mit einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Lager- und Logistikstrategie sowie einer positiven Kostenbilanz. Während zur Zeit der Errichtung des Salzregals die Gewährleistung der Ernährungssicherheit im Vordergrund stand, liegt heute der Fokus auf der Sicherstellung der Mobilität in den Wintermonaten. In einem liberalisierten Markt mit einer Aufhebung des Salzregals und dem Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat müsste damit gerechnet werden, dass das Auftausalz insbesondere während strengen Wintern nicht zuverlässig zum benötigten Zeitpunkt und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen würde – mit entsprechenden negativen Konsequenzen für die Verkehrssicherheit und die Wirtschaft.

Nach Einschätzung des Regierungsrates sollte aus den vorstehend genannten Gründen am kantonalen Salzregal festgehalten werden. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, das bewährte System der Salzversorgung gegen ein ungewisses Vorgehen und eine Zukunft einzutauschen, in welcher der Kanton Bern eine eigenständige und teure Lösung aufbauen müsste. Eine allfällige Aufhebung des Salzregals wäre aus Sicht des Regierungsrates ausschliesslich bei einem koordinierten Vorgehen aller Kantone denkbar. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der vorliegenden Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

³ Infolge dieser liberalen Handhabung des Salzregals sind auch die vom Motionär angesprochenen, in Artikel 4 des Gesetzes über das Salzregal vorgesehenen Bussen schon seit vielen Jahren nicht mehr angewendet worden. Die letzten Verfahren in der Schweiz wegen unerlaubtem Import von Salz dürften auf die Zeit vor dem Konkordat, also vor 1973, zurückgehen.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 108-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.563

Eingereicht am: 30.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1341/2016 vom 30. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Eine Ombudsstelle für den Kanton Bern: Beratung, Transparenz sowie Rechtsfrieden fördern und Kosten sparen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine kantonale Ombudsstelle zu schaffen und diese zu errichten.

Begründung:

Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern sind gegenüber den Behörden in vielen Fällen in einer unterlegenen Position, es besteht ein Gefälle von Wissen und Macht. Dies ist Ausfluss der Verfügungsmacht des Staates über Angelegenheiten der Bürgerin oder des Bürgers. Geht es zum Beispiel um eine Baubewilligung oder um eine Bewilligung des Betriebs einer Gaststätte, entscheidet die Behörde, sie «verfügt», gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen. In vielen Fällen hat die Behörde einen Ermessensspielraum, den sie zu Gunsten der Betroffenen einsetzen kann.

Die hoheitlichen Handlungen sind jedoch für die Bürgerinnen und Bürger nicht immer nachvollziehbar, sie verstehen manchmal das Verfahren oder die rechtlichen Grundlagen nicht oder fühlen sich ungerecht behandelt. Verständnisprobleme können eine Rolle spielen oder die Bürgerinnen und Bürger haben vielleicht schlechte Erfahrungen gemacht mit Behörden, so dass die Kommunikation schwierig ist. Oder der Behörde fehlt das nötige Fingerspitzengefühl. Bei einem für sie ungünstigen Entscheid strengt manche Bürgerin oder mancher Bürger ein Verwaltungs-

verfahren oder ein Verwaltungsjustizverfahren an und versucht so, sich zu wehren. Diese Verfahren sind aufwändig, kosten Kraft, Zeit und Geld.

Aus diesen Gründen haben etliche Kantone, u. a. Basel-Landschaft, Waadt, Zug, Zürich und Freiburg, Ombudsstellen eingerichtet. Diese sind unabhängig von der Verwaltung und ermöglichen eine Verwaltungskontrolle, je nach Ausgestaltung von der untersten Gemeindestufe bis zum Regierungsrat.

Die Hauptaufgabe der Ombudsstelle besteht darin, bei Streitigkeiten zwischen Behörden und Einwohnerinnen und Einwohnern zu vermitteln, nach einer gütlichen Einigung zu suchen und somit auf Gemeinde- und Kantonsebene zum Rechtsfrieden beizutragen.

Die Ombudsperson hört sich alle Hilfesuchenden persönlich an. Weil die Anwendung von Vorschriften manchmal sehr kompliziert ist, versucht sie, den Sachverhalt im beratenden Gespräch einfach und klar darzustellen. Sie nimmt die Beschwerden entgegen und untersucht ohne Vorurteile, ob die Amts- und Dienststellen rechtmässig, korrekt und zweckmässig gehandelt haben. Durch ihre Vermittlung will sie eine Lösung der Konflikte erreichen, womit erhebliche Kosten gespart werden. Es steht aber nicht in ihrer Macht, Entscheide aufzuheben oder abzuändern. Lassen sich keine einvernehmlichen Lösungen finden, gibt die Ombudsperson schriftliche Empfehlungen ab.

Behörden und Institutionen sind der Ombudsperson gegenüber zu uneingeschränkter Auskunft verpflichtet. Im Rahmen ihrer Aufgabe kann sie alle Verwaltungsakten einsehen. Die Ombudsperson selber untersteht, ähnlich wie ein Arzt, der Schweigepflicht. Beschwerden und schriftliche Unterlagen leitet sie nur im Einverständnis der Hilfe Suchenden weiter.

Alle Personen, die ein Problem haben, das in ihren Aufgabenbereich fällt, haben das Recht, Beschwerden an die Ombudsperson zu richten. Oft lassen sich unangenehme Folgen vermeiden, wenn die Ombudsperson bei Schwierigkeiten mit Behörden, Verwaltungen und Institutionen frühzeitig um Rat gefragt wird. Für private Streitigkeiten, beispielsweise zwischen Mieter und Vermieter, ist die Ombudsperson nicht zuständig. Sie wird in solchen Angelegenheiten auch keine Rechtsauskünfte erteilen. In den Aufgabenbereich der Ombudsperson fallen u. a. Steuerangelegenheiten, Baufragen, Probleme mit Schul-, Vormundschafts-, Fürsorgebehörden, Spitälern, der Polizei, dem Arbeitsamt usw.

Die Ombudsstelle berichtet dem Grossen Rat jährlich über ihre Tätigkeiten, damit werden die Transparenz und die demokratische Kontrolle der Verwaltung erhöht. Problemfelder können frühzeitig erkannt werden, und wo nötig, kann korrigierend eingegriffen werden.

Artikel 96 der bernischen Verfassung lautet: «Durch Gesetz kann eine kantonale Ombudsstelle geschaffen werden». Die verfassungsmässige Grundlage für die Errichtung einer Ombudsstelle besteht also bereits, gut 20 Jahre nach der Verfassungsrevision von 1994 ist es nun an der Zeit, diese einzuführen und den Kanton Bern als bürgerfreundlichen, transparenten und demokratischen Kanton weiterzuentwickeln und den Rechtsfrieden weiter zu fördern.

Organisatorisch kann die Ombudsstelle den Statthalterämtern angeschlossen werden. Damit könnten bestehende Strukturen und allfällige Synergien genutzt werden. Des Weiteren könnte die regionale Optik ebenfalls Synergien beinhalten.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorschlag, für den Kanton Bern eine Ombudsstelle zu schaffen, wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals geprüft. In einer Volksabstimmung wurde 1979 die Schaffung einer Ombudsstelle verworfen. Artikel 96 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 sieht vor, dass durch Gesetz eine kantonale Ombudsstelle geschaffen werden kann. Die „Kann-Formulierung“ stellt dabei das Ergebnis eines politischen Kompromisses zwischen einer zwingenden Formulierung und einer ersatzlosen Streichung der Verfassungsbestimmung dar. Bei der Erarbeitung des Organisationsgesetzes vom 20. Juni 1995 wurde erneut die Frage geprüft, ob die Schaffung einer Ombudsstelle im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen sollte. Dabei wurde festgestellt, dass eine Ombudsstelle am besten eine eigenständige Gesetzesgrundlage erhalten müsste. Im Vortrag zum Organisationsgesetz wurde zudem festgehalten, dass zum damaligen Zeitpunkt der Einsetzung einer kantonalen Ombudsstelle der vom Grossen Rat beschlossene Stellenabbau entgegenstand. Ein Postulat von Grossrat Frainier (P 218/01), mit welchem im Jahr 2001 die Schaffung einer Ombudsstelle angeregt wurde, lehnte der Grosse Rat im September 2002 mit 73 gegen 50 Stimmen bei 11 Enthaltungen ab.

2006 verlangte die Motion Bernasconi (M 139/06) die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle. Während der Regierungsrat damals beantragte, die Motion anzunehmen, wurde sie vom Grossen Rat im Januar 2007 mit 76 gegen 66 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt. Grossrat Bernasconi beantragte 2010 erneut die Schaffung einer Ombudsstelle als Präventionsmassnahme gegen Drohungen und Gewalt (M 212/10). Da der Grosse Rat vier Jahre zuvor eine Ombudsstelle abgelehnt hatte und vor dem Hintergrund der zunehmend schwierigen Lage des kantonalen Finanzhaushaltes lehnte der Regierungsrat den Vorstoss ab. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag und lehnte die Motion mit 85 gegen 51 Stimmen bei 5 Enthaltungen ab.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass eine Ombudsstelle im Einzelfall einen Beitrag zur Lösung von Konflikten zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den kantonalen Behörden leisten kann. Bereits in seiner Antwort auf die Motion Bernasconi aus dem Jahr 2006 hat der Regierungsrat allerdings festgehalten, dass die Schaffung einer Ombudsstelle auch Probleme mit sich bringen kann: Wenn Menschen sich von der Verwaltung an die Ombudsstelle abgeschoben fühlen oder wenn die Intervention der Ombudsstelle nicht das gewünschte Ergebnis zeitigt, kann dies zu zusätzlichen Aggressionen führen. In der Debatte über den Vorstoss aus dem Jahre 2006 wurde denn auch ausgeführt, es sei wichtig, dass die Verwaltung selber bei ihrer täglichen Arbeit die Funktion einer Ombudsstelle erfülle (Tagblatt des Grossen Rates 2007, S. 111, Voten Grossräte Adrian Kneubühler, FDP, und Erwin Fischer, FDP). In einem staatlichen System mit geregelten Verfahren und ausgebauten Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist zudem auch die Gefahr unklarer Zuständigkeiten nicht von der Hand zu weisen, wenn eine Ombudsstelle neben die bereits bestehenden Institutionen tritt.

Das Handeln der Verwaltung mündet grundsätzlich in einer Verfügung, die auf dem Rechtsweg angefochten werden kann. Damit besteht ein bewährtes System, wie korrigierend in fehlerhaftes Verwaltungshandeln eingegriffen werden kann. Im konkreten Einzelfall kann oft nur die Anfechtung der Verfügung eine für die Betroffenen unliebsame Entscheidung ändern. Die Ombudsstelle kann eine in Rechtskraft erwachsene Verfügung nicht abändern, wenn die strikten gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rückkommen nicht erfüllt sind.

Mit der aufsichtsrechtlichen Anzeige besteht bereits ein niederschwelliges Instrument, damit das Handeln der Verwaltung ausserhalb eines Rechtsmittelverfahrens (kostenlos) überprüft werden kann.

Es ist denkbar, dass eine Ombudsstelle auch den Grossen Rat und namentlich die Justizkommission, welche Petitionen und Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern berät, entlasten könnte. Die Schaffung einer Ombudsstelle ist demgegenüber aber mit neuen finanziellen Folgen verbunden, wobei insbesondere auch an die Infrastrukturkosten sowie an Gehaltskosten für juristisches Personal und das Sekretariat der Ombudsstelle zu denken ist (die Ombudsstelle des Kantons Zürich war z. B. im Jahr 2015 neben der Leitung mit 1,5 Stellen im juristischen Sekretariat und 1,8 Kanzleistellen dotiert).

Im Vorstoss wird darauf hingewiesen, dass etliche Kantone eine Ombudsstelle eingerichtet haben. Neben den privatrechtlich organisierten Ombudsstellen verschiedener Branchen bestehen allerdings nur einige städtische und auf Kantonsebene nur gerade sechs Ombudsstellen (Basel-Stadt, Basel-Land, Freiburg, Waadt, Zug und Zürich).

Aus der Sicht des Regierungsrates haben sich seit 2010, als der Grosse Rat letztmals die Schaffung einer Ombudsstelle ablehnte, keine Veränderungen ergeben, die eine Neubeurteilung nahelegen. Die Überlegungen, die den Grossen Rat bewogen, keine Ombudsstelle zu schaffen, gelten auch heute noch. Bereits aus diesem Grund verzichtet der Regierungsrat darauf, dem Grossen Rat den Antrag zu stellen, den Vorstoss anzunehmen. Zudem könnte aufgrund der angespannten Lage des kantonalen Finanzhaushalts ein Vorstoss, welcher die Schaffung einer neuen Einrichtung mit zusätzlichen Stellen verlangt, nur dann unterstützt werden, wenn ein zwingendes Bedürfnis bestehen würde.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 085-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.319

Eingereicht am: 18.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Oester (Belp, EDU)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Blank (Aarberg, SVP)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1309/2016 vom 23. November 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine vorzeitige Einführung des Lehrplans 21

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Einführung des Lehrplans 21 bis zur Volksabstimmung der Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk» zu sistieren (inklusive Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen)
2. keine weiteren Planungen und Abklärungen vorzunehmen, bis zur Abstimmung über die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk»

Begründung:

Seit Bekanntmachung des Lehrplans 21 wurden in der ganzen Schweiz lehrplankritische Stimmen laut. Das hatte zur Folge, dass in verschiedenen Kantonen Volksinitiativen lanciert wurden – so auch im Kanton Bern, wo am 21. Januar 2016 die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk» lanciert wurde. Die Initiative verlangt, dass der Erlass und die Einführung eines neuen Lehrplans neu der Genehmigung des Grossen Rats bedürfen. Weiter soll der Grossratsbeschluss dem fakultativen Referendum unterliegen, und Lehrpläne, die ab 1. Januar

2017 in Kraft gesetzt werden, brauchen nachträglich die Genehmigung des Grossen Rats. Der Regierungsrat bleibt jedoch weiterhin zuständig für die Erarbeitung neuer Lehrpläne.

Die Einführung des Lehrplans 21 verursacht im Kanton Bern jährlich wiederkehrende Kosten von über 30 Millionen Steuerfranken, und dies ohne nachweislichen pädagogischen Mehrwert. Diese Tatsache an sich ist Grund genug, das Stimmvolk miteinzubeziehen und mitbestimmen zu lassen. Bevor aber die Erziehungsdirektion die Einführung des Lehrplans 21 vorantreibt und damit Kosten und Ressourcen verbraucht, sollen – bis zum endgültigen Entscheid des Grossen Rates oder der Bevölkerung – die Einführungsarbeiten sistiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Ausgangslage:

Die Motionäre fordern, die Einführung des Lehrplans 21 vorzeitig zu sistieren und keine weiteren Planungen und Abklärungen vorzunehmen bis zur Abstimmung der Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk».

Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die Volksschulen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht und erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile (Artikel 12 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) BSG 432.210).

Die Erziehungsdirektion ist für den Erlass der Lehrpläne zuständig, soweit diese nicht abschliessend durch interkantonale Gremien erlassen werden (Artikel 12, 12a und 74 Absatz 2 VSG in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und b der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013). Letzteres gilt für den Lehrplan für die französischsprachigen Volksschulen, plan d'études romand.

Zu den Ziffern 1 und 2 nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1 und 2:

Der Einführung des Lehrplans 21 geht ein langjähriger, sorgfältig geplanter und in einigen Teilen bereits umgesetzter Prozess voraus:

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern haben die Vorlage "Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschulen" (HarmoS-Konkordat) am 27. September 2009 angenommen. Aufgrund dieses Volksentscheids hat der Kanton Bern begonnen, die inhaltlichen Bestandteile des Konkordats umzusetzen. Dazu gehören unter anderem

die 11-jährige obligatorische Schulzeit mit dem zweijährigen Kindergarten, die Koordination des Fremdsprachenunterrichts sowie die Harmonisierung der Lehrpläne.

Im deutschsprachigen Kantonsteil wird deshalb per 1. August 2018 der Lehrplan 21 eingeführt. Mit diesem Schritt erfolgt die Angleichung der pädagogischen Inhalte und Zielsetzungen an die anderen deutschsprachigen Kantone. Der Grosse Rat hat sich denn auch mehrfach dieser Strategie angeschlossen und entsprechende Beschlüsse, die im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 stehen, gefasst.

So hat der Grosse Rat Anfang 2015 einen Verpflichtungskredit für Weiterbildungsangebote im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 bewilligt. Die Schulen nutzen diese Angebote der Pädagogischen Hochschule seit einiger Zeit intensiv und bereiten sich auf den Einführungszeitpunkt vor. Der Grosse Rat hat im November 2015 auch die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Lektionentafel in der Finanzplanung eingestellt. Damit können die zusätzlichen Lektionen in Deutsch, Mathematik und Informatik finanziert werden. Zudem stehen Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel praktisch in den meisten Fachbereichen zur Verfügung.

Durch die oben erwähnten politischen Entscheide hat der Grosse Rat des Kantons Bern über mehrere Jahre signalisiert, dass er die Einführung eines gemeinsamen Sprachregionalen Lehrplans unterstützt. Ebenso wurde in mehreren Vernehmlassungen im Kanton Bern von verschiedener Seite die Einführung des Lehrplans 21 nie in Frage gestellt.

Deshalb hat der Erziehungsdirektor als weiteren Schritt die Einführung des Lehrplans am 3. Juli 2016 beschlossen und die Direktionsverordnung über den Lehrplan 21 des Kantons Bern (DVL 21) unterzeichnet. Die Erziehungsdirektion wird in den nächsten Monaten alle Grundlagen (Allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Beurteilung) für die Schulen bereit stellen, damit die Lehrpersonen den Lehrplan termingerecht umsetzen können.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind verlässliche politische Partner der Volksschulen. Sie haben die notwendige Stabilität, Sicherheit und Ruhe ins bernische Bildungswesen gebracht. Der Regierungsrat will diesen erfolgreichen Weg weiter verfolgen und lehnt deshalb die Motion ab. Nach all diesen klaren politischen Signalen und gut aufgebauten Vorarbeiten würde ein Verlassen dieses Wegs zu einer „hüst und hot“-Politik führen, welche Unruhe in die kantonale Bildung bringen würde.

Falls das Berner Stimmvolk den Lehrplan 21 in einer Volksabstimmung ablehnen würde, wäre der Regierungsrat beauftragt, einen neuen Lehrplan zu erarbeiten. Es wäre dabei zu prüfen, ob sich der heutige Lehrplan 95 oder der vorliegende Lehrplan 21 sinnvoll modifizieren liessen. Dieser neue Lehrplan würde erst nach einer gewissen Übergangsfrist und erfolgter parlamentarischer Verabschiedung eingeführt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die nun im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 erfolgte Unterrichtsentwicklung in jedem Fall wichtig und sinnvoll ist. Denn bei der bereits angelaufenen Weiterbildung der Lehrpersonen steht die Unterrichtsentwicklung zugunsten der Schülerinnen und Schüler im Zentrum. Hauptthema dabei ist: Können die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen in konkreten Situationen kompetent anwenden? Diese Weiterbildung im

Kerngeschäft der Lehrerinnen und Lehrer ist unabhängig vom Lehrplan 21 sehr gut investierte Zeit.

Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat beide Forderungen des Motionärs ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 095-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.548

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.06.2016

RRB-Nr.: 1337/2016 vom 30. November 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Grossratsbeschluss zur Basisstufe muss eingehalten werden

Der Regierungsrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass Basisstufenklassen wie vom Grossen Rat beschlossen nur noch unter der Bedingung von Artikel 46 Absatz 3 des Volksschulgesetzes (VSG) bewilligt werden.

Begründung:

Der Projektschlussbericht der Grund- und Basisstufenversuche zeigt auf, dass die Lernfortschritte der Kinder der Schulversuchsklassen trotz mehr personeller Ressourcen (150 Stellenprozente) und höherem Raumbedarfs am Ende der zweiten Klasse nicht signifikant besser sind als diejenigen der Kinder in Klassen, die als Kindergarten- und 1.- und 2.-Klassen geführt werden. Dies deshalb, weil der Vorsprung in den ersten zwei Jahren der Basis- und Grundstufe in den Kompetenzbereichen phonologisches Bewusstsein, Lesen, Schreiben und Mathematik bis am Ende des 2. Schuljahrs fast vollständig aufgeholt wird und in der Wortschatzentwicklung kein Unterschied nachgewiesen werden konnte. Auch das Wohlbefinden, die Beziehungsfähigkeit zu anderen Kindern oder das Selbstvertrauen wurden von den Kindern in den Schulmodellen gleich bewertet.

Nach Aussagen der Erziehungsdirektion beliefen sich die Kosten für den Kanton bei einer Einführung der Basisstufe in 100 Prozent der Gemeinden auf rund 40 Millionen Franken pro Jahr. In Anbetracht der Kosten und des fehlenden Nutzens sprach sich der Grosse Rat, wie in Artikel 46

Absatz 3. des Volksschulgesetzes festgehalten, dafür aus, dass: «Wo die wohnortsnahe Schulung es erfordert, können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe **ausnahmsweise** ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden». Diese Ausnahmebewilligung bezog sich insbesondere auf Landschulen, die sonst vor einer Klassenschliessung oder vor weiten Transportwegen für die Kleinsten gestanden wären. Entsprechend machen die neusten Zahlen hellhörig:

- Seit 2015 werden im deutschsprachigen Kanton Bern 74 Basisstufenklassen geführt, wovon ein grosser Teil in Städten und Agglomerationsgemeinden.
- Für das Schuljahr 2016/2017 wurden zusätzlich 20 Basisstufenklassen bewilligt.
- In der Basisstufe werden 15 Lektionen im Teamteaching unterrichtet, was zu Mehrkosten und einer Ungleichbehandlung gegenüber den normalen Kindergarten- und Primarschulklassen führt.

Durch die Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens und von Blockzeiten (morgens von 8 bis 12 Uhr) haben sich die Arbeitsbedingungen der Kindergärtner/-innen erschwert. Anstatt dieser Schwierigkeit nun mit der Einführung von Basisstufenklassen zu begegnen und die Verantwortung für die kleineren Kinder einfach auf die grösseren Kinder abzuwälzen, wäre es sinnvoller, die Basisstufe als Ausnahme zu belassen und stattdessen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation für die Kindergartenlehrkräfte zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Bewilligungen für Basisstufenklassen werden nicht nach den Bedingungen des Grossratsbeschlusses erteilt, sondern nach den Wünschen der Gemeinden. Dies bewirkt ein Anstieg der Kosten ohne Nutzen für die Kinder. Gelder müssten eher zur Verbesserung der Situation von Kindergartenklassen eingesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Im März 2012 hat der Grosse Rat der Revision des Volksschulgesetzes BSG 432.210 (VSG) zugestimmt. Damit hat er den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, zwischen vier Organisationsformen für die Eingangsstufe auszuwählen:

- 2 Jahre Kindergarten mit anschliessender Primarschule
- Basisstufe: Jahrgangsgemischte Klasse mit 4 bis 8-jährigen Kindern
- Cycle élémentaire: Kindergarten und 1./2. Schuljahr der Primarstufe mit übergreifenden Angeboten
- Mehrjahrgangsklasse Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe

Die Motionärin fordert, Basisstufenklassen nur noch unter den Bedingungen von Artikel 46 Absatz 3 VSG zu bewilligen. Dieser Artikel regelt jedoch nicht die Bewilligung von Basisstufenklassen, sondern die Bewilligung von Mehrjahrgangsklassen Kindergarten mit ersten Klassen der Primarstufe.

In **Artikel 46 Absatz 3 VSG** steht, dass Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe ausnahmsweise ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden können. Der Gesetzesartikel ermöglicht also eine Mischung von Kindergarten und Primarstufe in speziellen Situationen und zwar ausserhalb einer Basisstufe.

Der Grosse Rat wollte mit diesem Artikel den Gemeinden in Ausnahmesituationen ermöglichen, eine Mehrjahrgangsklasse Kindergarten mit ersten Schuljahren zu führen. Diese Organisationsform wird dann bewilligt, wenn die Schülerzahlen nicht ausreichen, um einen Kindergarten oder eine Basisstufenklasse zu führen. In einer Mehrjahrgangsklasse Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe werden 11 bis 15 Kinder des Kindergartens und des 1. bis allenfalls des 3. Schuljahres gemeinsam unterrichtet. Für diese Organisationsform stehen bis zu 6 zusätzliche Lektionen zur Verfügung, um im Teamteaching zu unterrichten. Entsprechende Bewilligungen werden nur ausnahmsweise und befristet erteilt. Das Modell, ermöglicht kleinen Gemeinden auch die jüngsten Kinder an ihrem Wohnort zu schulen. Sonst müssten sie den Kindergarten in grösseren Nachbargemeinden besuchen. Im laufenden Schuljahr 2016/17 werden im deutsch- und französischsprachigen Kanton Bern insgesamt 10 Mehrjahrgangsklassen Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe in ausschliesslich ländlichen Regionen geführt.

Das Führen einer Basisstufenklasse oder eines Cycle élémentaire regelte der Grosse Rat in **Artikel 46a VSG**. Diese neue Bestimmung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des ersten und zweiten Primarschuljahres ganz oder teilweise gemeinsam zu unterrichten, sofern längerfristig genügend Kinder den gemeinsamen Unterricht besuchen werden, geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind, besondere Massnahmen im Unterricht getroffen werden, eine hinreichende pädagogische Qualität gewährleistet ist und genügend personelle Ressourcen von Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können.

Das Konzept der Basisstufe verbindet den Kindergarten und das erste und zweite Schuljahr der Primarstufe. Die 4- bis 8-jährigen Kinder werden gemeinsam unterrichtet. Eine Klasse umfasst 18 bis 24 Kinder und wird teilweise von zwei Lehrpersonen (15 Lektionen) im sogenannten Teamteaching unterrichtet. Die Basisstufe bietet ein Umfeld, in welchem die Kinder Angebote und Aufgaben erhalten, die ihrem Entwicklungsstand und ihren Interessen entsprechen. Der Übergang von spielerischen Tätigkeiten zum aufgabenorientierten Lernen erfolgt flussend. Der Unterricht orientiert sich am Entwicklungs- und Lernstand der Kinder (und nicht an ihrem Alter) und findet in flexiblen altersdurchmischten Lerngruppen statt. Die Kinder besuchen die Basisstufe in der Regel während vier Jahren. Je nach individueller Voraussetzung und eigenem Lernweg kann der Besuch auch drei oder fünf Jahre dauern.

Die personellen Ressourcen in einer Basisstufe sind aufgrund des Teamteachings teilweise leicht höher als in einer Regelklasse des Kindergartens oder der Primarstufe. Seit Inkraftsetzung des revidierten Volksschulgesetzes (August 2013) wurden jährlich durchschnittlich 20 Basisstufenklassen im Kanton Bern eingeführt. Bei den Bewilligungen wurden die zu erwartenden personellen Ressourcen mit und ohne Basisstufe verglichen und die Gemeinden mussten allfällige Mehrkosten ausweisen.

Die Zahlen zeigen, dass die bei der entsprechenden Gesetzesrevision im Vortrag geschätzten Kosten bisher unterschritten wurden. Die Gesetzesvorlage rechnete mit jährlichen Mehrausgaben für den Kanton von rund CHF 650'000: Da in der Basisstufe der abteilungsweise Unterricht

und weiterer zusätzlicher Unterricht wie z. B. für besondere Klassenverhältnisse entfallen, werden weniger Lektionen ausgelöst als damals im Vortrag zur Gesetzesrevision angenommen. Die Kostensteigerung belief sich seit der Einführung der Basisstufenklassen im Durchschnitt auf CHF 404'670 pro Jahr. Insgesamt wurden im Kanton Bern 94 Basisstufenklassen eingeführt.

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab: Das Führen von Basisstufenklassen ist in Artikel 46a im Volksschulgesetz geregelt. Die von der Motionärin geforderten Bedingungen in Artikel 46 Absatz 3 VSG betreffen nicht die Basisstufe. Den verschiedenen Organisationsformen in der Eingangsstufe liegen unterschiedliche Konzepte zugrunde. Die verschiedenen Modelle der Eingangsstufe haben unterschiedliche Qualitäten. Der Grosse Rat hat in Anbetracht der unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinden im Kanton Bern die rechtlichen Grundlagen so geschaffen, dass Gemeinden eine Organisationsform wählen können, die ihren Bedürfnissen, den pädagogischen Zielen und der Schülerzahlen, den Bedürfnissen der Bevölkerung und den räumlichen Gegebenheiten entspricht.

Der Regierungsrat will die Gemeinden in der Wahl der Organisationsform deshalb nicht einschränken.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 042-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.116

Eingereicht am: 27.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1070/2016 vom 21. September 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Berner Fachhochschule - wie beschlossen - an drei Standorten

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Variante der BFH auszuarbeiten, in welcher Bern die Fachrichtungen/Departemente Gesundheit/Soziales und Burgdorf Wirtschaft erhalten sollen und diese dem Grossen Rat mit den anderen Varianten zusammen vorzulegen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei den verschiedenen Standortvarianten für die BFH die Fachrichtungen Wirtschaft/Gesundheit/Soziales immer als «Päckli» vorgeschlagen werden. Auch auf der Startseite der Erziehungsdirektion sind die Departemente/Fachbereiche einzeln aufgeführt. Der Fachbereich Wirtschaft/Verwaltung war schon bis anhin an einem eigenen Standort, im Marzili, angesiedelt. Hier die Auflistung der verschiedenen Departemente/Fachrichtungen:

An der Berner Fachhochschule (BFH) werden Studiengänge in den folgenden Departementen angeboten:

Departement/Fachbereich	Ort	Website
Technik und Informatik	Biel, Burgdorf und Bern	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.ti.bfh.ch
Wirtschaft und Verwaltung	Bern	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.wirtschaft.bfh.ch
Soziale Arbeit	Bern	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.soziale-arbeit.bfh.ch
Gesundheit	Bern	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.gesundheit.bfh.ch
Architektur, Holz und Bau	Burgdorf und Biel	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.ahb.bfh.ch
Künste	Bern und Biel	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.hkb.bfh.ch
Agronomie-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	Zollikofen	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.hafl.bfh.ch
Sport	Magglingen	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.ehsm.ch

Der Grosse Rat hat sich mehrfach für die Konzentration der Departemente/Fachbereiche auf je einen Standort Bern, Burgdorf, Biel ausgesprochen. Dies wird in der Bildungsstrategie 2016 wie folgt dargelegt:

Standortkonzentration an der Berner Fachhochschule: Das Projekt ist in Erarbeitung.

Im November 2011 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in einem Bericht das Vorgehen für die dringend notwendige Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) dargelegt. Der Grosse Rat schloss die Behandlung des Berichts in der Märzsession 2012 mit verschiedenen Planungserklärungen ab. Unter anderem befürwortete er eine Konzentration der Departemente: Technik/Informatik und Architektur/Bau/Holz an einem Standort in Biel. Der Projektkredit für diesen Campus Technik in Biel wurde in der Junisession 2014 vom Grossen Rat gutgeheissen.

Ausserdem hat der Grosse Rat den Auftrag erteilt, in einer zweiten Etappe die Konzentrationen der Departemente Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit und der Hochschule der Künste an den Standorten Bern und/oder Burgdorf nochmals zu überprüfen, **wobei Burgdorf als Standort der BFH erhalten bleiben soll**. Diese erneute Überprüfung der Standorte Bern und Burgdorf wird spätestens bis zur Unterbreitung des Ausführungskredits an den Grossen Rat Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Aufgrund dieser Beschlüsse schien es klar, dass die verbleibenden Fachrichtungen sinnvoll zwischen Burgdorf und Bern verteilt werden müssen. Burgdorf hat mit einer Standortstudie (unseres Wissens ca. 100 000 CHF) bewiesen, dass der Standort Burgdorf grosse Vorteile aufweist, wie zum Beispiel: Die Gebäude sind nur 5 Minuten vom Bahnhof entfernt, in gutem Zustand und vor allem im Besitz des Kantons. Umfragen zeigen auch, dass für Studierende Wegzeiten mit dem ÖV entscheidend sind. Von Burgdorf nach Bern besteht ein Viertelstundentakt, nach Olten und Solothurn gibt es drei Verbindungen pro Stunde. Das Aussenquartier Weyermannshaus dagegen ist mit dem ÖV schlecht erschlossen und würde durch zusätzliche Pendlerströme den Bahnhof Bern noch mehr belasten.

Die Idee Wirtschaft, Gesundheit und Soziales auf einem Campus im Aussenquartier Weyermannshaus anzusiedeln ist leider wegen der finanziellen Situation des Kantons Bern und dem grossen Bauvorhaben des Campus in Biel kaum realisierbar.

Deshalb muss eine Lösung angestrebt werden, welche die beschlossenen Fakten berücksichtigen. Ein Departement/Fachrichtung Wirtschaft mit Standort Burgdorf, also eine wichtige «Business School» fürs Emmental, muss geprüft werden.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, eine Variante der BFH auszuarbeiten, welche am Standort Bern die Fachbereiche Gesundheit/Soziales und am Standort Burgdorf den Fachbereich Wirtschaft vorsieht. Diese Variante ist dem Grossen Rat mit den anderen Varianten zusammen vorzulegen.

Der Grosse Rat erteilte im März 2012 den Auftrag, in einer zweiten Etappe die Konzentration der Departemente Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS) und der Hochschule der Künste (HKB) an den Standorten Bern und Burgdorf gleichwertig zu überprüfen, wobei Burgdorf Standort der BFH bleiben sollte. Nach gezielten Vorabklärungen lancierte die Erziehungsdirektion (ERZ) Ende Juli 2014 das Projekt „Konzentration BFH: Standortanalyse Bern und Burgdorf“. Das Projekt sah ein schrittweises Vorgehen vor, mit dem die vertiefte Überprüfung möglicher Standortvarianten in Bern und Burgdorf im Lichte der Planungserklärung des Grossen Rates erfolgte. In einer ersten Phase der Standortevaluation wurde von der ERZ ein breiter Fächer von möglichen Standortvarianten in Betracht gezogen. Dabei beschränkte man sich nicht allein auf Einheiten der BFH. Auch andere höhere Bildungseinrichtungen wurden miteinbezogen.

Nach einer ersten Beurteilung verwarf die ERZ diverse Varianten aus unterschiedlichen Gründen. Eine dieser verworfenen Varianten war die Aufteilung der Fachbereiche des WGS auf verschiedene Standorte. Mit einer Verlegung einzelner Fachbereiche von Bern nach Burgdorf würde die bereits bestehende räumliche Aufsplitterung der BFH fortgeführt. Damit wäre auch weiterhin mit Synergieverlusten und Doppelspurigkeiten zu rechnen.

Aus ursprünglich fast einem Dutzend theoretisch möglicher Varianten wurden in einem Trichterverfahren schliesslich die folgenden vier zur vertieften Prüfung ausgewählt:

Variante 1 „Campus Burgdorf (WGS) – Campus Bern (HKB)“ basiert auf dem Vorschlag der Stadt Burgdorf und sieht vor, das Departement WGS in einem neuen Campus auf dem Areal Gsteig in Burgdorf und die HKB auf einem neuen Campus im Gebiet Weyermannshaus in Bern zu konzentrieren.

Variante 2 „Campus Bern (HKB + WGS)“ basiert auf dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates und der Stadt Bern und sieht vor, dass im Gebiet Weyermannshaus in Bern ein gemeinsamer Campus für die Departemente WGS und HKB geschaffen wird.

Variante 3 „Campus Bern (HKB + WGS) – Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab)“ ist eine neu entwickelte Variante und geht ebenfalls von einem Campus im Gebiet Weyermannshaus in Bern für die Departemente WGS und HKB aus. In Ergänzung zu Variante 2 wird jedoch gleichzeitig die Technische Fachschule Bern (TF Bern) von den beiden Standorten in der Stadt Bern in einen neuen Campus auf dem Areal Gsteig in Burgdorf umziehen. Zudem entsteht am frei werdenden BFH-Standort Jlcoweg 1 ein neuartiges TecLab Burgdorf mit einem MINT- und Cleantech-Labor zur Nachwuchsförderung und beruflichen Weiterbildung, das von der BFH und der TF Bern gemeinsam betrieben wird.

Variante 4 „Status quo“ geht vielen Standorten aus und dient in der vorliegenden Standortanalyse als Referenzvariante.

Das Vorgehen bei der Standortanalyse beinhaltete im Wesentlichen die folgenden Arbeitsschritte:

1. Erfassung der Ausgangslage inkl. Inventarisierung der von der weiteren BFH-Konzentration (2. Etappe) betroffenen Standorte inkl. Kostenerhebungen.
2. Definition und Beschreibung der prüfenswerten Varianten und ihrer Ausprägungen hinsichtlich der späteren Beurteilungskriterien.
3. Vergleichende Beurteilung der prüfenswerten Varianten in ihren Vor- und Nachteilen anhand eines zuvor festgelegten Ziel- und Kriterienkataloges (ohne Gewichtung der Kriterien und Aggregation der Einzelergebnisse).
4. Integrale Bewertung der Varianten und Schlussfolgerungen für die politische Entscheidungsfindung.

Die Ergebnisse der Standortanalyse wurden in einem Bericht zusammengefasst. Dieser wurde am 9. Dezember 2015 vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit der Verabschiedung des Berichts stimmte der Regierungsrat der Auswahl der geprüften und verworfenen Varianten – namentlich auch der Aufteilung von Fachbereichen auf verschiedene Standorte – zu und empfahl dem Grossen Rat die Variante 3 der Standortkonzentration der BFH zur Umsetzung. Bei dieser Variante bleibt die BFH als Mitbetreiberin des künftigen TecLab am Standort Burgdorf präsent.

Im Anschluss an den Regierungsentscheid beriet die Bildungskommission (BiK) des Grossen Rates den Bericht des Regierungsrates an mehreren Sitzungen und verlangte ergänzende Abklärungen, insbesondere die Prüfung einer Zusatzvariante, welche eine Verlegung des Fachbereichs Wirtschaft nach Burgdorf vorsieht. Die ERZ erfüllte diesen Auftrag und das Ergebnis wurde in der Folge in der BiK behandelt.

Die Variante „Fachbereich Wirtschaft nach Burgdorf“ war demnach zuhanden der BiK nochmals Gegenstand eines Vergleichs mit den vom Regierungsrat in seinem Bericht vorgelegten vier Varianten. Die isolierte Verlegung des Fachbereichs Wirtschaft nach Burgdorf hätte gegenüber der heutigen Situation keinen Mehrwert gebracht und auch die Stadt Burgdorf äusserte sich klar gegen die Verlegung von nur einem einzelnen Fachbereich.

Dem Anliegen der Postulantin ist demnach im Zuge der Standortanalyse und im Rahmen der Behandlung des Geschäfts in der BiK entsprochen worden. Auf Basis ihrer Prüfung des Berichts des Regierungsrats und der Zusatzabklärungen empfahl schliesslich die BiK dem Grossen Rat, dem Bericht und dem darin enthaltenen Vorschlag zur Umsetzung von Variante 3 zuzustimmen. Der Grosse Rat stimmte in der Juni-Session 2016 dem Antrag des Regierungsrates mit 136 Ja, 1 Nein bei 11 Enthaltungen zu.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Postulat anzunehmen bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 112-2016, M 129-2016 und M 182-2016

Vorstoss-Nr.: 112-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.570

Eingereicht am: 01.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/in)
Haudenschild (Spiegel, Grüne)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1271/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern aus dem Jahr 2008, insbesondere das Teilprojekt ZMB Bern Süd, an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Unter Berücksichtigung des Volksentscheids in der Gemeinde Köniz von 2014 gegen eine Tramlösung auf der Linie 10 sind im Rahmen einer Aktualisierung der ZMB insbesondere auch Verkehrslösungen ohne Tramlinie auf dem südlichen Ast der Linie 10 zu prüfen. Die Arbeiten sind mit der strategischen Entwicklungsplanung (STEP) des Bundes abzustimmen.

Dem Grossen Rat ist über die Ergebnisse der aktualisierten ZMB Bern Bericht zu erstatten.

Begründung:

Im Herbst 2014 hat die Könizer Stimmbevölkerung dem Vorhaben, die Linie 10 zwischen Eigerplatz und Köniz/Schliern von Bus- auf Trambetrieb umzustellen, eine klare Absage erteilt. Die Schaffung zusätzlicher ÖV-Kapazitäten im Korridor Bern Süd/Köniz ist aber dringender denn je. Dies belegen die Zahlen zur Verkehrs- und Siedlungsentwicklung im Raum Köniz, welche die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) im Mitwirkungsbericht vom Februar 2016 zum Ange-

botskonzept 2018–2021 für die Buslinie 10 veröffentlicht hat. Die RKBM rechnet gemäss aktuellen Planungen auf dem Ast Köniz bis ins Jahr 2020 mit rund 1000 neuen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie 2000 zusätzlichen Arbeitsplätzen. Als Folge davon erwartet die RKBM auf der Linie 10 bis 2021 eine Zunahme der Nachfrage um bis zu 25 Prozent in den Hauptverkehrszeiten. Damit verschärfen sich die Kapazitätsengpässe und die betrieblichen Probleme durch überlastete Kurse massiv. Die RKBM kommt zum Schluss, dass vor allem auf dem Ast Köniz der Linie 10 Massnahmen dringend nötig sind und zusätzliche Systemkapazitäten oder signifikante Entlastungen für die Linie 10 notwendig sind. Denn auch nach 2020 wird die Nachfrage auf dem Könizer Ast zunehmen, namentlich wegen der neuen Bundesarbeitsplätze im Liebefeld.

Im Mitwirkungsbericht zum Angebotskonzept 2018–2021 für die Linie 10 schlägt die RKBM vor, das Angebot auf der am stärksten belasteten Teilstrecke der Linie 10 zwischen Schloss Köniz und Wegmühlegässli Ostermundigen weiter zu verdichten. Hierbei kann es sich aber lediglich um eine Übergangsmassnahme handeln. Nach wie vor ist eine Lösung gesucht, die im Raum Bern Süd/Köniz mittel- und langfristig markant mehr ÖV-Kapazitäten schafft.

Nach Ansicht der Motionäre muss als Basis für eine solche Lösung die ZMB Bern, insbesondere das Teilprojekt Bern Süd, aktualisiert werden. Da sich in den letzten Jahren verschiedene Rahmenbedingungen verändert haben, ist es nicht mehr zulässig, die ZMB Bern von 2008 als vollumfänglich gültig zu erklären:

- Die Umstellung der Linie 10 von Bus- auf Trambetrieb zwischen Bern und Köniz/Schliern ist in der ZMB Bern von 2008 Teil der Bestvariante. Nach dem klaren Nein der Könizer Stimmbürger zu diesem Vorhaben fällt diese Lösung weg, es braucht eine neue Bestvariante. Unter Berücksichtigung des Könizer Volksentscheids verlangen die Motionäre, in der überarbeiteten ZMB insbesondere Lösungen für den Raum Bern Süd/Köniz aufzuzeigen, die keine neue Tramlinie auf der Linie 10 beinhalten.
- In der ZMB Bern von 2008 wurde eine unterirdische Linie vom neu zu bauenden RBS-Tiefbahnhof Bern via Inselspital und Liebefeld nach Köniz geprüft. Diese Variante «M» wurde als grundsätzlich positiv und als längerfristig mögliche Option bewertet. Sie schied in der ZMB Bern vornehmlich deshalb aus, weil sie die Kosten für den Bau des neuen RBS-Tiefbahnhofs beinhaltete und als zu teuer eingestuft wurde. Doch inzwischen ist der RBS-Tiefbahnhof mit seiner Lage für eine Weiterführung Richtung Westen finanziert, er wird bis 2025 gebaut. Es ist also anzunehmen, dass die Variante «M» oder ihr ähnliche Varianten in einer aktualisierten ZMB besser abschneiden würden als in der ZMB Bern von 2008. Das Könizer Parlament hat in einer Motion, die von sämtlichen Parlamentsmitgliedern unterzeichnet wurde, weitere Abklärungen zu dieser unterirdischen Linienführung in Form einer Durchbindung der RBS gefordert.
- Auf dem Insel-Areal soll gemäss dem Regierungsrat (Nov. 2014) ein nationales Kompetenzzentrum für transnationale Medizin und Unternehmertum entstehen. Diese Nutzung mit dem entsprechenden Mobilitätspotenzial ist in der ZMB-Überarbeitung zu berücksichtigen.

Die Motionäre sind überzeugt, dass mit einer aktualisierten ZMB Bern und einer neuen Bestvariante die Basis zur Behebung der zunehmenden ÖV-Kapazitätsprobleme im Raum Bern Süd/Köniz gelegt werden kann. Ein starkes ÖV-Angebot in diesem Korridor entspricht den Zielen des revidierten Richtplans des Kantons Bern, der stark auf eine Siedlungsentwicklung gegen innen setzt.

Vorstoss-Nr.: 129-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.623

Eingereicht am: 07.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)

Stähli (Gasel, BDP)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1271/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen,

1. der in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und lokal betroffenen Interessensgruppen kostengünstige und mittelfristig realisierbare Alternativen und Varianten zum Projekt Tram Region Bern ergebnisoffen prüft und bewertet
2. der insbesondere für die Bernmobil-Linie 10 Lösungen mit Grossbussen und Zusatzbussen zu Spitzenzeiten prüft

Begründung:

Die Nachfrage auf der Buslinie 10 Köniz–Bern–Ostermundigen hat während der Hauptverkehrszeiten die Kapazität eines Gelenkbusbetriebs im 3-Minuten-Takt erreicht. Angesichts der kurz- und mittelfristig absehbaren Wohn- und Arbeitsplatzentwicklungen wird sich die bereits kritische Situation weiter verschärfen. Das Projekt Tram Region Bern (TRB), das zur Steigerung der ÖV-Kapazität auf der Linie 10 geplant war, wurde in Köniz deutlich abgelehnt und in Ostermundigen erst im zweiten Anlauf und in abgewandelter Form knapp angenommen. Die dafür reservierten Kantonsbeiträge sind inzwischen verfallen. Der Grosse Rat wird daher für ein künftiges Projekt neue Kredite sprechen müssen. Es stellt sich die Frage, welches aus Sicht des Kantons eine angemessene Lösung des Kapazitätsproblems ist.

Hauptkritikpunkte am Projekt TRB waren u. a. die hohen Infrastrukturkosten, eine ungenügende Prüfung kostengünstiger, stadtverträglicher Alternativen, beispielsweise mittels Grossbussen, die Beeinträchtigung der Velosicherheit durch die Geleise, ungenügende Platzverhältnisse für eigene Tramtrassen, Tramstau in der Innenstadt, Auslagerung von Kosten auf andere Projekte, un-

genügende Kapazität ohne zweite Tramachse durch die Innenstadt und das Roden erhaltenswerter Alleen. Die Argumente, die für diese Kritikpunkte sprachen, bestehen grundsätzlich nach wie vor.

Vor weitergehenden Planungsschritten soll daher auf Kantonsebene geklärt werden, welche Variante das Kapazitätsproblem aus heutiger Sicht mittelfristig am sinnvollsten löst und lokal, regional und kantonal mehrheitsfähig ist. Dazu ist das Variantenspektrum nochmals zu öffnen, und die drei bis vier erfolgversprechendsten Lösungen sind in einer umfassenden Kosten-Wirksamkeits-Analyse zu bewerten und vergleichend zu beurteilen. Bewertungskriterien sollen u. a. die vollständigen Infrastrukturkosten, die Stadtverträglichkeit, die Kapazitäten, die Qualität des Fahrplanangebots und die entsprechenden Betriebskosten sowie die Verkehrssicherheit sein. Die Studie sollte bis 2017 erstellt werden, damit die beste Lösung auf das Angebotskonzept 2022–2025 hin umgesetzt werden kann. Die geforderte Partizipation bietet beste Gewähr, dass eine breit abgestützte Lösung gefunden werden kann.

Damit die gesuchte Bestvariante später auch umgesetzt werden kann, soll der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland sicherstellen, dass sämtliche beim Bund nach wie vor für das Projekt Tram Region Bern bzw. für eine allenfalls wesentlich geänderte Massnahme mit vergleichbarer Wirkung reservierten Mittel reserviert bleiben.

Vorstoss-Nr.:	182-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.883
Eingereicht am:	12.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) Aebersold (Bern, SP) Stähli (Gasel, BDP) Dumermuth (Thun, SP) Lanz (Thun, SVP) de Meuron (Thun, Grüne) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Kipfer (Münsingen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1271/2016 vom 16. November 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der Auskunft gibt, über das Potenzial, die Dringlichkeit und die grob geschätzten Kosten für folgende ÖV-Projekte:

1. Verlängerung der RBS-Linien von Bern-Hauptbahnhof Richtung kantonales Universitätsspital Insel
2. Aufwertung der Bahnhofsinfrastrukturen im Raum Bern-Europaplatz im Hinblick auf den neuen BFH-Campus
3. Verlängerung der Bernmobil-Tramlinie 3 zum S-Bahnhof Bern-Weissenbühl und Aufwertung dieses Bahnhofs zum Umsteigeknoten durch Verknüpfung der S-Bahn-Linien S3 und S4 mit dem Bernmobilnetz
4. Verlängerung der Bernmobil-Tramlinie 9 Richtung Wabern-Kleinwabern-Kehrsatz und deren Anbindung ans S-Bahnnetz
5. Bau einer neuen S-Bahnhaltestelle im ESP Thun-Nord
6. aktuelle Vorfinanzierungszinskosten des Kanton Bern für Infrastrukturprojekte für die Laufzeiten von 5, 10, 15 und 20 Jahren (indikative Bandbreite)

Begründung:

Bern-Süd boomt und entwickelt sich rasant weiter. In der Stadt Bern werden bspw. Das Inselareal und die Fachhochschule Bern zu massiv mehr Pendlerverkehr aus dem ganzen Kanton führen. Das Gebiet Bern-Ausserholligen-Weyermannshaus hat für die Region Bern eine vergleichbare Bedeutung, wie das Gebiet Zürich-West für die Region Zürich. Wenn der Kanton Bern ernsthaft erwägt, den ESP-Bern-Ausserholligen-Weyermannshaus zügig voranzutreiben (Projekt Campus Bern BFH, Schwerpunktprojekt Wohnen), dann ist er gut beraten, bereits jetzt zu planen, wie der S-Bahnhof Bern-Europaplatz weiterentwickelt werden kann.

Auch der Raum Bern-Köniz-Gümbel-Thun entwickelt sich dynamisch als Wohn- und Wirtschaftsregion. Der Privatverkehr stösst tagtäglich an seine Grenzen und staut sich in Belp und Wabern. Auf diesem Korridor ist der ÖV auszubauen durch den Ausbau des Bahnhofs Weissenbühl zum Umsteigeknoten auf das Bernmobilnetz und durch die Verlängerung des 9er-Trams. Die BLS hat ihren Ausbaubescheid auf Doppelspur bereits getroffen.

In Thun drängt sich der Bau eines neuen S-Bahnhofs im ESP Thun-Nord auf. Bis 2030 wird mit bis zu 6700 neuen Beschäftigten im Areal gerechnet. Das Agglomerationsprogramm Thun, 2. Generation, sowie der Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung Erschliessung ESP Thun-Nord konkretisieren die Idee hinsichtlich Lage und Wirkung. Der Kanton Bern ist gut beraten, die verkehrstechnischen Rahmenbedingungen nicht nur in der Agglomeration Bern zu verbessern, sondern auch in Thun.

Die Zweckmässigkeitsbeurteilung aus dem Jahre 2008, das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2010 und das Projekt Zukunft Bahnhof Bern enthalten Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. Verschiedene Projekte sind aufgegleist, andere

warten zum Teil wohl noch Jahrzehnte auf die Umsetzung. Es wäre aber unverantwortlich, die dringendsten Projekte nicht rasch anzupacken, nur weil der Bund seinen Finanzierungsanteil erst im Rahmen eines zukünftigen Agglomerationsprogramms leisten kann. Die Verkehrsprobleme im Raum Bern-Süd/Thun bleiben bestehen bzw. verschärfen sich in den kommenden 10 Jahren noch weiter. Dies bestätigt eine aktuelle Analyse der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, die als Sofortmassnahme Zusatzbusse auf der Linie 10 fordert, dabei aber explizit darauf hinweist, dass es sich nur um eine Überbrückungsmassnahme für ein paar Jahre handelt.

Anstatt auf ein Gesamtprojekt zu setzen, ist es angezeigt, das bestehende Netz punktuell auszubauen und besser zu verknüpfen. Da der Bahnhof Bern auch in Zukunft sehr stark belastet sein wird, ist es wichtig, möglichst viel Pendlerverkehr bereits in den Regionsbahnhöfen auf das Feinverteilungsnetz von Bernmobil umzuleiten. Das bisher radikal zentrisch auf den Hauptbahnhof Bern ausgerichtete Netz soll vermehrt polyzentrisch auf die Subzentren der Region Bern ausgerichtet werden. So muss der Bau des RBS-Tiefbahnhofs für eine Verlängerung der RBS-Linie Richtung kantonales Universitätsspital Insel genutzt werden. Die geschätzten Linienerweiterungskosten von 100 Millionen Franken sind verhältnismässig für eine zusätzliche Haltestelle Bern Inselspital mit einem geschätzten täglichen Personenverkehrsaufkommen von über 10 000 Personen.

Die aktuelle Refinanzierungssituation ist ein Glücksfall und dürfte noch ein paar Jahre anhalten. Dieses strategische Zeitfenster muss genutzt werden. Aktuell kann sich der Kanton Bern auf zehn Jahre für Kapitalzinskosten refinanzieren, die deutlich unter 1 Prozent liegen. Diese Chance muss er packen, anstatt über seine tiefe Finanzkraft zu jammern, auf höhere Finanzausgleichszahlungen des Bundes zu hoffen und neidisch zu staunen, wie es Zürich und die Genferseeregion vormachen.

Begründung der Dringlichkeit: Diverse Bauprojekte sind bereits in der Planung. Deshalb muss bezüglich der Verkehrsstrategie rasch Klarheit geschaffen werden.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gemäss den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) sind die Regionalkonferenzen bzw. Regionalen Verkehrskonferenzen für solche Abklärungen und Fachstudien, wie sie in den Vorstössen verlangt werden, zuständig. Die Berichte dienen dann als Grundlage für den Angebotsbeschluss öV bzw. für den Investitionsrahmenkredit öV des Grossen Rats. Der Regierungsrat teilt die Anliegen der Motionäre bezüglich der künftigen öV-Planung im Raum Bern-Süd. Er ist deshalb bereit, die vorliegenden Motionen im Sinne von Prüfaufträgen als Postulate entgegenzunehmen. Die Arbeiten sollen mit den bestehenden Instrumenten und im Rahmen der üblichen Zuständigkeit erfolgen. Die Berichterstattung an das Parlament ist in einen künftigen Angebotsbeschluss oder Investitionskredit integriert.

Zu M 112-2016

Im Rahmen der ZMB Bern wurden zwischen 2006 und 2008 alle erkennbaren Ansätze zur Weiterentwicklung des Verkehrssystems der Region Bern geprüft. Für den Raum Bern-Köniz waren dies konkret die folgenden Varianten:

- S: Angebotsverdichtung auf der S-Bahnlinie Bern-Köniz und neue Haltestelle Waldegg
- T: Umstellung der Buslinie 10 auf Tram
- T+Z: Umstellung der Buslinie 10 auf Tram und zusätzlicher Strassenzubringer aus dem Raum Morillon nach Niederwangen
- M: Verlängerung des RBS via Inselspital nach Schwarzenburg
- N: Umstellung der S-Bahnlinien nach Schwarzenburg und Belp-Thun auf Meterspur
- S+T: Kombination der Varianten S und T

Die Variante S+T erhielt in der ZMB die beste Beurteilung und wurde mit dem Projekt «Tram Region Bern» sowie mit Ausbauten im Bahnhof Bern vorangetrieben. Nach Ablehnung von «Tram Region Bern» durch die Stimmbevölkerung stehen nun der Ausbau des Bahnhofs Bern und die Entflechtung Holligen im Zentrum, damit die Voraussetzungen für einen Viertelstundentakt bei der S-Bahn geschaffen werden können. Der Bau der Haltestelle Waldegg ist beim Bundesamt für Verkehr als Massnahme im STEP-Ausbauschritt 2030 angemeldet. Es läuft somit die Umsetzung der Variante S.

Noch offen ist die Frage, wie die Feinerschliessung von Köniz verbessert und die Kapazitäten auf der Strecke der Buslinie 10 erweitert werden können. Dabei sind die Optionen für die Feinerschliessung breit zu prüfen. Auch Tramvarianten oder eine unterirdische Verlängerung des RBS in Richtung Köniz sollen in Betracht gezogen werden. Die in der ZMB behandelte Variante M stellt aus heutiger Sicht keine valable Lösung mehr dar, weil diese Variante die gleichen Haltestellen vorsieht wie die in Umsetzung befindliche Variante S und daher die Feinerschliessung nicht verbessern würde. Statt die ZMB Bern-Süd zu aktualisieren ist es daher zielführender, direkt nach Lösungen für den Feinverteiler in Ergänzung zur zukünftigen S-Bahnlinie zu suchen.

Für das Inselareal soll eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durchgeführt werden, die auch die Auswirkungen des neuen 'Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine' (Sitem) berücksichtigt.

Zu M 129-2016

Der Regierungsrat begrüsst die im Vorstoss vorgeschlagene Studie. Aufgrund der zunehmenden Kapazitätsprobleme zwischen Bern und Köniz besteht in der Tat Handlungsbedarf. Alternativen zum bestehenden Busangebot, das gemäss Antrag der Regionalkonferenz ab 2018 durch Zusatzbusse verdichtet werden soll, sind daher zu prüfen. Die Federführung liegt bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Der Regierungsrat wird eine solche Studie durch das zuständige Fachamt unterstützen und fachlich begleiten lassen. Zudem wird er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die beim Bund reservierten Mittel auch tatsächlich reserviert bleiben.

Zu M 182-2016

Für die meisten der im Vorstoss aufgeführten öV-Projekte liegen bereits Resultate vor. Der aktuelle Planungsstand der Projekte kann folgendermassen zusammengefasst werden:

1. Die mittel- bis längerfristig gute öV-Erschliessung des Inselareals ist ein Anliegen von Kanton, Region und Stadt. 2017 soll eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durchgeführt werden, in welcher die Erschliessung dieses Areals durch den öffentlichen Verkehr genau geprüft wird.
2. Der Grosse Rat hat in der diesjährigen Junisession den Standortentscheid für die Berner Fachhochschule im Gebiet Weyeremannshaus getroffen. Eine allfällige Aufwertung der Bahnhofinfrastrukturen im Hinblick auf den neuen BFH-Campus wird im Rahmen der Richtplanrevision des ESP Ausserholligen konkretisiert. In einer ersten Phase wird bis Mitte 2017 eine Gesamtstrategie für den ESP entwickelt. Darauf aufbauend folgt ab 2017 die inhaltliche Revision des Richtplans, mit einem Handlungsfeld für die Erschliessung und Mobilität innerhalb des ESP.
3. Die Verknüpfung von S-Bahn und Stadtverkehr in Bern-Weissenbühl hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vor einiger Zeit geprüft. Die Studie kam zum Ergebnis, die attraktivste Lösung stelle die Verlängerung der Buslinie 28 vom Eigerplatz zur Haltestelle Bern-Weissenbühl dar, was der Grosse Rat im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2014–2017 dann auch beschlossen hat. Die dafür benötigte Infrastruktur wird derzeit realisiert (Umbau Knoten Eigerplatz sowie Endhaltestelle in Bern-Weissenbühl). Voraussichtlich ab 2017 werden die Busse nach Weissenbühl verkehren.
4. Auch die Verlängerung der Tramlinie 9 von Wabern nach Kleinwabern und allenfalls Kehrsatz hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland geprüft. Die Studie kam zum Schluss, dass die Tramlinie 9 nach Kleinwabern verlängert und die Verknüpfung zwischen Bahn und Tram in Kleinwabern realisiert werden soll. Die Tramverlängerung wurde projektiert und die Stimmbevölkerung hat im September 2014 den Beitrag der Gemeinde Köniz an dieses Projekt gutgeheissen. Das Projekt wird beim Bund zur Mitfinanzierung im Rahmen der Agglomerationsprogramme für die Periode 2019–2022 angemeldet. Die Verlängerung der Tramlinie nach Kehrsatz wurde wegen vergleichsweise hoher Kosten, einer nicht gesicherten Siedlungsentwicklung und der parallel verlaufenden Bahninfrastruktur nicht aufgenommen. Sie ist lediglich als längerfristige Option bezeichnet.
5. Der Bau einer neuen S-Bahnhaltestelle in Thun Nord wurde beim Bundesamt für Verkehr als Projekt für den Ausbauschritt 2030 angemeldet. Die angemeldeten Projekte werden derzeit vom Bund geprüft und beurteilt. Im kommenden Jahr soll der Entwurf der Botschaft für den Ausbauschritt 2030 in die Vernehmlassung gegeben werden. Die Finanzierungsverantwortung liegt mit FABI neu beim Bund.
6. Nach den seit diesem Jahr geltenden, neuen Finanzierungsregeln ist der Bund für die Finanzierung der nationalen und regionalen Bahninfrastruktur zuständig und der Kanton für die lokale Bahninfrastruktur, insbesondere für Tramlinien. Vorfinanzierungen sind dann möglich, wenn eine nationale oder regionale Bahninfrastruktur vom Bund als zweckmässig, aber nicht prioritär beurteilt und in einem Ausbauschritt explizit für eine Vorfinanzierung vorgesehen wird. Allerdings besteht in diesem Fall keine Garantie einer Rückerstattung durch den Bund. Da der Inhalt des Ausbauschritts 2030 noch nicht bekannt ist, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob diese Möglichkeit für den Kanton Bern opportun ist. Bei lokalen (Tram-) Infrastrukturen sind im Übrigen keine Vorfinanzierungen vorgesehen.

Anfang August 2016 galten die folgenden Zinssätze,

Laufzeit 5 Jahre:	- 0.64%
Laufzeit 10 Jahre:	- 0.32%
Laufzeit 15 Jahre:	- 0.12%
Laufzeit 20 Jahre:	0.00%

Dabei ist allerdings zu beachten ist, dass die Finanzmärkte aktuell in einer ausserordentlichen Situation sind und sich die Lage jederzeit ändern kann. Zudem sind bei jeder Investitionsplanung auch die Finanzlage des Kantons und die durch die Schuldenbremse gesetzten Grenzen zu berücksichtigen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 112-2016, M 129-2016 und M 182-2016

Vorstoss-Nr.: 112-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.570

Eingereicht am: 01.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/in)
Haudenschild (Spiegel, Grüne)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1271/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern aus dem Jahr 2008, insbesondere das Teilprojekt ZMB Bern Süd, an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Unter Berücksichtigung des Volksentscheids in der Gemeinde Köniz von 2014 gegen eine Tramlösung auf der Linie 10 sind im Rahmen einer Aktualisierung der ZMB insbesondere auch Verkehrslösungen ohne Tramlinie auf dem südlichen Ast der Linie 10 zu prüfen. Die Arbeiten sind mit der strategischen Entwicklungsplanung (STEP) des Bundes abzustimmen.

Dem Grossen Rat ist über die Ergebnisse der aktualisierten ZMB Bern Bericht zu erstatten.

Begründung:

Im Herbst 2014 hat die Könizer Stimmbevölkerung dem Vorhaben, die Linie 10 zwischen Eigerplatz und Köniz/Schliern von Bus- auf Trambetrieb umzustellen, eine klare Absage erteilt. Die Schaffung zusätzlicher ÖV-Kapazitäten im Korridor Bern Süd/Köniz ist aber dringender denn je. Dies belegen die Zahlen zur Verkehrs- und Siedlungsentwicklung im Raum Köniz, welche die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) im Mitwirkungsbericht vom Februar 2016 zum Ange-

botskonzept 2018–2021 für die Buslinie 10 veröffentlicht hat. Die RKBM rechnet gemäss aktuellen Planungen auf dem Ast Köniz bis ins Jahr 2020 mit rund 1000 neuen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie 2000 zusätzlichen Arbeitsplätzen. Als Folge davon erwartet die RKBM auf der Linie 10 bis 2021 eine Zunahme der Nachfrage um bis zu 25 Prozent in den Hauptverkehrszeiten. Damit verschärfen sich die Kapazitätsengpässe und die betrieblichen Probleme durch überlastete Kurse massiv. Die RKBM kommt zum Schluss, dass vor allem auf dem Ast Köniz der Linie 10 Massnahmen dringend nötig sind und zusätzliche Systemkapazitäten oder signifikante Entlastungen für die Linie 10 notwendig sind. Denn auch nach 2020 wird die Nachfrage auf dem Könizer Ast zunehmen, namentlich wegen der neuen Bundesarbeitsplätze im Liebefeld.

Im Mitwirkungsbericht zum Angebotskonzept 2018–2021 für die Linie 10 schlägt die RKBM vor, das Angebot auf der am stärksten belasteten Teilstrecke der Linie 10 zwischen Schloss Köniz und Wegmühlegässli Ostermundigen weiter zu verdichten. Hierbei kann es sich aber lediglich um eine Übergangsmassnahme handeln. Nach wie vor ist eine Lösung gesucht, die im Raum Bern Süd/Köniz mittel- und langfristig markant mehr ÖV-Kapazitäten schafft.

Nach Ansicht der Motionäre muss als Basis für eine solche Lösung die ZMB Bern, insbesondere das Teilprojekt Bern Süd, aktualisiert werden. Da sich in den letzten Jahren verschiedene Rahmenbedingungen verändert haben, ist es nicht mehr zulässig, die ZMB Bern von 2008 als vollumfänglich gültig zu erklären:

- Die Umstellung der Linie 10 von Bus- auf Trambetrieb zwischen Bern und Köniz/Schliern ist in der ZMB Bern von 2008 Teil der Bestvariante. Nach dem klaren Nein der Könizer Stimmbewölkerung zu diesem Vorhaben fällt diese Lösung weg, es braucht eine neue Bestvariante. Unter Berücksichtigung des Könizer Volksentscheids verlangen die Motionäre, in der überarbeiteten ZMB insbesondere Lösungen für den Raum Bern Süd/Köniz aufzuzeigen, die keine neue Tramlinie auf der Linie 10 beinhalten.
- In der ZMB Bern von 2008 wurde eine unterirdische Linie vom neu zu bauenden RBS-Tiefbahnhof Bern via Inselspital und Liebefeld nach Köniz geprüft. Diese Variante «M» wurde als grundsätzlich positiv und als längerfristig mögliche Option bewertet. Sie schied in der ZMB Bern vornehmlich deshalb aus, weil sie die Kosten für den Bau des neuen RBS-Tiefbahnhofs beinhaltete und als zu teuer eingestuft wurde. Doch inzwischen ist der RBS-Tiefbahnhof mit seiner Lage für eine Weiterführung Richtung Westen finanziert, er wird bis 2025 gebaut. Es ist also anzunehmen, dass die Variante «M» oder ihr ähnliche Varianten in einer aktualisierten ZMB besser abschneiden würden als in der ZMB Bern von 2008. Das Könizer Parlament hat in einer Motion, die von sämtlichen Parlamentsmitgliedern unterzeichnet wurde, weitere Abklärungen zu dieser unterirdischen Linienführung in Form einer Durchbindung der RBS gefordert.
- Auf dem Insel-Areal soll gemäss dem Regierungsrat (Nov. 2014) ein nationales Kompetenzzentrum für transnationale Medizin und Unternehmertum entstehen. Diese Nutzung mit dem entsprechenden Mobilitätspotenzial ist in der ZMB-Überarbeitung zu berücksichtigen.

Die Motionäre sind überzeugt, dass mit einer aktualisierten ZMB Bern und einer neuen Bestvariante die Basis zur Behebung der zunehmenden ÖV-Kapazitätsprobleme im Raum Bern Süd/Köniz gelegt werden kann. Ein starkes ÖV-Angebot in diesem Korridor entspricht den Zielen des revidierten Richtplans des Kantons Bern, der stark auf eine Siedlungsentwicklung gegen innen setzt.

Vorstoss-Nr.: 129-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.623

Eingereicht am: 07.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
Stähli (Gasel, BDP)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1271/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen,

1. der in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und lokal betroffenen Interessensgruppen kostengünstige und mittelfristig realisierbare Alternativen und Varianten zum Projekt Tram Region Bern ergebnisoffen prüft und bewertet
2. der insbesondere für die Bernmobil-Linie 10 Lösungen mit Grossbussen und Zusatzbussen zu Spitzenzeiten prüft

Begründung:

Die Nachfrage auf der Buslinie 10 Köniz–Bern–Ostermundigen hat während der Hauptverkehrszeiten die Kapazität eines Gelenkbusbetriebs im 3-Minuten-Takt erreicht. Angesichts der kurz- und mittelfristig absehbaren Wohn- und Arbeitsplatzentwicklungen wird sich die bereits kritische Situation weiter verschärfen. Das Projekt Tram Region Bern (TRB), das zur Steigerung der ÖV-Kapazität auf der Linie 10 geplant war, wurde in Köniz deutlich abgelehnt und in Ostermundigen erst im zweiten Anlauf und in abgewandelter Form knapp angenommen. Die dafür reservierten Kantonsbeiträge sind inzwischen verfallen. Der Grosse Rat wird daher für ein künftiges Projekt neue Kredite sprechen müssen. Es stellt sich die Frage, welches aus Sicht des Kantons eine angemessene Lösung des Kapazitätsproblems ist.

Hauptkritikpunkte am Projekt TRB waren u. a. die hohen Infrastrukturkosten, eine ungenügende Prüfung kostengünstiger, stadtverträglicher Alternativen, beispielsweise mittels Grossbussen, die Beeinträchtigung der Velosicherheit durch die Geleise, ungenügende Platzverhältnisse für eigene Tramtrassen, Tramstau in der Innenstadt, Auslagerung von Kosten auf andere Projekte, ungenügende Kapazität ohne zweite Tramachse durch die Innenstadt und das Roden erhaltens-

werter Alleen. Die Argumente, die für diese Kritikpunkte sprachen, bestehen grundsätzlich nach wie vor.

Vor weitergehenden Planungsschritten soll daher auf Kantonsebene geklärt werden, welche Variante das Kapazitätsproblem aus heutiger Sicht mittelfristig am sinnvollsten löst und lokal, regional und kantonale mehrheitsfähig ist. Dazu ist das Variantenspektrum nochmals zu öffnen, und die drei bis vier erfolgversprechendsten Lösungen sind in einer umfassenden Kosten-Wirksamkeits-Analyse zu bewerten und vergleichend zu beurteilen. Bewertungskriterien sollen u. a. die vollständigen Infrastrukturkosten, die Stadtverträglichkeit, die Kapazitäten, die Qualität des Fahrplanangebots und die entsprechenden Betriebskosten sowie die Verkehrssicherheit sein. Die Studie sollte bis 2017 erstellt werden, damit die beste Lösung auf das Angebotskonzept 2022–2025 hin umgesetzt werden kann. Die geforderte Partizipation bietet beste Gewähr, dass eine breit abgestützte Lösung gefunden werden kann.

Damit die gesuchte Bestvariante später auch umgesetzt werden kann, soll der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland sicherstellen, dass sämtliche beim Bund nach wie vor für das Projekt Tram Region Bern bzw. für eine allenfalls wesentlich geänderte Massnahme mit vergleichbarer Wirkung reservierten Mittel reserviert bleiben.

Vorstoss-Nr.:	182-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.883
Eingereicht am:	12.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) Aebersold (Bern, SP) Stähli (Gassel, BDP) Dumermuth (Thun, SP) Lanz (Thun, SVP) de Meuron (Thun, Grüne) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Kipfer (Münsingen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1271/2016 vom 16. November 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der Auskunft gibt, über das Potenzial, die Dringlichkeit und die grob geschätzten Kosten für folgende ÖV-Projekte:

1. Verlängerung der RBS-Linien von Bern-Hauptbahnhof Richtung kantonales Universitätsspital Insel
2. Aufwertung der Bahnhofsinfrastrukturen im Raum Bern-Europaplatz im Hinblick auf den neuen BFH-Campus
3. Verlängerung der Bernmobil-Tramlinie 3 zum S-Bahnhof Bern-Weissenbühl und Aufwertung dieses Bahnhofs zum Umsteigeknoten durch Verknüpfung der S-Bahn-Linien S3 und S4 mit dem Bernmobilnetz
4. Verlängerung der Bernmobil-Tramlinie 9 Richtung Wabern-Kleinwabern-Kehrsatz und deren Anbindung ans S-Bahnnetz
5. Bau einer neuen S-Bahnhaltestelle im ESP Thun-Nord
6. aktuelle Vorfinanzierungszinskosten des Kanton Bern für Infrastrukturprojekte für die Laufzeiten von 5, 10, 15 und 20 Jahren (indikative Bandbreite)

Begründung:

Bern-Süd boomt und entwickelt sich rasant weiter. In der Stadt Bern werden bspw. Das Inselareal und die Fachhochschule Bern zu massiv mehr Pendlerverkehr aus dem ganzen Kanton führen. Das Gebiet Bern-Ausserholligen-Weyermannshaus hat für die Region Bern eine vergleichbare Bedeutung, wie das Gebiet Zürich-West für die Region Zürich. Wenn der Kanton Bern ernsthaft erwägt, den ESP-Bern-Ausserholligen-Weyermannshaus zügig voranzutreiben (Projekt Campus Bern BFH, Schwerpunktprojekt Wohnen), dann ist er gut beraten, bereits jetzt zu planen, wie der S-Bahnhof Bern-Europaplatz weiterentwickelt werden kann.

Auch der Raum Bern-Köniz-Gümbel-Thun entwickelt sich dynamisch als Wohn- und Wirtschaftsregion. Der Privatverkehr stösst tagtäglich an seine Grenzen und staut sich in Belp und Wabern. Auf diesem Korridor ist der ÖV auszubauen durch den Ausbau des Bahnhofs Weissenbühl zum Umsteigeknoten auf das Bernmobilnetz und durch die Verlängerung des 9er-Trams. Die BLS hat ihren Ausbauentscheid auf Doppelspur bereits getroffen.

In Thun drängt sich der Bau eines neuen S-Bahnhofs im ESP Thun-Nord auf. Bis 2030 wird mit bis zu 6700 neuen Beschäftigten im Areal gerechnet. Das Agglomerationsprogramm Thun, 2. Generation, sowie der Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung Erschliessung ESP Thun-Nord konkretisieren die Idee hinsichtlich Lage und Wirkung. Der Kanton Bern ist gut beraten, die verkehrstechnischen Rahmenbedingungen nicht nur in der Agglomeration Bern zu verbessern, sondern auch in Thun.

Die Zweckmässigkeitsbeurteilung aus dem Jahre 2008, das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2010 und das Projekt Zukunft Bahnhof Bern enthalten Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. Verschiedene Projekte sind aufgegleist, andere

warten zum Teil wohl noch Jahrzehnte auf die Umsetzung. Es wäre aber unverantwortlich, die dringendsten Projekte nicht rasch anzupacken, nur weil der Bund seinen Finanzierungsanteil erst im Rahmen eines zukünftigen Agglomerationsprogramms leisten kann. Die Verkehrsprobleme im Raum Bern-Süd/Thun bleiben bestehen bzw. verschärfen sich in den kommenden 10 Jahren noch weiter. Dies bestätigt eine aktuelle Analyse der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, die als Sofortmassnahme Zusatzbusse auf der Linie 10 fordert, dabei aber explizit darauf hinweist, dass es sich nur um eine Überbrückungsmassnahme für ein paar Jahre handelt.

Anstatt auf ein Gesamtprojekt zu setzen, ist es angezeigt, das bestehende Netz punktuell auszubauen und besser zu verknüpfen. Da der Bahnhof Bern auch in Zukunft sehr stark belastet sein wird, ist es wichtig, möglichst viel Pendlerverkehr bereits in den Regionsbahnhöfen auf das Feinverteilungsnetz von Bernmobil umzuleiten. Das bisher radikal zentrisch auf den Hauptbahnhof Bern ausgerichtete Netz soll vermehrt polyzentrisch auf die Subzentren der Region Bern ausgerichtet werden. So muss der Bau des RBS-Tiefbahnhofs für eine Verlängerung der RBS-Linie Richtung kantonales Universitätsspital Insel genutzt werden. Die geschätzten Linienerweiterungskosten von 100 Millionen Franken sind verhältnismässig für eine zusätzliche Haltestelle Bern Inselspital mit einem geschätzten täglichen Personenverkehrsaufkommen von über 10 000 Personen.

Die aktuelle Refinanzierungssituation ist ein Glücksfall und dürfte noch ein paar Jahre anhalten. Dieses strategische Zeitfenster muss genutzt werden. Aktuell kann sich der Kanton Bern auf zehn Jahre für Kapitalzinskosten refinanzieren, die deutlich unter 1 Prozent liegen. Diese Chance muss er packen, anstatt über seine tiefe Finanzkraft zu jammern, auf höhere Finanzausgleichszahlungen des Bundes zu hoffen und neidisch zu staunen, wie es Zürich und die Genferseeregion vormachen.

Begründung der Dringlichkeit: Diverse Bauprojekte sind bereits in der Planung. Deshalb muss bezüglich der Verkehrsstrategie rasch Klarheit geschaffen werden.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gemäss den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) sind die Regionalkonferenzen bzw. Regionalen Verkehrskonferenzen für solche Abklärungen und Fachstudien, wie sie in den Vorstössen verlangt werden, zuständig. Die Berichte dienen dann als Grundlage für den Angebotsbeschluss öV bzw. für den Investitionsrahmenkredit öV des Grossen Rats. Der Regierungsrat teilt die Anliegen der Motionäre bezüglich der künftigen öV-Planung im Raum Bern-Süd. Er ist deshalb bereit, die vorliegenden Motionen im Sinne von Prüfaufträgen als Postulate entgegenzunehmen. Die Arbeiten sollen mit den bestehenden Instrumenten und im Rahmen der üblichen Zuständigkeit erfolgen. Die Berichterstattung an das Parlament ist in einen künftigen Angebotsbeschluss oder Investitionskredit integriert.

Zu M 112-2016

Im Rahmen der ZMB Bern wurden zwischen 2006 und 2008 alle erkennbaren Ansätze zur Weiterentwicklung des Verkehrssystems der Region Bern geprüft. Für den Raum Bern-Köniz waren dies konkret die folgenden Varianten:

- S: Angebotsverdichtung auf der S-Bahnlinie Bern-Köniz und neue Haltestelle Waldegg
- T: Umstellung der Buslinie 10 auf Tram
- T+Z: Umstellung der Buslinie 10 auf Tram und zusätzlicher Strassenzubringer aus dem Raum Morillon nach Niederwangen
- M: Verlängerung des RBS via Inselspital nach Schwarzenburg
- N: Umstellung der S-Bahnlinien nach Schwarzenburg und Belp-Thun auf Meterspur
- S+T: Kombination der Varianten S und T

Die Variante S+T erhielt in der ZMB die beste Beurteilung und wurde mit dem Projekt «Tram Region Bern» sowie mit Ausbauten im Bahnhof Bern vorangetrieben. Nach Ablehnung von «Tram Region Bern» durch die Stimmbevölkerung stehen nun der Ausbau des Bahnhofs Bern und die Entflechtung Holligen im Zentrum, damit die Voraussetzungen für einen Viertelstundentakt bei der S-Bahn geschaffen werden können. Der Bau der Haltestelle Waldegg ist beim Bundesamt für Verkehr als Massnahme im STEP-Ausbauschritt 2030 angemeldet. Es läuft somit die Umsetzung der Variante S.

Noch offen ist die Frage, wie die Feinerschliessung von Köniz verbessert und die Kapazitäten auf der Strecke der Buslinie 10 erweitert werden können. Dabei sind die Optionen für die Feinerschliessung breit zu prüfen. Auch Tramvarianten oder eine unterirdische Verlängerung des RBS in Richtung Köniz sollen in Betracht gezogen werden. Die in der ZMB behandelte Variante M stellt aus heutiger Sicht keine valable Lösung mehr dar, weil diese Variante die gleichen Haltestellen vorsieht wie die in Umsetzung befindliche Variante S und daher die Feinerschliessung nicht verbessern würde. Statt die ZMB Bern-Süd zu aktualisieren ist es daher zielführender, direkt nach Lösungen für den Feinverteiler in Ergänzung zur zukünftigen S-Bahnlinie zu suchen.

Für das Inselareal soll eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durchgeführt werden, die auch die Auswirkungen des neuen 'Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine' (Sitem) berücksichtigt.

Zu M 129-2016

Der Regierungsrat begrüsst die im Vorstoss vorgeschlagene Studie. Aufgrund der zunehmenden Kapazitätsprobleme zwischen Bern und Köniz besteht in der Tat Handlungsbedarf. Alternativen zum bestehenden Busangebot, das gemäss Antrag der Regionalkonferenz ab 2018 durch Zusatzbusse verdichtet werden soll, sind daher zu prüfen. Die Federführung liegt bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Der Regierungsrat wird eine solche Studie durch das zuständige Fachamt unterstützen und fachlich begleiten lassen. Zudem wird er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die beim Bund reservierten Mittel auch tatsächlich reserviert bleiben.

Zu M 182-2016

Für die meisten der im Vorstoss aufgeführten öV-Projekte liegen bereits Resultate vor. Der aktuelle Planungsstand der Projekte kann folgendermassen zusammengefasst werden:

1. Die mittel- bis längerfristig gute öV-Erschliessung des Inselareals ist ein Anliegen von Kanton, Region und Stadt. 2017 soll eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durchgeführt werden, in welcher die Erschliessung dieses Areals durch den öffentlichen Verkehr genau geprüft wird.
2. Der Grosse Rat hat in der diesjährigen Junisession den Standortentscheid für die Berner Fachhochschule im Gebiet Weyeremannshaus getroffen. Eine allfällige Aufwertung der Bahnhofinfrastrukturen im Hinblick auf den neuen BFH-Campus wird im Rahmen der Richtplanrevision des ESP Ausserholligen konkretisiert. In einer ersten Phase wird bis Mitte 2017 eine Gesamtstrategie für den ESP entwickelt. Darauf aufbauend folgt ab 2017 die inhaltliche Revision des Richtplans, mit einem Handlungsfeld für die Erschliessung und Mobilität innerhalb des ESP.
3. Die Verknüpfung von S-Bahn und Stadtverkehr in Bern-Weissenbühl hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vor einiger Zeit geprüft. Die Studie kam zum Ergebnis, die attraktivste Lösung stelle die Verlängerung der Buslinie 28 vom Eigerplatz zur Haltestelle Bern-Weissenbühl dar, was der Grosse Rat im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2014–2017 dann auch beschlossen hat. Die dafür benötigte Infrastruktur wird derzeit realisiert (Umbau Knoten Eigerplatz sowie Endhaltestelle in Bern-Weissenbühl). Voraussichtlich ab 2017 werden die Busse nach Weissenbühl verkehren.
4. Auch die Verlängerung der Tramlinie 9 von Wabern nach Kleinwabern und allenfalls Kehrsatz hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland geprüft. Die Studie kam zum Schluss, dass die Tramlinie 9 nach Kleinwabern verlängert und die Verknüpfung zwischen Bahn und Tram in Kleinwabern realisiert werden soll. Die Tramverlängerung wurde projektiert und die Stimmbevölkerung hat im September 2014 den Beitrag der Gemeinde Köniz an dieses Projekt gutgeheissen. Das Projekt wird beim Bund zur Mitfinanzierung im Rahmen der Agglomerationsprogramme für die Periode 2019–2022 angemeldet. Die Verlängerung der Tramlinie nach Kehrsatz wurde wegen vergleichsweise hoher Kosten, einer nicht gesicherten Siedlungsentwicklung und der parallel verlaufenden Bahninfrastruktur nicht aufgenommen. Sie ist lediglich als längerfristige Option bezeichnet.
5. Der Bau einer neuen S-Bahnhaltestelle in Thun Nord wurde beim Bundesamt für Verkehr als Projekt für den Ausbauschnitt 2030 angemeldet. Die angemeldeten Projekte werden derzeit vom Bund geprüft und beurteilt. Im kommenden Jahr soll der Entwurf der Botschaft für den Ausbauschnitt 2030 in die Vernehmlassung gegeben werden. Die Finanzierungsverantwortung liegt mit FABI neu beim Bund.
6. Nach den seit diesem Jahr geltenden, neuen Finanzierungsregeln ist der Bund für die Finanzierung der nationalen und regionalen Bahninfrastruktur zuständig und der Kanton für die lokale Bahninfrastruktur, insbesondere für Tramlinien. Vorfinanzierungen sind dann möglich, wenn eine nationale oder regionale Bahninfrastruktur vom Bund als zweckmässig, aber nicht prioritär beurteilt und in einem Ausbauschnitt explizit für eine Vorfinanzierung vorgesehen wird. Allerdings besteht in diesem Fall keine Garantie einer Rückerstattung durch den Bund. Da der Inhalt des Ausbauschnitts 2030 noch nicht bekannt ist, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob diese Möglichkeit für den Kanton Bern opportun ist. Bei lokalen (Tram-) Infrastrukturen sind im Übrigen keine Vorfinanzierungen vorgesehen.

Anfang August 2016 galten die folgenden Zinssätze,

Laufzeit 5 Jahre:	- 0.64%
Laufzeit 10 Jahre:	- 0.32%
Laufzeit 15 Jahre:	- 0.12%
Laufzeit 20 Jahre:	0.00%

Dabei ist allerdings zu beachten ist, dass die Finanzmärkte aktuell in einer ausserordentlichen Situation sind und sich die Lage jederzeit ändern kann. Zudem sind bei jeder Investitionsplanung auch die Finanzlage des Kantons und die durch die Schuldenbremse gesetzten Grenzen zu berücksichtigen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 112-2016, M 129-2016 und M 182-2016

Vorstoss-Nr.: 112-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.570

Eingereicht am: 01.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/in)
Haudenschild (Spiegel, Grüne)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1271/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern aus dem Jahr 2008, insbesondere das Teilprojekt ZMB Bern Süd, an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Unter Berücksichtigung des Volksentscheids in der Gemeinde Köniz von 2014 gegen eine Tramlösung auf der Linie 10 sind im Rahmen einer Aktualisierung der ZMB insbesondere auch Verkehrslösungen ohne Tramlinie auf dem südlichen Ast der Linie 10 zu prüfen. Die Arbeiten sind mit der strategischen Entwicklungsplanung (STEP) des Bundes abzustimmen.

Dem Grossen Rat ist über die Ergebnisse der aktualisierten ZMB Bern Bericht zu erstatten.

Begründung:

Im Herbst 2014 hat die Könizer Stimmbevölkerung dem Vorhaben, die Linie 10 zwischen Eigerplatz und Köniz/Schliern von Bus- auf Trambetrieb umzustellen, eine klare Absage erteilt. Die Schaffung zusätzlicher ÖV-Kapazitäten im Korridor Bern Süd/Köniz ist aber dringender denn je. Dies belegen die Zahlen zur Verkehrs- und Siedlungsentwicklung im Raum Köniz, welche die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) im Mitwirkungsbericht vom Februar 2016 zum Ange-

botskonzept 2018–2021 für die Buslinie 10 veröffentlicht hat. Die RKBM rechnet gemäss aktuellen Planungen auf dem Ast Köniz bis ins Jahr 2020 mit rund 1000 neuen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie 2000 zusätzlichen Arbeitsplätzen. Als Folge davon erwartet die RKBM auf der Linie 10 bis 2021 eine Zunahme der Nachfrage um bis zu 25 Prozent in den Hauptverkehrszeiten. Damit verschärfen sich die Kapazitätsengpässe und die betrieblichen Probleme durch überlastete Kurse massiv. Die RKBM kommt zum Schluss, dass vor allem auf dem Ast Köniz der Linie 10 Massnahmen dringend nötig sind und zusätzliche Systemkapazitäten oder signifikante Entlastungen für die Linie 10 notwendig sind. Denn auch nach 2020 wird die Nachfrage auf dem Könizer Ast zunehmen, namentlich wegen der neuen Bundesarbeitsplätze im Liebefeld.

Im Mitwirkungsbericht zum Angebotskonzept 2018–2021 für die Linie 10 schlägt die RKBM vor, das Angebot auf der am stärksten belasteten Teilstrecke der Linie 10 zwischen Schloss Köniz und Wegmühlegässli Ostermundigen weiter zu verdichten. Hierbei kann es sich aber lediglich um eine Übergangsmassnahme handeln. Nach wie vor ist eine Lösung gesucht, die im Raum Bern Süd/Köniz mittel- und langfristig markant mehr ÖV-Kapazitäten schafft.

Nach Ansicht der Motionäre muss als Basis für eine solche Lösung die ZMB Bern, insbesondere das Teilprojekt Bern Süd, aktualisiert werden. Da sich in den letzten Jahren verschiedene Rahmenbedingungen verändert haben, ist es nicht mehr zulässig, die ZMB Bern von 2008 als vollumfänglich gültig zu erklären:

- Die Umstellung der Linie 10 von Bus- auf Trambetrieb zwischen Bern und Köniz/Schliern ist in der ZMB Bern von 2008 Teil der Bestvariante. Nach dem klaren Nein der Könizer Stimmbürger zu diesem Vorhaben fällt diese Lösung weg, es braucht eine neue Bestvariante. Unter Berücksichtigung des Könizer Volksentscheids verlangen die Motionäre, in der überarbeiteten ZMB insbesondere Lösungen für den Raum Bern Süd/Köniz aufzuzeigen, die keine neue Tramlinie auf der Linie 10 beinhalten.
- In der ZMB Bern von 2008 wurde eine unterirdische Linie vom neu zu bauenden RBS-Tiefbahnhof Bern via Inselspital und Liebefeld nach Köniz geprüft. Diese Variante «M» wurde als grundsätzlich positiv und als längerfristig mögliche Option bewertet. Sie schied in der ZMB Bern vornehmlich deshalb aus, weil sie die Kosten für den Bau des neuen RBS-Tiefbahnhofs beinhaltete und als zu teuer eingestuft wurde. Doch inzwischen ist der RBS-Tiefbahnhof mit seiner Lage für eine Weiterführung Richtung Westen finanziert, er wird bis 2025 gebaut. Es ist also anzunehmen, dass die Variante «M» oder ihr ähnliche Varianten in einer aktualisierten ZMB besser abschneiden würden als in der ZMB Bern von 2008. Das Könizer Parlament hat in einer Motion, die von sämtlichen Parlamentsmitgliedern unterzeichnet wurde, weitere Abklärungen zu dieser unterirdischen Linienführung in Form einer Durchbindung der RBS gefordert.
- Auf dem Insel-Areal soll gemäss dem Regierungsrat (Nov. 2014) ein nationales Kompetenzzentrum für transnationale Medizin und Unternehmertum entstehen. Diese Nutzung mit dem entsprechenden Mobilitätspotenzial ist in der ZMB-Überarbeitung zu berücksichtigen.

Die Motionäre sind überzeugt, dass mit einer aktualisierten ZMB Bern und einer neuen Bestvariante die Basis zur Behebung der zunehmenden ÖV-Kapazitätsprobleme im Raum Bern Süd/Köniz gelegt werden kann. Ein starkes ÖV-Angebot in diesem Korridor entspricht den Zielen des revidierten Richtplans des Kantons Bern, der stark auf eine Siedlungsentwicklung gegen innen setzt.

Vorstoss-Nr.: 129-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.623

Eingereicht am: 07.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)

Stähli (Gasel, BDP)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1271/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen,

1. der in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und lokal betroffenen Interessensgruppen kostengünstige und mittelfristig realisierbare Alternativen und Varianten zum Projekt Tram Region Bern ergebnisoffen prüft und bewertet
2. der insbesondere für die Bernmobil-Linie 10 Lösungen mit Grossbussen und Zusatzbussen zu Spitzenzeiten prüft

Begründung:

Die Nachfrage auf der Buslinie 10 Köniz–Bern–Ostermundigen hat während der Hauptverkehrszeiten die Kapazität eines Gelenkbusbetriebs im 3-Minuten-Takt erreicht. Angesichts der kurz- und mittelfristig absehbaren Wohn- und Arbeitsplatzentwicklungen wird sich die bereits kritische Situation weiter verschärfen. Das Projekt Tram Region Bern (TRB), das zur Steigerung der ÖV-Kapazität auf der Linie 10 geplant war, wurde in Köniz deutlich abgelehnt und in Ostermundigen erst im zweiten Anlauf und in abgewandelter Form knapp angenommen. Die dafür reservierten Kantonsbeiträge sind inzwischen verfallen. Der Grosse Rat wird daher für ein künftiges Projekt neue Kredite sprechen müssen. Es stellt sich die Frage, welches aus Sicht des Kantons eine angemessene Lösung des Kapazitätsproblems ist.

Hauptkritikpunkte am Projekt TRB waren u. a. die hohen Infrastrukturkosten, eine ungenügende Prüfung kostengünstiger, stadtverträglicher Alternativen, beispielsweise mittels Grossbussen, die Beeinträchtigung der Velosicherheit durch die Geleise, ungenügende Platzverhältnisse für eigene Tramtrassen, Tramstau in der Innenstadt, Auslagerung von Kosten auf andere Projekte, un-

genügende Kapazität ohne zweite Tramachse durch die Innenstadt und das Roden erhaltenswerter Alleen. Die Argumente, die für diese Kritikpunkte sprachen, bestehen grundsätzlich nach wie vor.

Vor weitergehenden Planungsschritten soll daher auf Kantonsebene geklärt werden, welche Variante das Kapazitätsproblem aus heutiger Sicht mittelfristig am sinnvollsten löst und lokal, regional und kantonal mehrheitsfähig ist. Dazu ist das Variantenspektrum nochmals zu öffnen, und die drei bis vier erfolgversprechendsten Lösungen sind in einer umfassenden Kosten-Wirksamkeits-Analyse zu bewerten und vergleichend zu beurteilen. Bewertungskriterien sollen u. a. die vollständigen Infrastrukturkosten, die Stadtverträglichkeit, die Kapazitäten, die Qualität des Fahrplanangebots und die entsprechenden Betriebskosten sowie die Verkehrssicherheit sein. Die Studie sollte bis 2017 erstellt werden, damit die beste Lösung auf das Angebotskonzept 2022–2025 hin umgesetzt werden kann. Die geforderte Partizipation bietet beste Gewähr, dass eine breit abgestützte Lösung gefunden werden kann.

Damit die gesuchte Bestvariante später auch umgesetzt werden kann, soll der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland sicherstellen, dass sämtliche beim Bund nach wie vor für das Projekt Tram Region Bern bzw. für eine allenfalls wesentlich geänderte Massnahme mit vergleichbarer Wirkung reservierten Mittel reserviert bleiben.

Vorstoss-Nr.:	182-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.883
Eingereicht am:	12.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) Aebersold (Bern, SP) Stähli (Gasel, BDP) Dumermuth (Thun, SP) Lanz (Thun, SVP) de Meuron (Thun, Grüne) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Kipfer (Münsingen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	1271/2016 vom 16. November 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der Auskunft gibt, über das Potenzial, die Dringlichkeit und die grob geschätzten Kosten für folgende ÖV-Projekte:

1. Verlängerung der RBS-Linien von Bern-Hauptbahnhof Richtung kantonales Universitätsspital Insel
2. Aufwertung der Bahnhofsinfrastrukturen im Raum Bern-Europaplatz im Hinblick auf den neuen BFH-Campus
3. Verlängerung der Bernmobil-Tramlinie 3 zum S-Bahnhof Bern-Weissenbühl und Aufwertung dieses Bahnhofs zum Umsteigeknoten durch Verknüpfung der S-Bahn-Linien S3 und S4 mit dem Bernmobilnetz
4. Verlängerung der Bernmobil-Tramlinie 9 Richtung Wabern-Kleinwabern-Kehrsatz und deren Anbindung ans S-Bahnnetz
5. Bau einer neuen S-Bahnhaltestelle im ESP Thun-Nord
6. aktuelle Vorfinanzierungszinskosten des Kanton Bern für Infrastrukturprojekte für die Laufzeiten von 5, 10, 15 und 20 Jahren (indikative Bandbreite)

Begründung:

Bern-Süd boomt und entwickelt sich rasant weiter. In der Stadt Bern werden bspw. Das Inselareal und die Fachhochschule Bern zu massiv mehr Pendlerverkehr aus dem ganzen Kanton führen. Das Gebiet Bern-Ausserholligen-Weyermannshaus hat für die Region Bern eine vergleichbare Bedeutung, wie das Gebiet Zürich-West für die Region Zürich. Wenn der Kanton Bern ernsthaft erwägt, den ESP-Bern-Ausserholligen-Weyermannshaus zügig voranzutreiben (Projekt Campus Bern BFH, Schwerpunktprojekt Wohnen), dann ist er gut beraten, bereits jetzt zu planen, wie der S-Bahnhof Bern-Europaplatz weiterentwickelt werden kann.

Auch der Raum Bern-Köniz-Gümbel-Thun entwickelt sich dynamisch als Wohn- und Wirtschaftsregion. Der Privatverkehr stösst tagtäglich an seine Grenzen und staut sich in Belp und Wabern. Auf diesem Korridor ist der ÖV auszubauen durch den Ausbau des Bahnhofs Weissenbühl zum Umsteigeknoten auf das Bernmobilnetz und durch die Verlängerung des 9er-Trams. Die BLS hat ihren Ausbauentscheid auf Doppelspur bereits getroffen.

In Thun drängt sich der Bau eines neuen S-Bahnhofs im ESP Thun-Nord auf. Bis 2030 wird mit bis zu 6700 neuen Beschäftigten im Areal gerechnet. Das Agglomerationsprogramm Thun, 2. Generation, sowie der Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung Erschliessung ESP Thun-Nord konkretisieren die Idee hinsichtlich Lage und Wirkung. Der Kanton Bern ist gut beraten, die verkehrstechnischen Rahmenbedingungen nicht nur in der Agglomeration Bern zu verbessern, sondern auch in Thun.

Die Zweckmässigkeitsbeurteilung aus dem Jahre 2008, das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2010 und das Projekt Zukunft Bahnhof Bern enthalten Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. Verschiedene Projekte sind aufgegleist, andere

warten zum Teil wohl noch Jahrzehnte auf die Umsetzung. Es wäre aber unverantwortlich, die dringendsten Projekte nicht rasch anzupacken, nur weil der Bund seinen Finanzierungsanteil erst im Rahmen eines zukünftigen Agglomerationsprogramms leisten kann. Die Verkehrsprobleme im Raum Bern-Süd/Thun bleiben bestehen bzw. verschärfen sich in den kommenden 10 Jahren noch weiter. Dies bestätigt eine aktuelle Analyse der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, die als Sofortmassnahme Zusatzbusse auf der Linie 10 fordert, dabei aber explizit darauf hinweist, dass es sich nur um eine Überbrückungsmassnahme für ein paar Jahre handelt.

Anstatt auf ein Gesamtprojekt zu setzen, ist es angezeigt, das bestehende Netz punktuell auszubauen und besser zu verknüpfen. Da der Bahnhof Bern auch in Zukunft sehr stark belastet sein wird, ist es wichtig, möglichst viel Pendlerverkehr bereits in den Regionsbahnhöfen auf das Feinverteilungsnetz von Bernmobil umzuleiten. Das bisher radikal zentrisch auf den Hauptbahnhof Bern ausgerichtete Netz soll vermehrt polyzentrisch auf die Subzentren der Region Bern ausgerichtet werden. So muss der Bau des RBS-Tiefbahnhofs für eine Verlängerung der RBS-Linie Richtung kantonales Universitätsspital Insel genutzt werden. Die geschätzten Linienerweiterungskosten von 100 Millionen Franken sind verhältnismässig für eine zusätzliche Haltestelle Bern Inselspital mit einem geschätzten täglichen Personenverkehrsaufkommen von über 10 000 Personen.

Die aktuelle Refinanzierungssituation ist ein Glücksfall und dürfte noch ein paar Jahre anhalten. Dieses strategische Zeitfenster muss genutzt werden. Aktuell kann sich der Kanton Bern auf zehn Jahre für Kapitalzinskosten refinanzieren, die deutlich unter 1 Prozent liegen. Diese Chance muss er packen, anstatt über seine tiefe Finanzkraft zu jammern, auf höhere Finanzausgleichszahlungen des Bundes zu hoffen und neidisch zu staunen, wie es Zürich und die Genferseeregion vormachen.

Begründung der Dringlichkeit: Diverse Bauprojekte sind bereits in der Planung. Deshalb muss bezüglich der Verkehrsstrategie rasch Klarheit geschaffen werden.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gemäss den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) sind die Regionalkonferenzen bzw. Regionalen Verkehrskonferenzen für solche Abklärungen und Fachstudien, wie sie in den Vorstössen verlangt werden, zuständig. Die Berichte dienen dann als Grundlage für den Angebotsbeschluss öV bzw. für den Investitionsrahmenkredit öV des Grossen Rats. Der Regierungsrat teilt die Anliegen der Motionäre bezüglich der künftigen öV-Planung im Raum Bern-Süd. Er ist deshalb bereit, die vorliegenden Motionen im Sinne von Prüfaufträgen als Postulate entgegenzunehmen. Die Arbeiten sollen mit den bestehenden Instrumenten und im Rahmen der üblichen Zuständigkeit erfolgen. Die Berichterstattung an das Parlament ist in einen künftigen Angebotsbeschluss oder Investitionskredit integriert.

Zu M 112-2016

Im Rahmen der ZMB Bern wurden zwischen 2006 und 2008 alle erkennbaren Ansätze zur Weiterentwicklung des Verkehrssystems der Region Bern geprüft. Für den Raum Bern-Köniz waren dies konkret die folgenden Varianten:

- S: Angebotsverdichtung auf der S-Bahnlinie Bern-Köniz und neue Haltestelle Waldegg
- T: Umstellung der Buslinie 10 auf Tram
- T+Z: Umstellung der Buslinie 10 auf Tram und zusätzlicher Strassenzubringer aus dem Raum Morillon nach Niederwangen
- M: Verlängerung des RBS via Inselspital nach Schwarzenburg
- N: Umstellung der S-Bahnlinien nach Schwarzenburg und Belp-Thun auf Meterspur
- S+T: Kombination der Varianten S und T

Die Variante S+T erhielt in der ZMB die beste Beurteilung und wurde mit dem Projekt «Tram Region Bern» sowie mit Ausbauten im Bahnhof Bern vorangetrieben. Nach Ablehnung von «Tram Region Bern» durch die Stimmbevölkerung stehen nun der Ausbau des Bahnhofs Bern und die Entflechtung Holligen im Zentrum, damit die Voraussetzungen für einen Viertelstundentakt bei der S-Bahn geschaffen werden können. Der Bau der Haltestelle Waldegg ist beim Bundesamt für Verkehr als Massnahme im STEP-Ausbauschritt 2030 angemeldet. Es läuft somit die Umsetzung der Variante S.

Noch offen ist die Frage, wie die Feinerschliessung von Köniz verbessert und die Kapazitäten auf der Strecke der Buslinie 10 erweitert werden können. Dabei sind die Optionen für die Feinerschliessung breit zu prüfen. Auch Tramvarianten oder eine unterirdische Verlängerung des RBS in Richtung Köniz sollen in Betracht gezogen werden. Die in der ZMB behandelte Variante M stellt aus heutiger Sicht keine valable Lösung mehr dar, weil diese Variante die gleichen Haltestellen vorsieht wie die in Umsetzung befindliche Variante S und daher die Feinerschliessung nicht verbessern würde. Statt die ZMB Bern-Süd zu aktualisieren ist es daher zielführender, direkt nach Lösungen für den Feinverteiler in Ergänzung zur zukünftigen S-Bahnlinie zu suchen.

Für das Inselareal soll eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durchgeführt werden, die auch die Auswirkungen des neuen 'Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine' (Sitem) berücksichtigt.

Zu M 129-2016

Der Regierungsrat begrüsst die im Vorstoss vorgeschlagene Studie. Aufgrund der zunehmenden Kapazitätsprobleme zwischen Bern und Köniz besteht in der Tat Handlungsbedarf. Alternativen zum bestehenden Busangebot, das gemäss Antrag der Regionalkonferenz ab 2018 durch Zusatzbusse verdichtet werden soll, sind daher zu prüfen. Die Federführung liegt bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Der Regierungsrat wird eine solche Studie durch das zuständige Fachamt unterstützen und fachlich begleiten lassen. Zudem wird er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die beim Bund reservierten Mittel auch tatsächlich reserviert bleiben.

Zu M 182-2016

Für die meisten der im Vorstoss aufgeführten öV-Projekte liegen bereits Resultate vor. Der aktuelle Planungsstand der Projekte kann folgendermassen zusammengefasst werden:

1. Die mittel- bis längerfristig gute öV-Erschliessung des Inselareals ist ein Anliegen von Kanton, Region und Stadt. 2017 soll eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durchgeführt werden, in welcher die Erschliessung dieses Areals durch den öffentlichen Verkehr genau geprüft wird.
2. Der Grosse Rat hat in der diesjährigen Junisession den Standortentscheid für die Berner Fachhochschule im Gebiet Weyermannshaus getroffen. Eine allfällige Aufwertung der Bahnhofinfrastrukturen im Hinblick auf den neuen BFH-Campus wird im Rahmen der Richtplanrevision des ESP Ausserholligen konkretisiert. In einer ersten Phase wird bis Mitte 2017 eine Gesamtstrategie für den ESP entwickelt. Darauf aufbauend folgt ab 2017 die inhaltliche Revision des Richtplans, mit einem Handlungsfeld für die Erschliessung und Mobilität innerhalb des ESP.
3. Die Verknüpfung von S-Bahn und Stadtverkehr in Bern-Weissenbühl hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vor einiger Zeit geprüft. Die Studie kam zum Ergebnis, die attraktivste Lösung stelle die Verlängerung der Buslinie 28 vom Eigerplatz zur Haltestelle Bern-Weissenbühl dar, was der Grosse Rat im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2014–2017 dann auch beschlossen hat. Die dafür benötigte Infrastruktur wird derzeit realisiert (Umbau Knoten Eigerplatz sowie Endhaltestelle in Bern-Weissenbühl). Voraussichtlich ab 2017 werden die Busse nach Weissenbühl verkehren.
4. Auch die Verlängerung der Tramlinie 9 von Wabern nach Kleinwabern und allenfalls Kehrsatz hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland geprüft. Die Studie kam zum Schluss, dass die Tramlinie 9 nach Kleinwabern verlängert und die Verknüpfung zwischen Bahn und Tram in Kleinwabern realisiert werden soll. Die Tramverlängerung wurde projektiert und die Stimmbevölkerung hat im September 2014 den Beitrag der Gemeinde Köniz an dieses Projekt gutgeheissen. Das Projekt wird beim Bund zur Mitfinanzierung im Rahmen der Agglomerationsprogramme für die Periode 2019–2022 angemeldet. Die Verlängerung der Tramlinie nach Kehrsatz wurde wegen vergleichsweise hoher Kosten, einer nicht gesicherten Siedlungsentwicklung und der parallel verlaufenden Bahninfrastruktur nicht aufgenommen. Sie ist lediglich als längerfristige Option bezeichnet.
5. Der Bau einer neuen S-Bahnhaltestelle in Thun Nord wurde beim Bundesamt für Verkehr als Projekt für den Ausbauschnitt 2030 angemeldet. Die angemeldeten Projekte werden derzeit vom Bund geprüft und beurteilt. Im kommenden Jahr soll der Entwurf der Botschaft für den Ausbauschnitt 2030 in die Vernehmlassung gegeben werden. Die Finanzierungsverantwortung liegt mit FABI neu beim Bund.
6. Nach den seit diesem Jahr geltenden, neuen Finanzierungsregeln ist der Bund für die Finanzierung der nationalen und regionalen Bahninfrastruktur zuständig und der Kanton für die lokale Bahninfrastruktur, insbesondere für Tramlinien. Vorfinanzierungen sind dann möglich, wenn eine nationale oder regionale Bahninfrastruktur vom Bund als zweckmässig, aber nicht prioritär beurteilt und in einem Ausbauschnitt explizit für eine Vorfinanzierung vorgesehen wird. Allerdings besteht in diesem Fall keine Garantie einer Rückerstattung durch den Bund. Da der Inhalt des Ausbauschnitts 2030 noch nicht bekannt ist, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob diese Möglichkeit für den Kanton Bern opportun ist. Bei lokalen (Tram-) Infrastrukturen sind im Übrigen keine Vorfinanzierungen vorgesehen.

Anfang August 2016 galten die folgenden Zinssätze,

Laufzeit 5 Jahre:	- 0.64%
Laufzeit 10 Jahre:	- 0.32%
Laufzeit 15 Jahre:	- 0.12%
Laufzeit 20 Jahre:	0.00%

Dabei ist allerdings zu beachten ist, dass die Finanzmärkte aktuell in einer ausserordentlichen Situation sind und sich die Lage jederzeit ändern kann. Zudem sind bei jeder Investitionsplanung auch die Finanzlage des Kantons und die durch die Schuldenbremse gesetzten Grenzen zu berücksichtigen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 225-2016
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☒
 Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1015
 Eingereicht am: 21.11.2016
 Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Kummer (Burgdorf, SVP) (Sprecher/in)
 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
 Grimm (Burgdorf, glp)
 Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
 Zäch (Burgdorf, SP)
 Sommer (Wynigen, FDP)
 Freudiger (Langenthal, SVP)
 Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
 Weitere Unterschriften: 8
 Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016
 RRB-Nr.: 1436/2016 vom 21. Dezember 2016
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



RBS-Depot Bätterkinden: Betroffene und Verbände endlich ernst nehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in Ausübung der Aktionärsrechte (insbesondere unter Anweisung des Behördenvertreters im Verwaltungsrat) und/oder in seiner Funktion als politischer Vermittler darauf hinzuwirken, dass zum beabsichtigten Standort für ein RBS-Depot im Raum zwischen Bern und Solothurn eine repräsentative Begleitgruppe unter Einbezug der betroffenen Privaten, Körperschaften und Verbänden (u. a. Gemeinden, IG Bätterkinden, Berner Heimatschutz, Umwelt- und Naturschutzverbände, Berner KMU) zur Suche eines geeigneten Standorts eingesetzt wird
2. bis zum Abschluss dieses ergebnisoffenen Prozesses seinen Entscheid über einen Standorteintrag bzw. eine Vormerkung im Richtplan zu sistieren

Begründung:

Der Regionalverkehr Bern-Solothurn (kurz: der RBS) will im Raum zwischen Bern und Solothurn ein Depot bauen, um den Angebotsausbau mittel- und langfristig logistisch bewältigen zu können. Dass die wachsende Nachfrage nach Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr auch entsprechende Depotstandorte erfordert, steht ausser Frage. Dennoch weckt das Vorgehen des RBS Zweifel. Die Studie von IC Infraconsult im Auftrag des RBS, die den Standort «Leimgrube» in Bätterkinden als den am besten geeigneten erachtet, arbeitet mit vagen Kriterien (Ampelkriterien «grün», «gelb» und «rot») und gewichtet regelmässig die RBS-eigenen Interessen (Betrieb, Finanzen) hoch, dagegen haben beispielsweise raumplanerische und umwelt-, natur- und heimatschutzrechtliche Interessen zu wenig Gewicht. Man kommt nicht umhin festzustellen, dass die Interessen des Auftraggebers auf die Ergebnisse der Studie durchgeschlagen haben. Der Standort «Leimgrube» würde beispielsweise zu einer Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen und eines eingedolten Gewässers führen. Zudem würde durch die vorgesehene Zufahrt eine direkte Angrenzung an einen lärmschutzrechtlich empfindlichen Raum bestehen.

Betroffene und Verbände wurden bisher nicht ernsthaft angehört. Dass noch eine öffentliche Mitwirkung zum geplanten Standort durchgeführt wird, ist zwar zu begrüßen. Indes hat der RBS bereits klar gemacht, dass er den Standort «Leimgrube» bevorzugt. Die unverbindliche Mitwirkung erfolgt deshalb unter einer unnötigen Präjudizierung des Ergebnisses und unter verengten Scheuklappen. Ein ergebnisoffener Lösungsprozess ist so nicht gewährleistet, im Gegenteil droht die Mitwirkung zu einer Alibiübung zu werden.

Die vorliegende Motion setzt bei dieser Problematik an und fordert einen ernsthaften Einbezug aller betroffenen Privaten, Körperschaften und Interessengruppen. Konkret soll eine repräsentative Begleitgruppe eingesetzt werden für einen ergebnisoffenen Prozess bei der Standortsuche. Bei der Standortsuche der BLS im Riedbach Bern wurde ein solches Modell mit Erfolg umgesetzt; dieses Modell kann hier als Vorbild dienen. Der ernsthafte Einbezug der Betroffenen und der Verbände gewährleistet letztlich auch eine bessere Akzeptanz des Ergebnisses und vermeidet gegebenenfalls gar langwierige juristische Auseinandersetzungen. Insoweit dient die Einsetzung einer Begleitgruppe nicht der Verzögerung, sondern bei ganzheitlicher Betrachtung der Beschleunigung der Lösungsfindung.

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einerseits als Aktionär (hier insbesondere über seinen Behördenvertreter im Verwaltungsrat) und andererseits in seiner Rolle als politischer Konfliktlöser den RBS zur Einsetzung einer Begleitgruppe zur Standortsuche zu veranlassen. Unmittelbar mit diesem Begehren verbunden ist eine Neukonzeption des bisher allzu gedrängten Zeitplans. Ein Richtplaneintrag vor Abschluss der Arbeit der einzusetzenden Begleitgruppe, auch als Vormerkung, präjudiziert unnötig die Lösungsfindung. Die Motion verlangt deshalb vom Regierungsrat weiter, den Entscheid über eine Vormerkung bzw. einen Richtplaneintrag nicht wie derzeit geplant im Mai 2017 (oder allenfalls gar März 2017) zu fällen, sondern zuerst das Ergebnis der Arbeit der einzusetzenden Begleitgruppe abzuwarten.

Begründung der Dringlichkeit: Der Zeitplan für einen Richtplaneintrag bzw. eine Vormerkung ist überaus gedrängt. Im März 2017 soll die öffentliche Mitwirkung hierzu enden und bereits im Mai 2017, allenfalls gar März 2017, soll der Regierungsrat voraussichtlich über den Richtplaneintrag bzw. die Vormerkung befinden (<http://www.rbs.ch/depotplanung>). Um das motionierte Anliegen (Einsetzung einer Begleitgruppe und Abwarten des Ergebnisses vor dem Standorteintrag/der Vormerkung im Richtplan) nicht seines Gehalts zu entleeren, muss der Vorstoss im Grossen Rat vor Ablauf der Mitwirkung und vor der geplanten regierungsrätlichen Beschlussfassung im Mai 2017 (oder allenfalls gar März 2017) behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 2 der vorliegenden Motion behandelt ein Thema im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass auch für die Motionäre die Notwendigkeit eines neuen Bahndepots für den Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS) unbestritten ist. Die Bahnlinien des RBS sind die am stärksten frequentierten Linien der S-Bahn Bern. Sie befördern in den Hauptverkehrszeiten über 9'000 Personen pro Stunde. Das sind etwa gleich viele Personen wie Fahrzeuge auf der Grauholzautobahn. Die Bahn leistet damit einen unerlässlichen Beitrag an eine funktionierende Mobilität in einem sehr dynamischen Wirtschaftsraum. Sie ist ein attraktives, platzsparendes und leistungsfähiges Transportmittel und hilft mit, das teilweise überlastete Strassennetz im Korridor nördlich und östlich Berns substanziell zu entlasten. Für den Kanton Bern und die betroffenen Gemeinden ist es zentral, dass die wirtschaftliche Dynamik der Region erhalten werden kann. Das Strassen- und Bahnnetz muss dafür leistungsfähig bleiben. Deshalb ist ein Ausbau des Infrastruktur- und Bahnangebotes in den nächsten Jahren unerlässlich, was die Beschaffung von zusätzlichen Zügen und ein neues Depot notwendig macht. Für dieses wird eine Fläche von gut drei Hektaren benötigt. Die heutigen Depotanlagen an den bestehenden Standorten werden weiterhin benötigt und soweit möglich als Abstellanlagen genutzt.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Motion das vom RBS gewählte Verfahren für die Standortevaluation unvollständig und teilweise sogar falsch beschreibt. Aus Sicht des Regierungsrates hat der RBS von Beginn an ein zweckmässiges und transparentes Verfahren gewählt und die betroffenen sowie interessierten Kreise einbezogen. Das Vorgehen des RBS lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der RBS hat in einem ersten Schritt aus betrieblich-finanzieller Sicht einen Standort nördlich von Bätterkinden als bestgeeignet eingeschätzt. An einer öffentlichen Informationsveranstaltung in der Gemeinde und gemeinsam mit dem Gemeinderat wurden die Bevölkerung und Medien über die Standortsuche informiert und dabei auch die Vorgehensweise offengelegt. Es wurde explizit dargelegt, dass es sich um ein Zwischenergebnis handelt und in der anschliessenden Phase die Bewertung der raumplanerischen, landschaftlichen und ökologischen Aspekte folgen würde. An der Veranstaltung wurde die Bevölkerung eingeladen, weitere Standorte zur Prüfung anzumelden.

In einer zweiten Phase erfolgte eine Gesamtbetrachtung durch ein unabhängiges, vom RBS beauftragtes Umweltbüro unter Mitwirkung von RBS und einer Delegation des Gemeinderates Bätterkinden. Es wurden alle bis dahin geprüften Standorte sowie die zusätzlich von der Bevölkerung vorgeschlagenen Standorte beurteilt. Die total 24 Standorte wurden anhand von 28 Kriterien in den Bereichen Betrieb, Finanzen, Raumplanung, Landschaft und Umwelt geprüft. Methodisch lehnt sich das Vorgehen an jenes der Begleitgruppe für die Standortsuche der BLS an. Die Methodik wurde mit der Stiftung Landschaftsschutz vorbesprochen und von dieser Seite als für gut befunden. Die Studie ist öffentlich.

Auch in dieser erweiterten Prüfung wurde Bätterkinden als bestgeeignete Standortgemeinde bestätigt. Unter Berücksichtigung aller Kriterien schnitt das Areal «Leimgrube» direkt beim Bahnhof Bätterkinden allerdings am besten ab, besser also, als der aus betrieblich-finanzieller Sicht vom

RBS bis dahin favorisierte Standort weiter nördlich, welcher sich mitten im Kulturland befindet und viel mehr Fruchtfolgeflächen beansprucht hätte. Der RBS entschied sich in der Folge wegen raumplanerischer, landschaftlicher und ökologischer Überlegungen für diesen neuen Standort.

Der vorgesehene Standort «Leimgrube» zeichnet sich durch wichtige Vorteile aus: Das Areal liegt (im Gegensatz zu allen anderen geprüften Standorten) nur teilweise auf Landwirtschaftsland. Ein Teil des Areals ist bereits eingezontes Industrieland mit versiegelter Bodenfläche. Die nächstgelegenen Grundstücke sind als Arbeits- resp. Mischzonen eingezont und bebaut. Direkt angrenzend befindet sich ein grosser Industriebau; das Ortsbild wird kaum beeinträchtigt. Die Anlage ist keine Insellösung im Grünen, sondern grenzt an bebautes Siedlungsgebiet. Es gibt keine Konflikte mit dem Waldgesetz oder mit Wildwechselkorridoren. Die Lage beim Bahnhof ermöglicht einen hochproduktiven Betrieb, da kaum Leerfahrten zum Startpunkt des Fahrplans nötig und Schichtablösungen direkt am Einsatzort möglich sind.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Depotsuche des RBS nicht vergleichbar ist mit derjenigen der BLS. Der RBS hat in einem zweckmässigen und umfassenden Verfahren alle möglichen Standorte untersucht und dabei die interessierten und betroffenen Kreise einbezogen sowie regelmässig und transparent informiert. Der RBS hat das Glück, dass anders als bei der BLS ein geeigneter Standort gefunden wurde, welcher nur wenig Kulturland benötigt und die Zielsetzungen von Raumplanung und Landschaftsschutz sehr gut erfüllt. Ein Vergleich mit der BLS ist auch allein aufgrund der Grösse falsch. Das RBS-Depot benötigt rund 3 Hektaren-Land, was nur einem Fünftel der Fläche des BLS-Depots entspricht. Entsprechend ist eine Begleitgruppe nach BLS-Vorbild nicht mehr notwendig und auch nicht zielführend. Sie würde keinen besseren Standort bringen und lediglich Zeit und Geld kosten, welches letztlich die Bürgerinnen und Bürger als ÖV-Benutzende und Steuerzahlende zu begleichen hätten.

1. Wie eingangs dargelegt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Depot-Suche des RBS nicht vergleichbar ist mit derjenigen der BLS. Ein Rückkommen auf den Standortentscheid lehnt der Regierungsrat ab. Das Verfahren des RBS war sachgerecht und transparent. Es hat zum bestmöglichen Standort geführt. Der Regierungsrat hat selbstverständlich Verständnis für die Direktbetroffenen. Der RBS hat sich bereits bereit erklärt, im Hinblick auf das Bauprojekt die Direktbetroffenen und den Gemeinderat in eine Begleitgruppe einzubeziehen. Der Regierungsrat wird sich gegenüber dem RBS dafür einsetzen, dass dieser die Anliegen der Gemeinde sowie der Betroffenen bestmöglich berücksichtigt. Schliesslich erinnert der Regierungsrat daran, dass der Aktienanteil des Kantons am RBS 35 % beträgt. Der Kanton Bern ist zwar der grösste Aktionär, verfügt aber über keine Mehrheit. Auch diesbezüglich ist der Sachverhalt anders als bei der BLS.
2. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen gemäss Art. 8 Abs. 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) zwingend eine Grundlage im Richtplan haben. Das RBS-Depot stellt ein solches Vorhaben mit Auswirkungen auf Raum und Umwelt dar. Der Bedarf nach einem neuen Depot- und Abstellanlagenstandort ist gemäss dem kantonalen Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) gegeben. Weil diese Anlage nötig ist, um das kantonale Angebotskonzept des ÖV umzusetzen, hat sie kantonale Bedeutung. Das AÖV hat deshalb – und auf Grundlage der Standortevaluation des RBS – beantragt, den Standort Bätterkinden, Leimgrube, in das Massnahmenblatt B_04 „Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen“ aufzunehmen. Die Prüfung durch die Fachstellen des Kantons hat ergeben, dass das Vorhaben den erforderlichen Reifegrad hat, um in den kantonalen Richtplan aufgenommen zu werden. Der Be-

richt des RBS zur Standortwahl ist umfassend und nachvollziehbar. Das Verfahren für die Aufnahme in den Richtplan ist in Art. 104 BauG geregelt und beinhaltet unter anderem auch ein Mitwirkungsverfahren (Art. 58 BauG). Die öffentliche Mitwirkung dauert vom 9. Dezember 2016 bis zum 8. März 2017 und erlaubt allen interessierten und beteiligten Gemeinwesen, Verbänden, Parteien sowie Bürgerinnen und Bürger, sich zum entsprechenden Vorhaben zu äussern. Gestützt auf die Mitwirkungseingaben überprüft anschliessend die JGK in Zusammenarbeit mit der BVE die Richtplanänderungen und beantragt dem Regierungsrat die entsprechende Richtplananpassung zum Beschluss. Aufgrund dieses Sachverhalts sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, die laufenden Arbeiten zur Festlegung des RBS-Depots im Richtplan zu sistieren.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 163-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.849

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
von Känel (Lenk i.S., SVP)
Fuchs (Bern, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2016

RRB-Nr.: 1435/2016 vom 21.12.2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Bewährungshilfe - Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen betreffend Bewährungshilfe, insbesondere das Angebot im Bereich der Wohnintegration, so anzupassen, dass sich diese auf die Gesetzesbestimmungen des Strafgesetzbuches und die Bewährungshilfeangebote der anderen Kantone beschränken.

Begründung:

Seit einigen Jahren wird der Strafvollzug sehr individuell den Bedürfnissen der Klientel angepasst. In Stufen wird der Zeitpunkt der Entlassung vorbereitet. Diese Integrationsmassnahmen sind im Kanton Bern sehr umfassend. Fakt ist, dass trotz teuren Integrationsangeboten und professioneller Betreuung in unseren Gefängnissen 35,8 Prozent der Insassen im ersten Jahr nach der Entlassung aus dem Strafvollzug rückfällig werden. Gründe für diese hohe Rückfälligkeit sind, wie im Vortrag des Regierungsrates aufgezeigt, bei den psychischen Beeinträchtigungen und Suchtmittelabhängigkeiten der Entlassenen zu suchen. Also müssten diese Probleme, die zu einer Straftat führten, behoben werden. Diese Straftäter würden weiterhin eine stationäre Behandlung brauchen. Gesunde Straftäter müssten ihr Leben hingegen ohne weitere Angebote der

Bewährungshilfe meistern können. Das Angebot des Kantons Bern in Bezug auf die Bewährungshilfe geht deutlich über dasjenige in anderen Kantonen hinaus und ist mit Kosten von rund einer Million Franken zu hoch. Die eidgenössische Gesetzgebung (StGB) gibt den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum bezüglich der Ausgestaltung der Bewährungshilfe, und viele Kantone nutzen dies richtigerweise, um ihr Angebot auf das absolut Notwendige zu beschränken. Der Kanton Bern hingegen bietet umfassende Unterstützungsleistungen an, mit den entsprechenden Kostenfolgen. Die bernische Gesetzgebung hält sogar fest, dass Unterkünfte bereitgestellt werden müssen, während andere Kantone gar keine rechtliche Grundlage für die Wohnintegration haben oder höchstens festschreiben, dass auf Ersuchen hin Unterstützung bei der Wohnungssuche geleistet wird.

In unserem kantonalen Gesetz steht in Artikel 93 Absatz 1 Folgendes: Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Deshalb hat der Kanton Bern das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Dieses regelt die Bewährungshilfe im Gegensatz zu den allgemein gehaltenen Ausführungen des StGB wie folgt:

Art. 71 *Durchgehende Betreuung und Zusammenarbeit*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion führt die Bewährungshilfe als durchgehende Betreuung nach den Methoden der Sozialarbeit und nach den bundesrechtlichen Vorgaben durch.

² Zur Eingliederung von Eingewiesenen arbeitet sie mit den Strafverfolgungs-, Gerichts- und Vollzugsbehörden, den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen sowie mit privaten und öffentlichen Sozial- und Fachdiensten zusammen.

Art. 72 *Aufgaben*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion betreut und unterstützt Eingewiesene und Entlassene unter Einbezug von ihnen nahestehenden Personen nach den Methoden der Sozialarbeit, um die soziale Eingliederung zu fördern.

² Sie fördert die Sanierung der finanziellen Verhältnisse der von ihr betreuten Personen. Sie kann Darlehen gewähren und finanzielle Unterstützungen ausrichten.

³ Sie beschafft soweit notwendig geeignete Unterkünfte und Arbeitsplätze.

In einem Rechtsvergleich mit verschiedenen deutschsprachigen Kantonen betreffend die Regelung der Bewährungshilfe zeigt sich, dass die derzeitige Form der Integration und insbesondere die Wohnintegration kein Muss ist. Die Bewährungshilfe im Kanton Bern ist also sehr gut ausgebaut, wenn der Kanton sogar möblierte Unterkünfte zur Verfügung stellt. Die Gesetzgebung der untersuchten deutschsprachigen Nachbarkantone zeigt folgendes Bild:

Im Kanton Zürich ist die Unterstützung bei der Wohnungssuche nicht geregelt.

Im Kanton Wallis findet man in der Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gefangenen folgende Aussagen betreffend Unterstützung bei der Wohnungssuche:
Hilfsmassnahmen Art. 30.2: Auf Ersuchen hin wird der Gefangene vor seinem Austritt bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt.

Der Kanton Luzern hat keine Regelung betreffend Wohnungsbeschaffung.

Im Kanton Freiburg sagt die entsprechende Verordnung über das Amt für Bewährungshilfe nichts über die Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Der Kanton Solothurn regelt die Bewährungshilfe nur auf Verordnungsstufe (Art. 7 der Verordnung über den Justizvollzug) in rudimentärer Form und sagt zudem nichts betreffend Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Der Kanton Aargau regelt die Bewährungshilfe ebenfalls nur auf Verordnungsstufe (Art. 78 ff. der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen) und erwähnt die Unterstützung bei der Wohnungssuche ebenfalls nicht.

Auch im Kanton Obwalden ist die Bewährungshilfe auf Verordnungsstufe (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe) festgehalten, konkret geregelt wird die Organisation und die Ausübung der Bewährungshilfe gemäss Art. 27 in Ausführungsbestimmungen. Auch diese enthalten nichts betreffend Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Noch rudimentärer ist die Regelung der Bewährungshilfe im Kanton Nidwalden, wo per Gesetz nur bestimmt wird, dass die Gesundheits- und Sozialdirektion, d. h. das Sozialamt, zuständig ist.

Der Kanton Uri verfährt ähnlich und legt in der Verordnung ebenfalls nur die Zuständigkeit fest.

Der Kanton Aargau verzichtet gänzlich auf die Unterstützung der Wohnungssuche und Wohnungsbereitstellung.

Die heutige Gesetzgebung und Praxis ist zu hinterfragen. Der Kanton Bern hat sich dabei an den anderen Kantonen zu orientieren und sowohl das Bewährungshilfe-Angebot als auch die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen und die Kosten von rund 1 Mio. Franken zu senken.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Finanzlage des Kantons Bern es nicht zulässt, Luxuslösungen bei Straftlassenen anzubieten, muss die Motion dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 93 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sollen mit der Bewährungshilfe die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

Ein professionelles Übergangsmanagement mit Begleitung durch die Bewährungshilfe nach der (bedingten) Entlassung wird in der Straf- und Massnahmenvollzugspraxis wie auch in der Wissenschaft als ein sehr wichtiger Pfeiler zur Vermeidung eines Rückfalls beurteilt.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Bewährungshilfe, um ein entsprechendes Rückfallrisiko zu senken, zwingend der individuellen Situation der ehemals inhaftierten Personen angepasst werden muss. So sind die Vorgaben im Schweizerischen Strafgesetzbuch betreffend der Ausgestaltung der Bewährungshilfe bewusst offen formuliert. Um dennoch eine effiziente und kostengünstige Lösung für diese komplexen und kostenintensiven Aufgaben zu gewährleisten, haben sich in der Schweiz drei Strafvollzugskonkordate gebildet. Am 24. April 2015 wurden entsprechende

Standards für die Bewährungsdienste im Konkordat Nordwest- und Innerschweiz verabschiedet (Standard-Nr. 06.5; <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>), dem der Kanton Bern bekanntlich angehört.

Für die Rückfallprävention von ehemals eingewiesenen Personen ist es wichtig, dass nach dem stationären Straf- und Massnahmenvollzug eine Progressionsstufe erfolgen kann, während der die (bedingt) entlassenen Personen noch unter Aufsicht und Betreuung der Bewährungshilfe stehen. Für die gesetzlich vorgesehenen Wohn- und Arbeitsexternate ist das AJV auf Wohnungen für seine Klientel angewiesen. Wegen ihres Straf- und Betreibungsregistrauszugs und des zunehmend raren Wohnungsmarktes fällt es den ehemals inhaftierten Personen jedoch schwer, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu finden.

Am 1. Juni 2016 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für fünf Jahre (2017 bis 2021) von maximal CHF 900'000 pro Jahr bewilligt für den Einkauf von Dienstleistungen für straffällige Personen im Zusammenhang mit

- dem **Vollzug von gemeinnütziger Arbeit (GA)**:
Maximal CHF 537'000 für total 29'000 Einsatzstunden,
- **Integrationsdienstleistungen** im Bereich **Arbeit**:
Maximal CHF 85'000 pro Jahr für drei niederschwellige Arbeitsplätze,
- **Integrationsdienstleistungen** im Bereich **Wohnen**:
Maximal CHF 230'000 pro Jahr für die Bereitstellung von maximal 50 Wohnungen (frühestens ab 1. Januar 2019) und
- Maximal CHF 48'000 für den Ausgleich von jährlichen Schwankungen.

Der Löwenanteil dieser jährlichen Kreditrate, CHF 537'000, betrifft somit den Vollzug von Gemeinnütziger Arbeit (GA), welche anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vom Strafgericht angeordnet werden kann (Art. 37 StGB). Die Kantone sind durch den Bund verpflichtet, die GA zu vollziehen.

2015 wurden 85 Personen die Wohnintegration als Dienstleistung von der Berner „Felber-Stiftung für soziale Eingliederung“ (www.felber-stiftung.ch) zur Verfügung gestellt.

Der Auftrag des AJV an die Felber-Stiftung umfasst folgende Dienstleistungen für straffällig gewordene Personen (Klientinnen/Klienten der bernischen Bewährungshilfe):

- a. **Wohnkostenbeitrag**: Bereitstellung von möbliertem Wohnraum zur befristeten Vermietung, wobei die Miet- und Nebenkosten durch die Mieter getragen werden;
- b. **Subsidiäre Wohnbegleitung** der Klienten in den Wohnungen der Leistungserbringenden und in eigenen Wohnungen der Klienten bei Bedarf.

Gemäss Vertrag vergütet das AJV der Berner Felber-Stiftung im Bezugsjahr 2017 für diese Dienstleistung zur Wohnintegration pro zugewiesene Klientin / pro zugewiesenen Klienten einen Wohnkostenbeitrag in der Höhe von

- CHF 8.55 je Belegungstag,
- CHF 260.00 je Belegungsmonat,
- CHF 3'120.00 je Belegungsjahr (selten nutzt eine Klientin / ein Klient diese Übergangslösung ein ganzes Jahr lang).

Die beantragten Wohnkosten-Pauschalen dienen zur Entschädigung der Felber-Stiftung für Zusatzkosten, die bei solchen Vermietungen anfallen (mehr Mieterwechsel, mehr Abnutzung etc.). Bei ausgewiesenem Bedarf übernimmt die Felber-Stiftung eine Wohnbegleitung und holt eventuell notwendige Kostengutsprachen bei den Sozialdiensten ein.

Das von der Felber-Stiftung seit 1989 bezogene Angebot, insbesondere zur Wohnintegration, ist somit vertraglich und mit dem vom Grossen Rat festgelegten Budgetdach auf das Notwendige beschränkt und einem detaillierten Controlling unterworfen.

Der Straf- und Massnahmenvollzug ist in den Kantonen auf Stufe Gesetz (AR, BL, BS, GR, LU, NE, SG, SO, VD, ZH) oder zumindest in einer Verordnung (AG, OW, TG, UR) geregelt. Eine Benchmark-Umfrage bei verschiedenen Vergleichskantonen ergab das folgende Ergebnis:

Kanton	Unterstützung bedingt Entlassener bei der Wohnintegration
Aargau	Der Kanton AG kennt die Unterstützung zur Wohnintegration nur über die Sozialhilfebehörden der Gemeinden.
Basel-Stadt	Die Bewährungshilfe BS nutzt zusammen mit der kantonalen Sozialhilfe die Dienstleistungen der IG Wohnen und der Stiftung Wohnhilfe. Der Wohnungsmarkt ist in Basel sehr kompetitiv, so ist es fast unmöglich, dass aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassene Personen in Basel eine Wohnung finden. Um dieses Manko zu decken, ist eine Unterstützung zur Wohnintegration mit dem Verein «Neustart» angedacht.
Basel-Landschaft	Die Bewährungshilfe BL begleitet ihre Klientel bei der Wohnungssuche (PC-Zugang, Hinweis auf Internet-Foren und Institutionen). Früher bestand eine Unterstützung zur Wohnintegration zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt. Die entsprechenden Ressourcen wurden aber von der Politik gestrichen. Der Kanton BL hat sich so aus der Verantwortung genommen und den eigenen Gemeinden die Kosten überbürdet. Nach der Erfahrung der Bewährungshilfe BL kostete dieser Weg mehr.
Bern	Das AJV, in Zusammenarbeit mit der Felber-Stiftung, arbeiten hierzu vernetzt mit verschiedenen staatlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie entlasten mit der Unterstützung zur Wohnintegration insbesondere die Berner Gemeinden.
Freiburg	Das Amt für Bewährungshilfe FR (BHA) verfügt über zehn Wohnungen, welche an Personen untervermietet werden, die aus dem Gefängnis entlassen werden. Vielmals ist dies für sie der erste Schritt in die Resozialisierung. Zudem besitzt das BHA ein Möbellager, damit Inhaftierte ihre persönlichen Habe zwischenspeichern können.
Luzern	Im Kanton LU wird für die Bewilligung der bedingten Entlassung eine geregelte Wohnsituation vorausgesetzt. Zu entlassende Personen werden vom Bewährungsdienst bei der Wohnungssuche unterstützt. Das Wohnheim Lindenfeld verfügt über einen Bereich „Justiz“ und hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton LU.
Solothurn	Die Bewährungshilfe SO bedauert, dass sie die ihr früher zur Verfügung stehenden Wohnungen für bedingt entlassene Personen aus Spargründen nicht mehr benutzen können. Bedingt entlassene Personen werden bei der Wohnungssuche unterstützt. Die Bewährungshilfe hilft zusammen mit dem Sozialamt, um Notschlafstellen oder Unterkünfte für betreutes Wohnen zu finden.
Waadt	Im Kanton VD ist die Bewährungshilfe privatisiert. Bedingt entlassene Personen werden bei der Wohnungssuche unterstützt.
Zürich	Die Bewährungshilfe des Amtes für Justizvollzug ZH betreibt Rückfallprävention durch die Förderung der sozialen Integration von (bedingt) entlassenen Personen, namentlich bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie auch hinsichtlich der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die Hilfe zur Selbsthilfe steht dabei im Vordergrund. Der Kanton ZH setzt für die Wohnintegrationsunterstützung von (bedingt) entlassenen Personen jährlich CHF 373'000 ein (Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Bewährungshilfe des Amtes für Justizvollzug und der externen Institution «Team 72»).
	Im Jahr 2015 haben 29 (bedingt) entlassene Personen die Wohnintegration genutzt.

Gerade der Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt, dass die Wohnunterstützung im Kanton Bern kosteneffizient ist. So erhielten im Kanton Zürich 29 Personen das Angebot zur Wohnintegration

für den Gesamtbetrag von CHF 373'000. Im Kanton Bern hingegen konnten mit CHF 230'000 85 Personen unterstützt werden.

Der Regierungsrat sieht somit keine Veranlassung, die sich in der Praxis bewährte und sinnvolle Beschaffung notwendiger und geeigneter Unterkünfte für (bedingt) aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassener Personen (Art. 72 Abs. 3 SMVG) massiv zu beschränken oder gar abzuschaffen. Dies wäre nicht bloss zum Nachteil der Wiedereingliederung der straffälligen Personen, sondern auch der Gemeinden im Kanton Bern. Der Regierungsrat ist dennoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen und die gesetzliche Ausgestaltung der Bewährungshilfe im Rahmen der derzeitigen Totalrevision des Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzes (SMVG) und der entsprechenden Verordnung (SMVV) (neu: Justizvollzugsgesetz – JVG; Justizvollzugsverordnung - JVV) nochmals einer Prüfung zu unterziehen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 226-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1016

Eingereicht am: 21.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Berger (Aeschi, SVP)
Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Riem (Iffwil, BDP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: 1440/2016 vom 21. Dezember 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen des Bundes (insbesondere Bundesrat, ARE) zu intervenieren und soweit möglich die zuständigen Stellen des Kantons (insbesondere AGR) anzuweisen, damit die bisherige bernische Bewilligungspraxis zur Zulässigkeit von Erweiterungen von rechtmässig altrechtlich bestehenden, zonenfremden Bauten beibehalten werden kann.

Begründung:

Jedes sechste Gebäude ausserhalb der Bauzone in der Schweiz steht im Kanton Bern. Betrachtet man sämtliche Gebäude im Kanton Bern, steht sogar jedes dritte ausserhalb der Bauzone. Das Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» hat im Kanton Bern damit eine besondere Bedeutung.

Der Kanton Bern hat bis vor kurzem das hier interessierende Bundesrecht (konkret Art. 24c RPG, Art. 42 RPV) zwar streng, aber auch mit Augenmass ausgelegt. Demnach tragen Erweiterungen von rechtmässig altrechtlich bestehenden, zonenfremden Wohnbauten von bis zu 30 Prozent und max. 100 m² dem gestiegenen Wohnflächenbedarf Rechnung, in diesem Fall konnten die Wohnflächen dem zeitgemässen Bedürfnissen angepasst werden. Am 3. August 2016 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) beim Kanton Bern interveniert und eine generell strengere Praxis hierzu gefordert. Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens wären damit noch strengere Grenzen gesetzt. Das ARE drohte gar damit, die hängigen, nach der bisherigen bernischen Praxis bewilligten Gesuche anzufechten.

Das motionierte Anliegen verlangt eine Intervention des Regierungsrates beim Bund zur Aufrechterhaltung der bisherigen, über Jahre von keiner Seite bestrittenen, bernischen Praxis zu Art. 24c RPG und Art. 42 RPV. Hierbei geht es ausnahmslos um bereits bestehende Bauten ausserhalb der Bauzone, die aber besser ausgenutzt werden sollen.

Die Zulässigkeit von Erweiterungen bestehender Bauten in der Landwirtschaftszone erfordert eine differenzierte Betrachtungsweise je Region. Der Kanton Bern hat heute – nicht zuletzt wegen der BauG-Revision und des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative – eine der schweizweit strengsten Gesetzgebungen zum Kulturlandschutz. Es besteht kein sachlicher Grund, auch noch Erweiterungen von notabene bereits bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzone über Gebühr zu erschweren. Im Gegenteil können moderate Erweiterungen, wie nach der bisherigen bernischen Praxis möglich, zur besseren Ausnutzung bereits bestehender Gebäude (anstelle des Verbrauchs zusätzlichen Bodens) beitragen und sich zudem aus öffentlichen Interessen (beispielsweise Tierschutz usw.) aufdrängen. Es bestehen im Kanton Bern auch regional Unterschiede in Bezug auf die bestehenden Bauvolumen. Diesem Umstand kann mit der geänderten Praxis ebenfalls nicht mehr Rechnung getragen werden.

Der Vorstoss ist als Richtlinienmotion formuliert und soll dem Regierungsrat den nötigen politischen Rückhalt verleihen, beim Bund zur Wahrung der Interessen des Kantons Bern vorstellig zu werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bauens ausserhalb der Bauzone rechtfertigt sich eine aktive Rolle des Kantons. Das motionierte Anliegen kann grundsätzlich bereits im Rahmen des bisherigen Rechts durch Intervention zwecks Praxisanpassung des ARE erfüllt werden. Zudem ist derzeit eine (weitere) Revision des Raumplanungsgesetzes in Vorarbeit, Mitte des Jahres 2017 soll die bundesrätliche Botschaft verabschiedet werden. Gegebenenfalls kann das Anliegen auch in die vorgenannte Revision des RPG einfließen.

Begründung der Dringlichkeit: Durch das Schreiben des ARE entsteht eine unzumutbare Rechtsunsicherheit für Baugesuchsteller. Zudem ist bei dringlicher Behandlung gewährleistet, dass der Regierungsrat das Anliegen in die laufenden Vorarbeiten zur RPG-Revision einfließen lassen kann.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Sachverhalt (gesetzliche Basis):

Zonenfremde, altrechtliche Bauten, die vor dem 1. Juli 1972 rechtmässig erstellt wurden (Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes 1972 mit der erstmaligen Trennung der Bauzone von der Nichtbauzone) oder die später rechtmässig erstellt, jedoch nachträglich einer Nichtbauzone zugewiesen wurden (meistens als Folge einer Verkleinerung der Bauzone) geniessen eine Bestandesgarantie nach Artikel 24c Raumplanungsgesetz (RPG) und können entsprechend teilweise geändert oder erweitert werden. Seit der Gesetzesrevision im Jahr 2012 fallen auch altrechtliche landwirtschaftliche Wohnbauten, welche am Stichtag des 1. Juli 1972 noch landwirtschaftlich genutzt wurden, unter Artikel 24c RPG.

Der Begriff der „massvollen Erweiterung“ nach Art. 24c Abs. 2 RPG ist in Art. 24c Abs. 4 RPG und in Artikel 42 Raumplanungsverordnung (RPV) präzisiert. Mit Art. 24c Abs. 4 RPG hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeiten für Ausbauten ausserhalb des Volumens stark eingeschränkt. Entsprechend wurde auch die Raumplanungsverordnung angepasst. Wie bis anhin ist die Identität unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. Für die quantitative Erweiterung gelten aber seither folgende Regeln:

- Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche generell bis zu maximal 60 Prozent erweitert werden (Art. 42 Abs. 3 Bst. a RPV). Eine Begrenzung der Nebenflächen (z.B. Waschküchen, Estrich- und Kellerräume, Abstellräume) als auch der anrechenbaren Bruttogeschossfläche auf maximal 100 m² gibt es hingegen nicht mehr. Klargestellt wird in Buchstabe a, dass das Anbringen einer Aussenisolation als Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gilt.
- Neu dürfen Erweiterungen ausserhalb des Gebäudevolumens nur noch vorgenommen werden, wenn mindestens eine von drei abschliessend genannten Voraussetzungen erfüllt ist (Art. 24c Abs. 4 RPG): Die Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild sind
 - für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder
 - eine energetische Sanierung nötig, oder
 - darauf ausgerichtet, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.

Solche Erweiterung dürfen bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch der Gesamtfläche (Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche) weder 30 Prozent noch 100 m² überschreiten; Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden dabei nur zur Hälfte angerechnet (Art. 42 Abs. 3 Bst. b RPV).

Damit von den Ausnutzungsprivilegien des Artikel 24c RPG Gebrauch gemacht werden darf, dürfen dem Vorhaben schliesslich auch keine wichtigen Anliegen der Raumplanung – beispielsweise Anliegen des Landschafts- oder des Umweltschutzes – entgegenstehen.

Seit der RPG-Revision von 2012 dürfen die vor 1972 errichteten, zonenfremden Wohnbauten ausserhalb der Bauzone nur noch bei Vorliegen qualifizierter Gründe ausserhalb des Gebäudevolumens erweitert werden. Qualifizierte Gründe liegen gemäss Art. 24c Abs. 4 RPG dann vor, wenn die Erweiterung für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet ist, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.

Bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts (VG) Nr. 100 2014 322U vom 3. Mai 2016 und zur Intervention des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) mit Brief vom 3. August 2016 verfolgte der Kanton Bern eine pragmatische, grosszügige Praxis: Anstatt bei jedem Bauvorhaben zu prüfen, ob eines der Kriterien für eine Erweiterung nach aussen vorliegt, entschied sich der Kanton Bern bei ganzjährig bewohnten Wohnhäusern nach Art. 24c RPG pauschal eine Erweiterung gegen aussen um 30 Prozent bzw. maximal 100 m² zuzulassen. Der Kanton Bern hat Art. 24c Abs. 4 RPG so ausgelegt, dass mit der Erweiterung um 30% dem gestiegenen Wohnflächenbedarf Rechnung getragen und damit die Wohnflächen den zeitgemässen Bedürfnissen angepasst werden können. Die Erweiterung einer Wohnung in diesem Ausmass, ausgehend vom Bestand 1972, erachtete der Kanton Bern als dem zeitgemässen Wohnen im Sinne von Art. 24c Abs. 4 RPG dienend. Diese Praxis wurde vom für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) umgesetzt. Sie entstand insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Berner Oberland und im Jura die zonenfremden Wohnbauten wie auch die Bauernhäuser, die vor 1972 errichtet worden sind, eher kleine Volumen aufweisen, womit Erweiterungen innerhalb der Gebäude nur in geringem Masse möglich sind. Bei den mächtigen Bauernhäusern im Mittelland hingegen ist in der Regel genügend Volumen für Ausbauten innerhalb des Gebäudes vorhanden.

Wie bekannt ist, haben sowohl das Verwaltungsgericht, wie auch das ARE diese Auslegung als unvereinbar mit dem geltenden Bundesrecht beurteilt. Das ARE hat in diesem Zusammenhang auf seine gesetzliche Befugnis hingewiesen, eine Eröffnung der Entscheide zu verlangen und allenfalls den Beschwerdeweg zu beschreiten.

Um zu verhindern, dass das ARE künftig gegen Entscheide des Kantons Bern Beschwerde führt und um für die Gesuchstellenden rasch Rechtssicherheit zu schaffen sowie deren hängige Gesuche weiterbehandeln zu können, wurde die neue kantonale Praxis mit dem ARE abgestimmt und vom Kanton Bern am 26. September 2016 angepasst. Hängige und neue Gesuche sowie Voranfragen werden vom AGR seither nach den neuen Praxisregeln beurteilt. Aktuell gilt es Erfahrungen mit der neuen Praxis zu sammeln und diese, soweit nötig, zu konkretisieren.

Aus Sicht des Regierungsrats darf auch künftig der vom Bund gewährte Ermessensspielraum ausgenutzt, aber nicht überschritten werden. Der Regierungsrat legt Wert darauf, möglichst bald zu erreichen, dass der Bund die Kontrollmassnahme wieder aufhebt.

Der Regierungsrat ist froh über die politische Unterstützung, betont aber, bereits alles in seiner Macht Stehende getan zu haben. So hat er immer wieder auf das Anliegen, bestehende Bausubstanz besser ausnutzen zu können, hingewiesen und entsprechende Regelungen in der Raumplanungsgesetzgebung gefordert. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, ist der Einfluss des Kantons jedoch beschränkt.

Der Regierungsrat erachtet es im Hinblick auf die anstehende RPG-Revision 2. Etappe als wichtig, mit den Vertretern des Kantons Bern im eidgenössischen Parlament Schritte auf nationaler Ebene anzugehen, um eine gewisse Flexibilisierung im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen zu erwirken.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 110-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.567

Eingereicht am: 31.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Saxer (Gümligen, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1320/2016 vom 23. November 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Naturschutzgesetzes zu unterbreiten mit dem Ziel, die Gewährung von Ausnahmen von kommunalen Schutzbeschlüssen in die Kompetenz der Gemeinden zu legen.

Begründung:

Gemäss Artikel 41 Absatz 1 des kantonalen Naturschutzgesetzes (BSG 426.11) richtet sich die Unterschutzstellung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten **von lokaler Bedeutung** nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über den Erlass der baurechtlichen Grundordnung, d. h. nach Artikel 66 ff. des Baugesetzes (BauG, BSG 721.0). Gemäss Artikel 66 BauG ist der Gemeinderat Planungsbehörde. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Objekte von lokaler Bedeutung unter Schutz gestellt werden sollen. Diese werden in einen Schutzplan aufgenommen. Die Unterschutzstellung von Objekten von lokaler Bedeutung basiert demzufolge vollumfänglich auf Beschlüssen durch die zuständige Gemeinde.

Anders sieht es aus, wenn eine Ausnahme von diesem Schutzbeschluss ansteht, zum Beispiel das Fällen eines geschützten Baumes. Für solche Entscheide ist gemäss Artikel 41 Absatz 3 des

Naturschutzgesetzes das Regierungsstatthalteramt zuständig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sinngemäss.

Dieses Auseinanderklaffen von Kompetenzen – die Gemeinde ist zuständig für die Unterschutzstellung, nachträgliche Änderungen an diesem Schutz, z.B. die Fällung eines kranken Baumes, müssen demgegenüber vom Regierungsstatthalter genehmigt werden – überzeugt weder sachlich noch von der Logik her. Diese heutige Kompetenzzuweisung ist nicht kohärent und widerspricht dem wichtigen Verwaltungsgrundsatz, dass eine Behörde, die für einen Beschluss zuständig ist, auch dessen Änderung beschliessen kann. Im Ergebnis bedeutet diese Regelung eine Misstrauensbekundung gegenüber den Gemeinden in dem Sinn, dass ihnen ein verantwortungsvoller Umgang mit Ausnahmen von einem Schutzbeschluss offenbar nicht zugetraut wird. Dieses Misstrauen ist nicht gerechtfertigt. Die Gemeindebehörden verfügen über eine generell hohe Sensibilität für den Schutz wertvoller Naturobjekte. Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass die Gemeinden wertvolle Objekte regelmässig unter Schutz stellen und die Gemeindebaureglemente in aller Regel eine obligatorische, gleichwertige Ersatzpflanzung vorsehen, wenn geschützte Objekte entfernt werden müssen.

Mit der verlangten Änderung des Naturschutzgesetzes kann erreicht werden, dass Aufgaben, Kompetenzen und (politische) Verantwortung künftig auch in diesem Bereich deckungsgleich bei der gleichen politischen Behörde liegen. Eine nicht sachgerechte Ausübung dieser Kompetenz durch die Gemeinden ist auch deshalb ausgeschlossen, weil die Ausnahmen von Schutzbeschlüssen auch künftig im Baubewilligungsverfahren erfolgen, somit publiziert werden müssen und entsprechende Beschlüsse der Gemeindebehörden beim Regierungsstatthalteramt mit Beschwerde angefochten werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Regierungsstatthalter künftig nur noch mit umstrittenen Fällen befassen müssen, was verwaltungsökonomisch sinnvoll und richtig ist.

Von dieser Änderung nicht tangiert sind Objekte, deren Schutz auf Beschlüssen des Bundes oder des Kantons beruht. Wenn die Gemeinde Eigentümerin eines geschützten Objekts ist oder aus anderen Gründen befangen ist, soll auch künftig das Regierungsstatthalteramt für Ausnahmen zuständig sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die neue Kompetenzzuweisung

- a) Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in einer Hand zusammenfasst
- b) die Eigenverantwortung der Gemeinden stärkt
- c) den Schutz der Objekte nicht in Frage stellt
- d) verwaltungsökonomische Verbesserungen erzielt

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt alle Bestrebungen, die zu einfacheren Verfahren und zu mehr Eigenverantwortung führen. Der vorgeschlagenen Kompetenzbündelung für kommunale Schutzgebiete und Schutzobjekte kann deshalb im Grundsatz zugestimmt werden, zumal die Gemeinden im Rahmen der Unterschutzstellung nach dem Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) schon heute für Ausnahmen von ihren Schutzbeschlüssen zuständig sind, sofern sie diese Möglichkeit im Baureglement vorgesehen haben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Entscheide im Rahmen einer transparenten Interessenabwägung erfolgen. Diese setzt ausreichende Grundlagen und Fachkenntnisse sowie klare, vorgängig festgelegte Kriterien und Verfahren voraus. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die (privaten) Nutzungsinteressen höher gewichtet werden als die (öffentlichen) Schutzinteressen. Dies wiederum würde Einsprachen durch Private und Schutzorganisationen provozieren, was zu längeren und teureren Verfahren führt.

Auf folgende Punkte weist der Regierungsrat speziell hin:

- Kommunale Nutzungspläne werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Entsprechend müssen auch Änderungen vom AGR bewilligt werden. Dazu gehören auch die Aufhebung kommunaler Schutzgebiete und Schutzobjekte.
- Die Ausgangslage in den Berner Gemeinden ist bezüglich Natur- und Landschaftsschutz sehr heterogen. Für Gemeinden mit zweckmässigen Grundlagen (z.B. Naturinventar, Landschaftsrichtplan) und entsprechender Fachkompetenz (z.B. Umweltbeauftragter) wird die vorgeschlagene Änderung gut zu bewältigen sein. Andere werden auf externe Unterstützung angewiesen sein (z.B. Beratung durch AGR, ANF oder private Büros).
- Bei Eingriffen in geschützte oder schützenswerte Lebensräume ist Art. 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) zwingend zu beachten. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher oder die Verursacherin für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen. Dies gilt auch für Objekte von lokaler Bedeutung und zwar unabhängig davon, ob sie im kommunalen Nutzungsplan als Schutzobjekte aufgeführt sind oder nicht.

Da es sich beim Anliegen der Motion um eine spezifische Einzelfrage handelt, ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Änderung des kantonalen Naturschutzgesetzes im Zuge einer Anpassung aufgrund sich abzeichnender Änderungen des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes umzusetzen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 178-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.879

Eingereicht am: 12.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in)
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Baumann (Suberg, Grüne)
Reber (Schangnau, SVP)
Klopfenstein (Zweisimmen, FDP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 1415/2016 vom 14. Dezember 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Datenerhebung Luchsbestand

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Datengrundlagen betreffend den Luchsbestand gemäss BAFU-Luchskonzept vom Januar 2016 zu erheben:

1. Umsetzung des Luchskonzepts des Bundes
2. Erhebung und Auswertung der Daten gemäss Anhang des Luchskonzepts des Bundes, die vom Kanton vorgenommen werden müssen (Kapitel 3.2 und 4.6 des BAFU-Luchskonzepts).

Begründung:

In Erfüllung verschiedener eidgenössischer Motionen (Mo 09.3812: «Regulierung des Wolfs- und Raubtierbestandes»; Mo 09.3951: «Verhütung von Wildschäden»; Mo 10.3008: «Verhütung von Grossraubtier-Schäden»; Mo 10.3605: «Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation») hat der Bundesrat 2012 die JSV revidiert und mit neuen Möglichkeiten zur Regulierung von Beständen geschützter Arten ergänzt. Als neue Gründe für die Regulierung wurden «grosse Schäden an Nutztierbeständen» sowie «hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone» aufgenommen.

Im Luchskonzept des Bundes sind die Kriterien festgehalten, welche die Kantone berechtigen, den Luchsbestand zu regulieren (Umsiedlung oder Abschüsse). Insbesondere definiert der Anhang des Konzepts, welche Erhebungen durch die Kantone vorgenommen werden müssen.

Nur aufgrund dieser Daten und Auswertungen können einerseits der Einfluss des zunehmenden Luchsbestands auf denjenigen der Rehe und Gämssen beurteilt und andererseits der allfällige Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Angesichts der Luchsproblematik in Teilen des Kantons und der seit Jahren andauernden Debatten ist die Klärung der Situation zwingend und ermöglicht eine Versachlichung der Diskussion.

Begründung der Dringlichkeit: Seit dem Inkrafttreten des Luchskonzepts 2004 und der Erneuerung durch den Bund 2016 wurde auf kantonaler Ebene noch nie eine Erhebung gemacht.

Antwort des Regierungsrates

Wie in der Motion richtig dargestellt, sieht das Konzept Luchs Schweiz von 2016 (Luchskonzept) auf Stufe der Kantone verschiedene Vollzugsaufgaben vor. Dazu gehören unter anderem die Erfassung und Auswertung folgender statistischer Daten:

- Luchspräsenz auf dem Kantonsgebiet;
- Bestandesentwicklung von Reh- und Gämswild;
- Schadensfälle bei Nutztieren;
- Verjüngungssituation im Wald.

Diese Basisdaten erlauben es den Kantonen, frühzeitig Tendenzen der Bestandesentwicklungen zu erkennen. Gleichzeitig sind sie Basis für die Planung von Massnahmen.

Im Kanton Bern werden die erwähnten Basisdaten bereits heute gesammelt: Der Luchsbestand wird regelmässig mittels Fotofallen überwacht. Aufgrund der Lage des Kantons Bern in drei Grossraubtierkompartimenten verfügt der Kanton Bern diesbezüglich über ausgezeichnetes Datenmaterial. Die Daten zu den Gämss- und Rehbeständen werden regelmässig im Rahmen der Jagdplanung erhoben. Aufgrund des verminderten Personalbestands bei der Wildhut können aber Zählungen nur noch stichprobenweise erfolgen, was Aussagen zur Bestandesentwicklung schwierig macht. Die Erhebung von genauen Daten bei den auf der Jagd erlegten Tieren wäre deshalb eine sinnvolle und zudem kostengünstige Alternative. Beim Gämswild beispielsweise lässt sich mittels Erhebungen wie zum Alter, zu den Krickelmassen und zum Gewicht nach einigen Jahren der gesamte Bestand recht präzise hochrechnen. Zudem erlauben solche Daten auch Aussagen zur Altersstruktur, zum Zustand und zur Entwicklung der gesamten Gämsspopulationen. Diese Daten müssten aber, um als statistisch genügend gesichert zu gelten, durch Organe der Wildhut oder allenfalls speziell ausgebildete Jägerinnen und Jäger erhoben werden. Die Einführung einer solchen Kontroll- bzw. Vorweisungspflicht fällt aber nicht in die alleinige Kompetenz des Regierungsrats (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]). Wiederum sehr gut ist die Datenlage bei Schäden an Nutztieren und der Waldverjüngungssituation (Wildschadengutachten).

Zusammenfassend erhebt der Kanton Bern bereits heute die notwendigen Daten im Rahmen seiner Möglichkeiten und setzt das Luchskonzept um. Er ist sich bewusst, dass eine präzisere Erhebung von Daten, insbesondere beim Gäms- und Rehwild, möglich wäre. Die finanzielle und die personalpolitische Situation setzen hier Grenzen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 223-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1013

Eingereicht am: 21.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Stucki (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: 1446/2016 vom 21. Dezember 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu prüfen, um sich gegen Poststellenschliessungen im Kantonsgebiet zur Wehr zu setzen, die zu einem Abbau des Service Public in den Gemeinden führen. Gleichzeitig soll der Regierungsrat auch darüber Bericht erstatten, wie Gemeinden frühzeitig in den Prozess eingebunden werden können, um nicht vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

Begründung:

Am Mittwoch, 26. Oktober, hat die Schweizerische Post angekündigt, dass sie 500-600 Poststellen schliessen wird. Für diese Schliessungspläne will sie nun auch die Kantonsregierungen einspannen. Die entsprechenden Gespräche finden in den nächsten Wochen statt. Grund für diese Gespräche dürfte sein, dass die Post zunehmend Schwierigkeiten hat, Poststellenschliessungen durchzusetzen, und der Widerstand in der Bevölkerung und in den Gemeinden grösser wird.

Ein Feilschen zwischen den Kantonen und den Gemeinden um die letzten verbleibenden Poststellen zeichnet sich ab. Es dürfte zu grossen Auseinandersetzungen auf und zwischen den verschiedenen Staatsebenen kommen. Vielen Kantonen, Städten, Gemeinden und Quartieren ist

klar, dass der Abbau von Poststellen einer weiteren Reduktion des Service Publics gleichkommt. Sie befürchten, an Attraktivität zu verlieren. Das wird zu Spannungen führen.

Denn die von der Post beworbene Agenturlösung ist keineswegs ein adäquater Ersatz für eine klassische Poststelle. Postagenturen können aktuell unter anderem keine Nachnahmengeschäfte und Barauszahlungen über 500 Franken tätigen sowie keine Gerichtsurkunden und keine Betreuungsurkunden aushändigen. Kontoeröffnungen und Identifikationen (beispielsweise für eine Kontoeröffnung) sind ebenfalls nicht möglich. Massenversände von Geschäftskunden und Vereinen, Promotionspost und unadressierte Mailings sind ebenfalls nicht vorgesehen. Sogar das «Münzwechseln» ist meist nicht möglich. Damit würden Quartiere und Gemeinden ohne Poststelle benachteiligt, was eine hohe lokal- und regionalpolitische Relevanz sowie Auswirkungen auf den Zusammenhalt des Kantons hat.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verhandlungen zwischen der Post und den Kantonen haben bereits begonnen oder starten in Kürze, weshalb der Regierungsrat die Prüfung sofort an die Hand nehmen muss.

Antwort des Regierungsrates

Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung des Kantons Bern wichtig. Der Kanton Bern hat seine Versorgungsziele im Richtplan definiert: Er strebt eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen an, die auf die Siedlungsentwicklung und Zentrenstruktur des Kantons abgestimmt ist.¹ Zentral ist also ein gutes Angebot, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und Quartiere abdeckt. Die Form des Angebots ist dagegen weniger wichtig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Den im Postulat beschriebenen Nachteilen stehen nämlich Vorteile gegenüber. Die von der Post geplante Weiterentwicklung des Postnetzes erhöht die Zahl der Zugangsmöglichkeiten. Neue Angebote stehen länger und teilweise sogar rund um die Uhr zur Verfügung. Zudem kann das Angebot der Agenturen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Post hat bereits Möglichkeiten skizziert.² Postagenturen können zudem aus regionalpolitischer Sicht interessant sein, da sie die lokalen Detailhandelsgeschäfte stärken und so zu deren langfristigem Erhalt beitragen.

Die Post hat die Volkswirtschaftsdirektion parallel zu den Medien über die geplanten Veränderungen orientiert. Die Umsetzung im Einzelfall muss nun erarbeitet werden. Dazu will die Post mit den Kantonen zusammenarbeiten. Im Kanton Bern führt die Post, wie in den vergangenen Jahren, den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Entgegen der Darstellung im Postulat geht es dabei nicht um eine Abwehr von Veränderungen im Poststellennetz, sondern um die Suche nach der optimalen Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Damit ist der frühzeitige Einbezug der Gemeinden sichergestellt.

¹ Vgl. Massnahmenblatt C_09 des Kantonalen Richtplanes 2030, das die Federführung für Fragen der Grundversorgung im Bereich Telekommunikations- und Postdienstleistungen der Volkswirtschaftsdirektion zuordnet.

² Medienmitteilung der Post vom 26.10.2016: <https://www.post.ch/de/ueber-uns/unternehmen/medien/medienmitteilungen/2016/die-post-entwickelt-das-netz-der-zukunft>

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die Volkswirtschaftsdirektion als federführende Stelle gemäss Richtplan regelmässige Kontakte mit der Leitung der Post pflegt und dort den Standpunkt des Kantons einbringen kann.

Der Einbezug der Gemeinden ist durch das von der Post gewählte Vorhaben gesichert. Die im Postulat verlangte Prüfung liegt mit dieser Antwort vor. Somit kann der Vorstoss abgeschrieben werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 212-2016
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2016.RRGR.993

 Eingereicht am: 13.11.2016

 Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)
 Brand (Münchenbuchsee, SVP)
 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
 Zybach (Spiez, SP)
 Weitere Unterschriften: 0

 Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

 RRB-Nr.: 1442/2016 vom 21. Dezember 2016
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Weitere Zunahme der Geschlechtskrankheiten: Minimalstandards als Gütesiegel für alle Sex-Etablissements

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Prostitutionsgewerbe-gesetz (PGG) und im Gastgewerbe-gesetz (GGG) gesetzliche Grundlagen zu schaffen, so dass die Betriebsbewilligungen für alle Sex-Etablissements (Bordelle, Saunas, Darkrooms, Swingerclubs usw.) im Kanton nur aufgrund eines regelmässig zu kontrollierenden Minimalstandards (= Gütesiegel) abgegeben werden. Bei dessen Nichterfüllen muss die Bewilligung auch wieder entzogen werden können.

Begründung:

Kantonale Laboratorien kontrollieren regelmässig die Restaurants auf ihre Sauberkeit. Hotels und touristisch genutzte Mietobjekte wie Ferienwohnungen werden je nach Standard mit Sternen versehen. Nur Sex-Etablissements kennen keinen solchen offiziellen Standard, obwohl mit dem neuen Epidemiengesetz (EpG) seit 2016 die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind. Das Ziel eines entsprechenden Standards muss sein, sexuell übertragbare Krankheiten möglichst zu verhindern bzw. die entsprechende Klientel für diese Thematik angemessen zu sensibilisieren. Zwar steht im bernischen Prostitutionsgewerbe-gesetz (PGG) viel zum arbeitsrechtlichen Schutz und gegen Ausbeutung und Missbrauch sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Sexar-

beiterinnen und Sexarbeiter, zur Verhinderung von mit der Prostitution einhergehenden störenden Begleiterscheinungen, aber nur Rudimentäres zur Verhinderung von sexuell übertragbaren Krankheiten (Art.11 Abs.1 Bst. c PGG).

Die in Artikel 27 der eidgenössischen Epidemienverordnung (EpV) neu erwähnten minimalen Voraussetzungen, wonach Informationsmaterial, Kondome und wasserlösliche Gleitmittel in den entsprechenden Etablissements zur Verfügung gestellt werden müssen, werden zur Erteilung einer Bewilligung nicht vorausgesetzt. Solche Standards sind als Gütesiegel aber wichtig für die Prävention von übertragbaren Krankheiten in den entsprechenden Angeboten. Sehr wichtig ist auch, dass die gesetzlichen Anforderungen auf alle Etablissements ausgedehnt werden, die im weiteren Sinn im Sexgeschäft tätig sind. Dazu zählen auch Swingerclubs, Darkroom-Saunas usw., die zurzeit ihre Bewilligung über das GGG erhalten.

Der Verband Gaybetriebe Schweiz (VEGAS) geht seit langem einen zukunftsweisenden Weg zu besserer Transparenz hinsichtlich Hygiene und Prävention. VEGAS bietet für seine Betriebe der homosexuellen Szene bis anhin auf freiwilliger Basis solche Gütesiegel an. Damit werden folgende Ziele erreicht:

- Prävention bei Sex-sur-place
- Einhaltung des Präventionsstandards
- Kommunikation des Präventionsstandards
- Mitarbeiterschulung

Etablissements mit einem solch zertifizierten Qualitätsstandard werden in regelmässigen Abständen kontrolliert. So bieten sie den Besuchenden mehr Transparenz und eine gewisse Garantie des erreichten Hygienestandards, wenn auch keinen kompletten Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten. Über Informationsmaterial und Schulung wird gewährleistet, dass das entsprechende Wissen um Rechte und Pflichten weitergegeben wird. Deshalb werden diese Qualitätsstandards von den Schwulen sehr geschätzt. Falls ein Betrieb den Audit nicht besteht, verliert er dieses Qualitätssiegel wieder. Für die Betreibenden bietet ein solches erweitertes Hygienezertifikat deshalb einen Anreiz, möglichst die Qualitätsstandards zu erfüllen, da sonst im Endeffekt schlicht die Klientel ausbleibt.

Solche seit langem bewährten Standards müssen auf alle im weitesten Sinne gewerblichen Sex-Etablissements ausgedehnt werden. Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die Anforderungen des Qualitätsstandards zu erfüllen. Auch müssen die Qualitätsstandards regelmässig überprüft werden. Das entsprechende Zertifikat ist beim Eingang zu einem solchen Etablissement gut sichtbar anzubringen und in den entsprechenden Online-Inseraten zu publizieren. In Anbetracht der seit Jahren steigenden Zahlen sexuell übertragbarer Krankheiten muss die Primärprävention mit solch gezielten komplementären Anstrengungen verstärkt werden. Des Weiteren bieten solche Qualitätsstandards einen zusätzlichen Schutz nicht nur für die Klientel, sondern auch für Sexarbeitende in solchen Betrieben.

Begründung der Dringlichkeit: Das EpG ist seit 1. Januar 2016 in Kraft. Die kantonalen Gesetze müssen deshalb sofort entsprechend griffiger ausformuliert werden, damit der mit dem EpG verfolgte Zweck, übertragbare Krankheiten im Bereich des Sexgewerbes im weiteren Sinn zu verhüten, auf kantonomer Ebene erfüllt wird.

Antwort des Regierungsrates

Die Epidemienverordnung¹ führt in Artikel 27 zur Bereitstellung von Informations- und Präventionsmaterial durch Betriebe und Veranstalter aus, dass wer einen Betrieb führt, in dem sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden, oder wer Veranstaltungen durchführt, bei denen sexuelle Kontakte angeboten oder ermöglicht werden, zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten kostenlos a) geeignetes Informationsmaterial und b) Präservative und wasserlösliche Gleitmittel zur Verfügung stellen muss. Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist somit umfassend, sie gilt somit für sämtliche in der Motion erwähnte Etablissements, auch solche, die im weiteren Sinn im Sexgeschäft tätig sind. Diese Bestimmung gilt zudem von Bundesrechts wegen und daher unabhängig von einer Verankerung in der kantonalen Gesetzgebung und der kantonalen Bewilligungspraxis. Die Kantone haben direkt gestützt auf Artikel 102 Epidemienverordnung die Pflicht zur Überwachung der Massnahmen nach Artikel 27. Sanktionen werden hingegen keine vorgesehen.

In der Motion wird eine Umsetzung im Gastgewerbe²- und Prostitutionsgewerbe³ gefordert. Eine Anpassung des GGG ist nicht möglich, da die in der Motion genannten Etablissements nicht unter dessen Geltungsbereich fallen (vgl. Art. 2 GGG). Für Etablissements, welche gemäss der Gesetzgebung im Bereich Prostitutionsgewerbe einer Betriebsbewilligung bedürfen, können indes Massnahmen in Erwägung gezogen werden. Allerdings lehnt der Regierungsrat eine Gesetzesänderung (insbesondere in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen) ab. Dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Bewilligungsvoraussetzungen⁴ ausschliesslich auf die Person des Bewilligungsinhabers und gerade nicht auf Anforderungen an die Räumlichkeiten respektive die Infrastruktur abstützen. Eine Gesetzesänderung wäre nach Auffassung des Regierungsrates unverhältnismässig. Der Regierungsrat prüft hingegen eine Verstärkung der Massnahmen im Bereich Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene in der Prostitutionsgewerbeverordnung⁵. Artikel 7 PGV könnte wie folgt ergänzt werden (Änderungen unterstrichen):

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt insbesondere dafür, dass

- a. die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Bettzeug regelmässig gereinigt werden,
- b. die die Prostitution ausübenden Personen über eine angemessene Raumfläche und Sanitäranlagen mit Duschköglichkeit verfügen,
- c. den die Prostitution ausübenden Personen Präservative und wasserlösliche Gleitmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- d. geeignetes Informationsmaterial zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten kostenlos bereitgestellt wird.

¹ Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 181.101.1); in Kraft seit dem 1. Januar 2016

² Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)

³ Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsgewerbegesetz, PGG; BSG 935.90)

⁴ vgl. Art. 8 PGG

⁵ Verordnung vom 5. Dezember 2012 über das Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsgewerbeverordnung, PGV; BSG 935.901)

Der Einführung eines staatlichen Gütesiegels im Sexgewerbe kann der Regierungsrat nicht zustimmen. Gütesiegel werden in der Schweiz in aller Regel von privatrechtlich organisierten Gesellschaften angeboten, meist Non-Profit-Organisationen. Das verdeutlichen auch die in der Motion aufgeführten Beispiele. Es ist weder sinnvoll noch zielführend, im Sexgewerbe von diesem bewährten Grundsatz abzuweichen.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf Kantonsebene nicht notwendig ist. Artikel 27 EpV gilt unabhängig von einer Verankerung in den kantonalen Gesetzen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 090-2016
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2016.RRGR.463

Eingereicht am: 26.04.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Ja
 Eingereicht von: GSoK (Zumstein, Bützberg) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 02.06.2016

RRB-Nr.: 1338/2016 vom 30. November 2016
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11):

«4. Kapitel: Weiterbildung

4. Abschnitt: Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (neu)

Art. 21a (neu) *Beiträge der Standortkantone*

¹ Die Standortkantone richten den Spitälern pro Jahr und Ärztin und Arzt in Weiterbildung (Vollzeitäquivalent) pauschal 15 000 Franken aus, sofern die betreffende Ärztin oder der betreffende Arzt zum Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren oder seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

² Allfällig höhere Beiträge der Standortkantone oder Beiträge der Standortkantone für Ärztinnen und Ärzte, die zum Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz hatten, werden nicht ausgeglichen.

³ Die Standortkantone überprüfen, ob die Weiterbildungsstätten ihrer Spitäler über eine Anerkennung gemäss der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung verfügen.

⁴ Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird jeweils an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens 10 Prozent gestiegen ist. Ausgangspunkt ist der Stand des LIK bei Vertragsabschluss (Basis Dezember 2010 = 100). Die Festsetzung erfolgt bis zum 30. Juni mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr.

Art. 21b (neu) *Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung*

¹ Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Vollzeitäquivalente), für die den Spitälern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamts für Statistik (BFS).

Art. 21c (neu) *Standortkanton*

¹ Standortkanton ist der Kanton, in dem das Spital liegt.

Art. 21d (neu) *Ausgleich unter den Kantonen*

¹ Der unterschiedliche Kostenaufwand der Kantone für die Beiträge nach Artikel 21a wird unter den Kantonen ausgeglichen.

² Der Ausgleich unter den Kantonen wird in folgenden Schritten berechnet:

1. Ermittlung der Beitragsleistungen gemäss Artikel 21a Absatz 1 pro Kanton;
2. Summierung der Beitragsleistungen aller Kantone;
3. Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Kantone;
4. Multiplikation des gemittelten Pro-Kopf-Beitrags eines jeden Kantons mit seiner Bevölkerung;
5. Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Kantons mit den gemittelten Werten;
6. Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Kanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

³ Der Ausgleich erfolgt jährlich.

Art. 21e (neu) *Einzelheiten und Vollzug*

¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und den Vollzug durch Verordnung.»

Begründung:

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) hat am 20. November 2014 die Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) verabschiedet. Die Vereinbarung befindet sich zurzeit im Ratifizierungsverfahren bei den Kantonen. Gemäss Antrag des Regierungsrates soll auch der Kanton Bern dieser Vereinbarung beitreten. Der Grosse Rat befindet in der Junisession 2016 darüber.

Die WFV legt fest, dass sich ein Kanton an den Kosten beteiligt, die den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten (Assistenzärzteschaft) entstehen. Sie regelt auch den Ausgleich zwischen den Kantonen, um deren unterschiedlichen Kostenaufwände auszugleichen. Allerdings tritt die Vereinbarung bereits in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind (Art. 10 WFV).

Nach Ansicht der Gesundheits- und Sozialkommission sind Ausgleichsmechanismen zwischen den Kantonen nur dann sinnvoll, wenn alle Kantone beteiligt sind. Denn die Entlastungen bzw. finanziellen Konsequenzen für die beitretenden Kantone hängen in hohem Masse davon ab, welche anderen Kantone der Vereinbarung beitreten. Für den Kanton Bern etwa liegt der voraussichtlich in den Ausgleich zu zahlende Betrag bei 159 366 Franken, wenn alle Kantone beitreten, und bei 1 156 036 Franken, wenn die Kantone AG, SZ, SO und FR nicht beitreten, die aktuell am meisten in den interkantonalen Ausgleich einzahlen müssten. Im Rahmen der zweiten Vernehmlassung der GDK zur WFV lehnten zwei Kantone die Vereinbarung ab, und fünf weitere Kantone äusserten Vorbehalte oder wollten sich nicht abschliessend äussern. Es ist demnach nicht auszuschliessen, dass nicht alle Kantone der WFV beitreten werden.

Aus all diesen Gründen ist eine Bundeslösung anzustreben, die nun mit der beantragten Standesinitiative angestossen wird.

Begründung der Dringlichkeit: Der Ratifizierungsprozess bei den Kantonen ist bereits im Gange.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern verpflichtet in den Artikeln 104 und 105 des Spitalversorgungsgesetzes die Spitäler zur ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Die überwiesene Motion 249-2014 Mühlheim (Bern, glp) „Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!“ beauftragt den Regierungsrat, diese Weiterbildungspflicht neu analog dem Modell der nicht-universitären Medizinalberufe zu regeln.

Davon zu unterscheiden ist die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung. Diese interkantonale Vereinbarung will nun die Kantone verpflichten, den Spitälern einen gesamtschweizerisch einheitlichen Mindestbetrag von jährlich CHF 15 000 pro Ärztin oder Arzt in Weiterbildung auszurichten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Spitäler diese Personen freiwillig oder wegen einer wie im Kanton Bern geregelten kantonalen Pflicht weiterbilden. Zudem will die Vereinbarung die unterschiedlichen Kostenaufwände, die sich aus dieser Weiterbildung ergeben, unter den Kantonen ausgleichen. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind.

Der Regierungsrat teilt die in der Motion vertretene Auffassung, dass das in der Weiterbildungsvereinbarung verankerte Quorum von 18 Kantonen nur zu einem beschränkten finanziellen Ausgleich unter den Kantonen führt. Er begrüsst es daher, dass sich der Kanton Bern für eine Lösung auf Bundesebene einsetzt, die alle Kantone umfasst.

Soweit der Bund tätig werden soll, braucht er dazu eine verfassungsmässige Grundlage. Der Regierungsrat sieht eine solche Grundlage in Artikel 117a Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung. Gemäss dieser Bestimmung erlässt der Bund Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung und über die Anforderungen zur Ausübung dieser Berufe. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat diesen Verfassungsartikel erst am 18. Mai 2014 angenommen. Da vorher noch keine Grundlage in der Bundesverfassung bestand, hat die GDK seinerzeit wohl den Weg eingeschlagen, die Weiterbildung durch eine interkantonale Vereinbarung von beitrtrittswilligen Kantonen zu regeln.

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat eine Standesinitiative beim Bund einreicht. Nach Artikel 116 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG

151.211) sind Standesinitiativen in der Form eines Vorentwurfs eines Erlasses einzureichen und zu begründen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat daher Bestimmungen entworfen, die der Bund in das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) aufnehmen soll.

Zusätzlich wäre aber auch Artikel 1 MedBG, der den Gegenstand und den Zweck des Gesetzes regelt, so zu ändern, dass er auch die Regelung der Aus- und Weiterbildungsfinanzierung umfasst. Weiter wäre im Ingress des MedBG auch Artikel 117a der Bundesverfassung zu ergänzen, da sich die Finanzierung auf diese (seit der Inkraftsetzung des MedBG neue) Verfassungsbestimmung stützen würde.

Eine Motion kann der Grosse Rat nach Artikel 72 GO nur annehmen oder ablehnen. Ihr Wortlaut kann zudem nach der Einreichung nicht mehr geändert werden (vgl. Art. 78 GO). Eine Motion kann somit nicht mit dem bisher Fehlenden (Änderung des Artikels 1 MedBG und des Ingresses) ergänzt werden. Daraus ergibt sich:

- Nimmt der Grosse Rat den Motionstext an, so würde der Kanton Bern einen unvollständigen Vorentwurf des MedBG als Standesinitiative einreichen. Ein vollständiger Vorentwurf würde beim Bund voraussichtlich auf mehr Akzeptanz stossen.
- Lehnt der Grosse Rat den Motionstext ab, so würde damit auf eine auch aus Sicht des Regierungsrates wichtige Standesinitiative verzichtet.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Er könnte auf diese Weise umfassende Abklärungen beim Bund treffen und prüfen, ob statt der Kantone der Bund die Aus- und Weiterbildung teilweise oder vollständig finanzieren sollte. Danach könnte dem Grossen Rat Bericht erstattet und Antrag gestellt werden, ob und in welcher genauen, vollständigen Form der Kanton Bern eine Standesinitiative mit ausformulierten Änderungen des MedBG beim Bund einreicht.

Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinne Annahme des Vorstosses als Postulat

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 117-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.595

Eingereicht am: 06.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: ---

RRB-Nr.: 1372/2016 vom 07. Dezember 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Vorauszahlungen bei Heimeintritten

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Regelungen zu treffen, die es Heimen ermöglichen, bei Heimeintritten von Personen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, Depotgelder sicherzustellen.

Begründung:

Heime sind immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass beim Tod eines Heimbewohners oder einer Heimbewohnerin die Ausstände der letzten Monate nicht bezahlt werden bzw. von den Angehörigen oder Erben nicht übernommen werden, was für die Heime immer einen entsprechenden Einnahmeausfall bedeutet.

Verschiedene Heime, vor allem Alters- und Pflegeheime, sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, von neueintretenden Bewohnerinnen und Bewohnern eine Vorauszahlung von bis zu drei Monatsraten einzufordern. Das bereitet den Selbstzahlenden oft keine Probleme. Bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern stellen sich unlösbare Probleme: Da keine Ersparnisse vorhanden sind, können sie diese Depotgelder nicht bezahlen. Wenn hier einzelne Sozial-

dienste oder Gemeinden in die Lücke springen, bieten sie einfach Hand, dass die Leute überhaupt eine Möglichkeit erhalten, in ein Heim eintreten zu können.

Lösungen für das oben dargelegte Problem könnten der Sozialdienst oder die Ergänzungsleistung bieten, allenfalls über die Einrichtung eines Fonds. Dazu braucht es aber gesetzliche Regelungen.

Antwort des Regierungsrates

Der Aufenthalt in einem Pflegeheim wird mit einer AHV oder IV-Rente, allfälligen Beiträgen aus der zweiten und dritten Säule und eigenem Vermögen finanziert. Reichen diese Gelder zur Begleichung der Heimkosten nicht aus, wird der betroffenen Person eine Ergänzungsleistung (EL) zugesprochen. Die EL deckt somit den Ausgabenüberschuss einer im Heim lebenden Person, nicht jedoch die kompletten Heimkosten. Wenn die Erben die oben aufgeführten Gelder des oder der Verstorbenen zweckentfremden, resultiert daraus für die Heime ein Einnahmeausfall. Den betroffenen Alters- und Pflegeheimen steht als Gläubiger die Möglichkeit offen, die Erben für die ausstehenden Forderungen zu belangen, sofern diese das Erbe nicht ausschlagen.

Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass Alters- und Pflegeheime bei Eintritt von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern vermehrt Depotgelder verlangen, mit denen notfalls nicht gedeckte Heimkosten der verstorbenen Person beglichen werden. Personen, die über kein oder nur ein sehr geringes Vermögen verfügen, können diese Depotgelder nicht aufbringen, wodurch die Suche nach einem Heimplatz erschwert wird. Davon betroffen sind jedoch nicht alle EL-Beziehenden, da in der Berechnung der EL Vermögensfreibeträge berücksichtigt werden, d.h. die Suche nach einem geeigneten Heimplatz gestaltet sich vor allem für EL-Beziehende mit einem sehr geringen oder keinem Vermögen schwierig.

Der Motionär schlägt vor, Lösungen im Bereich der Sozialhilfe oder der Ergänzungsleistungen zu suchen. Im Sozialhilfegesetz (SHG) bestehen keine rechtlichen Grundlagen, aufgrund derer die Sozialdienste Depotzahlungen übernehmen könnten. Ergänzungsleistungen stellen ein der Sozialhilfe vorgelagertes System dar, EL-Beziehende sind im Sinne der Sozialhilfe häufig nicht bedürftig und erhalten folglich keine wirtschaftliche Hilfe. Die Kantone haben zudem dafür zu sorgen, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird.

Auch das ELG sieht keine Depotzahlungen vor. Zudem ist es nicht zulässig, die EL zur Verhinderung der Zweckentfremdung oder aus anderen Gründen an Drittpersonen oder Behörden abzutreten. Selbst wenn die EL abgetreten werden könnte, wäre nicht gewährleistet, dass die gesamten Heimkosten gedeckt würden. Zum einen deckt die EL nur den Ausgabenüberschuss einer Person; die EL entspricht somit nicht der Tagestaxe des Heims. Zum anderen hört der Anspruch auf EL am Ende des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist, auf. Heimkosten, die nach dem Todesfallmonat entstehen (z.B. wegen der Pauschale bis zur Räumung des Zimmers), würden somit selbst bei einer Abtretung der EL nicht gedeckt werden. Bei einer Lösung des Problems in der kantonalen EL-Gesetzgebung wäre zu bedenken, dass die EL in Ergänzung zu Leistungen der AHV oder IV gewährt wird. Weil der Anspruch auf Leistungen der AHV und IV ebenfalls am Ende des Todesfallmonats erlischt, würden die nach dem Todesfallmonat entstandenen Kosten nach erfolgloser Betreuung der Erben oder Erbausschlagung ausschliesslich mit Depotgeldern der EL gedeckt. Das wäre systemwidrig. Zudem wären Doppelzahlungen durch die EL

möglich. Würde die EL für den Todesfallmonat von den Erben zweckentfremdet und wäre die Betreuung der Erben erfolglos, würde mit dem Depotgeld nochmals EL zur Deckung der Kosten des Heimaufenthalts im Todesfallmonat verwendet. Mit der Bezahlung von Depotgeldern würde die öffentliche Hand einen Teil des Gläubigerrisikos der Heime übernehmen. Dieses Interesse könnten auch andere Gläubiger haben (z.B. Wohnungsvermieter).

Als dritte Option schlägt der Motionär die Einrichtung eines Kantonsfonds vor, damit drohende Verluste beim Inkasso vermieden werden können. Der Regierungsrat erachtet diese Lösung als nicht sinnvoll und lehnt daher diese Möglichkeit ab.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern bei entsprechendem Bedarf die Möglichkeit haben, in ein Alters- und Pflegeheim einzutreten. Er ist deshalb bereit, die Möglichkeiten zur Umsetzung einer rechtlichen Regelung in der Sozialhilfe- oder der Ergänzungsleistungs-Gesetzgebung vertieft zu prüfen und beantragt, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 087-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.375

Eingereicht am: 08.04.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1281/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Betreffen die «Panama Papers» auch den Kanton Bern?

In regelmässigen Abständen befasst sich der Grosse Rat mit der aufreibenden Frage der Kantonssteuern, die im interkantonalen Vergleich zu hoch sind, damit der Kanton Bern wettbewerbsfähig und attraktiv ist. Die Parlamentsmehrheit stimmt systematisch für weniger Lasten und mehr Einsparungen, um die laufende Rechnung zu entlasten und die kantonalen Leistungen abzubauen. Höhere Einnahmen über höhere Gebühren und Steuern sind angesichts der Zusammensetzung des Parlaments politisch kein gangbarer Weg.

Es wäre aber absolut denkbar, die Fiskallast zu senken und gleichzeitig die Einnahmen zu erhöhen, wenn die Steuerpflichtigen korrekt veranlagt und sie ihre tatsächlich geschuldeten Steuern bezahlen würden. Kanton, Verwaltung und Justiz müssten zudem festen Willens sein, den Steuerbetrug und missbräuchliche Steueroptimierungen wirksam zu bekämpfen.

Pascal Saint-Amans, Direktor des Zentrums für Steuerpolitik der OECD, sagte kürzlich in einem Radiointerview (RTS, 5.4.2016): «Sie müssen Ihre Steuern auf weltweit erzielten Einnahmen im Land bezahlen, wo Sie wohnen, denn Sie profitieren dort von der Infrastruktur, von den Spitälern, von der öffentlichen Sicherheit oder von der Armee. Und Sie müssen die Gesetze einhalten, die das Parlament zur Umsetzung des Volkswillens verabschiedet hat. Wenn einige ihre Steuern nicht bezahlen, müssen dies andere tun. Und wer sind die anderen? Die einfachen Frauen und Männer, die nicht von Offshore-Dienstleistungen profitieren können, die nicht von Anwältinnen

und Anwälten, die sie sich nicht leisten können, beraten werden. Dadurch entsteht ein ungerechtes System! Und mit dieser Ungerechtigkeit wird der Nutzen der Globalisierung in Frage gestellt. Es kommt zu Zweifeln über die Rechtllichkeit, und die Extreme nehmen zu. Es gibt keine kleinen Delikte. Es geht nicht darum, Rigorist zu sein, sondern einfach zu sagen, dass es Gesetze gibt, die man einhalten muss.»

Zu dieser Reaktion kam es im Anschluss an die Enthüllungen im Zuge der sogenannten Panama-Papers-Affäre, bei der über Guthaben informiert wurde, die von Politikern, Sportlern oder kriminellen Organisationen in Steuerparadiesen versteckt worden sind. Dieser Skandal hat zu unzähligen Reaktionen in der Politik, der Verwaltung und der Justiz geführt. In der Schweiz steht die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) am Pranger. Im Kanton Genf ist der Staatsanwalt nach Kenntnissnahme dieser Informationen der Meinung, es bestehe in einigen spezifischen Fällen das Risiko, dass Strafdelikte begangen worden seien. Er habe daher beschlossen, entsprechende Verfahren einzuleiten.

Als Grossratsmitglied frage ich mich natürlich, wie es ihm Kanton Bern aussieht. Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stehen auf den Panama-Papers-Listen die Namen von Privaten, Firmen, Anwaltskanzleien oder Bankinstituten, die im Kanton Bern niedergelassen sind?
2. Wenn ja, welche?
3. Wird der Staatsanwalt des Kantons Bern wie sein Genfer Kollege ebenfalls ein Verfahren einleiten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation bezieht sich auf die vertraulichen Unterlagen des panamaischen Offshore-Dienstleisters Mossack Fonseca, die im April 2016 infolge eines Datenlecks an die Öffentlichkeit gelangt sind. Die Daten wurden ursprünglich der Süddeutschen Zeitung zugespielt. Das International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) koordinierte die Auswertung der Daten und stellte im Mai 2016 eine umfassende Datenbank mit Namen und Adressen von tausenden Briefkastenfirmen und Trusts sowie deren Vermittler und Anteilseigner online. Die Original-Dokumente wurden nicht veröffentlicht¹.

Offshore-Gesellschaften können eingesetzt werden für legale Strategien der Steueroptimierung, aber auch für Steuer- und Geldwäschedelikte oder andere Straftaten. Dementsprechend wurden in der Folge verschiedene Stellen aktiv: Das Bundesamt für Polizei durchsuchte die Zentrale der Vereinigung Europäischer Fußballverbände (UEFA) in Nyon. Die Bundesanwaltschaft ermittelt wegen des „Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung und eventuell der Veruntreuung“ in

¹ <https://offshoreleaks.icij.org>

einem Strafverfahren gegen unbekannt. Der Genfer Generalstaatsanwalt hat, ohne Details zu nennen, bekannt gegeben, dass er „bezüglich der Panama Papers“ ein Verfahren eröffnen wird. Aus anderen Kantonen sind keine entsprechenden Schritte bekannt.

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat insgesamt 450 Personen identifizieren können, die einen Bezug zu Offshore-Strukturen und zur Schweiz haben. Von diesen 450 Personen haben nur drei Personen einen Bezug zum Kanton Bern, was summarische Auswertungen der kantonalen Steuerverwaltung bestätigt haben. Die kantonale Steuerverwaltung wird die steuerlichen Verhältnisse dieser Personen prüfen und gegebenenfalls ein gesetzlich vorgeschriebenes Nach- und Strafsteuerverfahren durchführen.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Stehen auf den Panama-Papers-Listen die Namen von Privaten, Firmen, Anwaltskanzleien oder Bankinstituten, die im Kanton Bern niedergelassen sind?

Die Abklärungen haben ergeben, dass die erwähnte Datenbank Namen und Adressen von insgesamt drei Personen mit Bezug zum Kanton Bern enthält. Die kantonale Steuerverwaltung wird die steuerlichen Verhältnisse dieser Personen prüfen und gegebenenfalls ein Nach- und Strafsteuerverfahren durchführen.

2. Wenn ja, welche?

Aus Gründen des Steuergeheimnis (Daten- und Persönlichkeitsschutzes) können die Namen nicht genannt werden.

3. Wird der Staatsanwalt des Kantons Bern wie sein Genfer Kollege ebenfalls ein Verfahren einleiten? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Eröffnung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft setzt einen Anfangsverdacht voraus. Zurzeit liegen keine Hinweise für strafbare Handlungen vor, die im Kanton Bern begangen worden sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 097-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.550

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1321/2016 vom 23. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie wird die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen kontrolliert?

Gemäss geltendem öffentlichem Beschaffungsrecht im Kanton Bern sind die Gleichbehandlung von Frau und Mann und die Lohngleichheit erforderlich bzw. führt die Nichteinhaltung zu Sanktionen (Art. 8 Abs. 1 Bst. d ÖBG). In der Verordnung ist die Nichteinhaltung der Lohngleichheit (Art. 24f ÖBV) ein Ausschlussgrund.

Der Kanton Bern hat bei der Umsetzung der Lohngleichheit im Beschaffungswesen Pionierarbeit geleistet. Die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) haben in den Jahren 2011 und 2012 die Einsetzbarkeit des Lohngleichheitsinstruments Logib im Beschaffungsverfahren des Kantons Bern getestet. In dem von den Sozialpartnern begleiteten Pilotprojekt wurden Unternehmen, die einen Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag erhalten haben, stichprobenweise hinsichtlich der Lohngleichheit kontrolliert. Die Stichprobenkontrollen wurden bis 2014 weitergeführt. Seit 2015 ist auf gesamtkantonomer Ebene die zentrale Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) in der Finanzdirektion für Querschnittsfragen des Beschaffungswesens zuständig. Anscheinend hat der Kanton Bern seit-her keine Kontrollen mehr durchgeführt.

Der Bund, aber auch verschiedene andere Kantone führen Kontrollen über die Einhaltung der Lohngleichheit durch. Der Bund stellt für die Überprüfung der Lohngleichheit geeignete Instrumente für Unternehmen zur Verfügung (z. B. Informationen für Arbeitgeber). Der Bund führt zudem Kontrollen durch. Wird bei einem Unternehmen Lohndiskriminierung festgestellt, kann der Zuschlag widerrufen oder eine Konventionalstrafe ausgesprochen werden. Zudem wird das Un-

ternehmen bei einer künftigen Auftragsvergabe nur dann berücksichtigt, wenn es die Lohnungleichheit nachweislich gewährleistet. Die Erfahrungen anderer Gemeinwesen zeigen, dass die Selbstdекlaration ungenügend ist und Kontrollmechanismen notwendig sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum werden im Moment keine Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der Lohnungleichheit in der Submission durchgeführt?
2. Wie wird heute die gesetzliche Pflicht der Einhaltung der Lohnungleichheit gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d ÖBG und Artikel 24f ÖBV umgesetzt?
3. Was sind die Gründe, die zur Einstellung der Lohnungleichheitsüberprüfung geführt haben?
4. Ist der Regierungsrat bereit, künftig wieder einen Kontrollmechanismus zur Einhaltung der Lohnungleichheit im Beschaffungswesen einzuführen?
5. Ist eine koordinierte Einführung mit der auf den 1.1.2017 geplanten Umsetzung des Staatsbeitragsgesetzes (Art. 7a StBG) vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

Nach der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen müssen Unternehmen, die öffentliche Aufträge erhalten, Frauen und Männern gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit zahlen. Der Regierungsrat steht hinter diesem Grundsatz. Er bekräftigte ihn im Herbst 2016 auch mit der Unterzeichnung der „Charta der Lohnungleichheit im öffentlichen Sektor“ durch die Regierungspräsidentin.

Zu Frage 1

Der Grosse Rat hat mit der Annahme der Richtlinienmotion 273-2009, FDP „Stopp neuen administrativen Belastungen“ (TBI 2009 1236) die obligatorische Anwendung einer Lohnungleichheitskontrolle bei allen Beschaffungen abgelehnt. Der Regierungsrat hat vor diesem Hintergrund bislang auf die Einführung von Stichprobenkontrollen verzichtet.

Der Bund hat für die Messung der Lohnungleichheit im Beschaffungswesen das Instrument „Logib“ entwickelt (www.logib.ch). In der Bundesverwaltung führt das Eidg. Büro für Gleichstellung (EBG) jährlich rund 30 Logib-Prüfungen von zufällig ausgewählten Lieferanten des Bundes durch. Dafür setzt das EBG insgesamt eine Vollzeitstelle einer Person mit Universitätsabschluss sowie rund CHF 5'000 pro Prüfung für externe Unterstützung ein. Ein kantonales Prüfprogramm könnte mit entsprechend reduzierten Kosten und reduzierter Wirkung auch kleiner ausfallen. Entsprechend einer Erhebung des Bundes betrifft der Aufwand für die Anwendung von Logib bei mittleren Unternehmen für eine erstmalige Analyse in der Regel rund zwei Tage und sinkt bei wiederholter Anwendung. Bei der Hälfte der kontrollierten Unternehmen werden Probleme mit der Lohnungleichheit festgestellt. In den rund 10% der Fälle, in denen die Prüfung eine nicht erklärte Lohnungleichheit von mehr als 5% feststellt, setzt das EBG dem Unternehmen eine Frist zum Ergreifen von Massnahmen und zur Durchführung einer Nachprüfung an. Diese Nachprüfungen sind gemäss Auskunft des EBG bisher alle positiv ausgefallen, so dass bisher keine Sanktionen erforderlich waren.

Wie eine Umfrage beim Kreis der Beschaffungsverantwortlichen der Kantone ergab, wird die Lohnungleichheit in allen Kantonen (und damit vermutlich auch in den Gemeinden) derzeit mit einer Selbstdекlaration der Unternehmen überprüft. Verschiedene Kantone und Städte führen zusätz-

lich Stichprobenkontrollen ein oder prüfen solche (z.B. GE, VD, BS, BL, TI, Stadt Bern, Stadt Zürich)¹.

In dem von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) durchgeführten Pilotprojekt zur Lohngleichheit im Beschaffungswesen wurde gestützt auf die Richtlinienmotion 273-2009 auf Logib-Nachweise bei Anbietenden verzichtet. Es wurden lediglich bei Zuschlagsempfangenden vereinzelte Stichkontrollen durchgeführt. Das Pilotprojekt kam zum Schluss, dass der Lohngleichheit am besten mit solchen Stichprobenkontrollen und nicht mit obligatorischen Logib-Nachweisen Nachachtung verschafft werden kann. Das entsprach auch der Haltung der damaligen Begleitgruppe der Sozialpartner.

Der Bundesrat beabsichtigt unabhängig vom Beschaffungswesen, mit einer Änderung des Gleichstellungsgesetzes, mittlere und grössere Unternehmen zur Durchführung von externen Lohnanalysen zu verpflichten. Sollte diese Absicht Gesetz werden, könnten die Beschaffungsstellen diese Lohnanalysen als Nachweis einfordern.

Zu Frage 2

Im Rahmen von öffentlichen Beschaffungsverfahren müssen Anbieterinnen und Anbieter ein gesetzlich vorgesehenes Selbstdeklarationsformular über die Einhaltung verschiedener Vorschriften einreichen.² Im Formular wird neben Angaben über die Erfüllung von Pflichten im Bereich der Arbeitsbedingungen, der Sozialversicherungen, der Steuern und der Umweltgesetzgebung auch eine Antwort auf die Frage verlangt: „Halten Sie die Lohngleichheit für Mann und Frau ein (gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit)?“

Zu dieser Frage sieht die Gesetzgebung keine Nachweise vor. Die Beschaffungsstelle ist aber verpflichtet, allfälligen Zweifeln an der Richtigkeit einer „Ja“-Antwort nachzugehen, z.B. wenn Konkurrentinnen und Konkurrenten dies geltend machen.

Im Formular werden die Anbieterinnen und Anbieter darauf hingewiesen, dass sie bei Falschangaben den Auftrag verlieren können, dass sie von künftigen Beschaffungen ausgeschlossen werden können und dass der Kanton die Bezahlung einer Konventionalstrafe verlangen kann.

Zu Frage 3

Die Lohngleichheitsüberprüfung mit Stichproben wurde nicht eingestellt; sie wurde nie eingeführt. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat in einem Pilotprojekt, das von Anfang an auf drei Jahre beschränkt war, von 2010 bis 2013 getestet, ob sich Logib für den Einsatz in Beschaffungsverfahren eignet, und zu diesem Zweck bei allen Beschaffungen von allen Anbieterinnen und Anbietern eine Logib-Auswertung verlangt.³ Als Folge der Motion 273-2009 wurde das Einreichen der Logib-Unterlagen freiwillig.

Weiterhin steht es den einzelnen Beschaffungsstellen – den Direktionen, den Gemeinden oder den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben – im Rahmen ihrer Autonomie grundsätzlich frei, ob sie über die gesetzlich vorgesehene Selbstdeklaration hinaus weitere Massnahmen (wie Logib-Tests) ergreifen, die sie für notwendig halten, um die Einhaltung der Lohngleichheit zu überprüfen.

¹ Vgl. www.ebg.admin.ch -> Plattform Lohngleichheit -> Engagement des öffentlichen Sektors

² S. Art. 11 Abs. 1 Bst. m der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21). Im Internet ist das Formular verfügbar unter: www.be.ch/beschaffung > Zertifikat bestellen.

³ Vgl. die Medienmitteilung vom 14. August 2009: <http://www.be.ch/web/kanton-mediencenter-mm-detail?id=8845>

Zu Frage 4

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es unbefriedigend ist, wenn die Einhaltung der Lohn-
gleichheit – anders als viele andere Kriterien – nicht systematisch überprüft wird. Er befürwortet
daher grundsätzlich die Einführung eines entsprechenden Kontrollmechanismus. Dies allerdings
nur, wenn sichergestellt werden kann, dass der Aufwand sowohl für den Kanton als auch für das
Unternehmen verhältnismässig und vertretbar ist.

Zu Frage 5

Da im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens kurzfristig keine Einführung von „Logib“
geplant ist, erfolgt keine Koordination mit den Arbeiten zur Einführung der Selbstdeklaration der
Lohnungleichheit im Bereich des Staatsbeitragswesens.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 098-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.551

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1264/2016 vom 9. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Indirekte Beteiligung an heiklen Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen der Berner Kantonalbank BEKB?

Verschiedene **Finanzinstitutionen**, darunter auch Swisssanto, sind in der Kritik für **Investitionen und Finanzdienstleistungen an internationale Streubombenhersteller**. Swisssanto, eine Tochterfirma der Zürcher Kantonalbank hat seit 2011 5 Mio. US-Dollar in Atomwaffen oder Streumunition produzierende Firmen investiert und besitzt ca. 0,5 Prozent Obligationen der Atomwaffen produzierenden Firma Safran (FR).

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der Berner Kantonalbank (BEBK) und damit an der drittgrössten Kantonalbank der Schweiz massgeblich beteiligt (Bilanzsumme 2015: 28,0 Milliarden Franken, rund 1300 Mitarbeiter/-innen).

Daher ist es aus Transparenzgründen wichtig, dass Klarheit geschaffen wird, ob die BEKB direkt oder indirekt auch an Geschäften mit Streubomben, Nuklearwaffen oder anderen ethisch heiklen Rüstungsindustrien beteiligt ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Besitzt die BEKB unmittelbare Anlagen (Aktien, Obligationen usw.) in Firmen, die einen signifikanten Teil ihres Umsatzes in der Rüstungsindustrie, insbesondere im Bereich Atomwaffen und Streumunition, erwirtschaften?
2. Besitzt die BEKB Anlagen in Fonds, die auf die Wehrtechnik-Industrie, insbesondere im Bereich Atomwaffen und Streumunition, spezialisiert sind?
3. Welche Index-Fonds, die ebenfalls Aktien der Rüstungsindustrie, insbesondere im Bereich Atomwaffen und Streumunition, enthalten, besitzt die BEKB?
4. Ist die BEKB auf eine weitere Weise in die Rüstungsindustrie, insbesondere im Bereich Atomwaffen und Streumunition, involviert?
5. Welchen Anteil am gesamten Bankvermögen machen die oben genannten Anlagen aus?
6. Nach welchen ethischen und nachhaltigen Grundsätzen und Standards orientiert sich die Anlage- und Geschäftspolitik der BEKB?
7. Ist der Regierungsrat bereit, sich z. B. im Rahmen seiner Eigentümerstrategie dafür einzusetzen, dass sich die BEKB gegebenenfalls aus dem internationalen Geschäft mit Streubomben und Nuklearwaffen zurückzieht?

Antwort des Regierungsrates

Basierend auf entsprechenden Informationen von der Berner Kantonalbank (BEKB) können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Fragen 1 und 7

Im Anlagegeschäft wendet die BEKB ein Ausschlussverfahren für Hersteller von Streubomben, Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen sowie Antipersonen-/Landminen an: Wertschriften solcher Unternehmen werden durch die BEKB weder auf eigene Rechnung gehalten noch zum Kauf empfohlen. Sie sind zudem von allen Vermögensverwaltungsmandaten der BEKB sowie von selber verwalteten aktiven Anlageinstrumenten ausgeschlossen.

Frage 2

Nein.

Frage 3

Den Grossteil der BEKB-Fondsanlagen machen eigene BEKB-Fonds aus, welche keine Unternehmen beinhalten, die in der Rüstungsindustrie tätig sind. Bei dem kleinen Anteil an Drittfonds, deren Fokus nicht auf der Rüstungsindustrie liegen, kann das nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Frage 4

Nein.

Frage 5

Nahezu null Prozent.

Frage 6

Die BEKB zeichnet sich dadurch aus, dass sie ihre Strategie¹ auf den langfristigen Erfolg ausrichtet. Sie setzt auf nachhaltige Wertschöpfung statt auf kurzfristig maximierte Gewinne. Mit dem Nachhaltigkeitsleitbild bekennt sich die BEKB zudem zu ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Verantwortung und zum Bestreben, ihre Nachhaltigkeitsleistung kontinuierlich weiter zu verbessern. Hierzu berücksichtigt sie Aspekte der Nachhaltigkeit – in ihren Bankprodukten und -dienstleistungen, im Bankbetrieb sowie als Arbeitgeberin und Mitglied der Gesellschaft. Die BEKB setzt sich mit Nachhaltigkeitsthemen auseinander und berichtet regelmässig, offen und transparent über ihre Leistungen (vgl. Nachhaltigkeitsbericht²). Die BEKB achtet namentlich auch auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzanlagen. Die Kriterien dazu werden schrittweise weiterentwickelt und transparent gemacht. Beim Anlegen der eigenen Mittel berücksichtigt die BEKB Nachhaltigkeitskriterien. Die BEKB bietet ihrer Kundschaft eine breite Palette nachhaltiger Anlagen an und will ihr Engagement in diesem Bereich ausbauen. Nachhaltige Anlagen investieren in Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf ökonomische Effizienz, ökologische Verträglichkeit und soziale Verantwortung ausrichten und hohe ethische Wertvorstellungen erfüllen. Die BEKB bietet nachhaltige Vermögensverwaltungsmandate in allen fünf Anlagestrategien sowie nachhaltige Anlagefonds an. In den vergangenen Jahren haben alle Mitarbeitenden mit Schwerpunkt Vermögensberatung ein ganztägiges Wertschriftenseminar «Nachhaltige Anlagen» besucht.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ <https://www.bekb.ch/de/pages/ihre-bekb/portraet/strategie>

² <https://www.bekb.ch/de/pages/ihre-bekb/nachhaltigkeit>

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 099-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.552

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1258/2016 vom 9. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Indirekte Beteiligung an ethisch heiklen Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen von öffentlichen bernischen Pensionskassen?

Schweizer Banken und Pensionskassen investieren jährlich dreistellige Millionenbeträge in Rüstungskonzerne, die unter anderem international geächtete Waffen wie Atomwaffen oder Streumunition herstellen. Dies, obwohl die Finanzierung dieser Waffen in der Schweiz seit Juli 2012 verboten ist.

Die Schweizer Pensionskassen investieren insgesamt rund 8 Milliarden Franken in die Rüstungsindustrie. Dies geschieht nicht über direkten Aktienkauf heikler Firmen, sondern über Beteiligungen an internationalen «Indices», die sich aus mehreren Aktientiteln zusammensetzen, zu denen auch heikle Rüstungsfirmen gehören. Dass eine aktivere Anlagestrategie durchaus möglich ist, beweist der norwegische Pensionsfonds, der seine Anlagestrategie durch eine Ethikkommission überprüfen lässt und sich aus heiklen Beteiligungen zurückgezogen hat.

Auch in der Schweiz gibt es entsprechende Ansätze, wie der im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründete Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR). Der Verein bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind die beiden Berner Pensionskassen PBK und BLVK je an internationalen Index-Fonds beteiligt, die Aktien der Rüstungsindustrie, insbesondere im Bereich Atomwaffen und Streumunition, enthalten? Wenn ja, in welchem Umfang (in Prozent und in Franken)?
2. Sind die Berner Pensionskassen PBK und BLVK direkt oder indirekt auf eine weitere Weise in die Rüstungsindustrie, insbesondere im Bereich Atomwaffen und Streumunition, involviert?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich als Arbeitgebervertreter in der PBK und BLVK für ein aktives Anlagemanagement einzusetzen, das direkte und indirekte Beteiligungen an heiklen Rüstungsindustrien wie Atomwaffen und Streumunition ausschliesst?
4. Sind die bernischen Pensionskassen PBK und BLVK Mitglieder im Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)?
5. Wie sieht die Situation in anderen Pensionskassen von Unternehmungen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung bzw. Mehrheitsfinanzierung aus, wie z. B. in den Berner Spitälern, Heimen, Transport- oder Energieunternehmen (u. a. Pensionskasse Spital Netz Bern) oder der BKW-Pensionskasse?

Antwort des Regierungsrates

Oberstes Organ einer öffentlich-rechtlich organisierten Vorsorgeeinrichtung ist die Verwaltungskommission. Diesem obersten Organ obliegt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung, sprich: es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, die Festlegung des Finanzierungssystems bzw. der Leistungsziele und Vorsorgepläne, die Grundsätze und Ziele der Vermögensverwaltung sowie für die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Das oberste Organ entscheidet, unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung, über die Grundsätze der Anlagetätigkeit. Weiter erlässt das oberste Organ die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Geschäftsführung. Dieser in Art. 51a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) erwähnte Aufgabenkatalog des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung ist von Bundesrechts wegen unübertragbar und unentziehbar. Diese weitreichende Autonomie des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung war Teil der übergeordneten Strukturreform der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Revision BVG vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2012). In der entsprechenden Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2008 (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften], BBl 2008 8411) ist unter dem Kapitel 1.5.9.2 „Sicherstellung und Begrenzung der Einflussmöglichkeiten des Gemeinwesens“ erwähnt, dass mit der rechtlichen Verselbstständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gewährleistet werde, dass diese im operativen Bereich autonom und handlungsfähig und nicht mehr oder weniger stark politischem Druck ausgesetzt sind.

Für die Verwaltung des Vermögens enthält Art. 71 BVG den Grundsatz, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen so zu verwalten haben, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Der Vorsorgeeinrichtung obliegt die Pflicht, ihre Anlagen sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen (Art. 50 der Verordnung

über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV2, SR 831.441.1). Welche Anlagen zulässig sind und wo die Limiten für die einzelnen Anlagen liegen, definiert die BVV2 (dazu Art. 53 ff.) nach den innewohnenden Risiken. Werden diese Grundsätze eingehalten, gelten die Vermögensanlagen als gesetzeskonform. Das Bundesrecht stellt demgemäss keine weitergehenden Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. ESG-Faktoren) bei der Anlagepolitik der Pensionskasse auf.

Vor diesem Hintergrund wurden zur Beantwortung der Fragen 1, 2, 4 und 5 entsprechende Auskünfte bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) eingeholt, welche nachfolgend eingeflossen sind.

Zu Frage 1 und 2:

Die **BPK** hat ihre Anlagegrundsätze und -strategie im Anlagereglement vom 31. Dezember 2015 festgelegt. Dieses enthält im Anhang (Ziffer 5) über die bundesrechtlichen Leitplanken hinaus Grundsätze zur nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage. Die BPK hat keine Direktanlagen in Unternehmen, die Atom- oder Streubomben herstellen. Solche Investitionen würden denn auch den Grundsätzen zur nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage gemäss Ziffer 5 im Anhang zum Anlagereglement widersprechen. Die BPK vermeidet wenn möglich Investitionen in Unternehmen, welche die Menschenrechte systematisch verletzen, der Umwelt schwerwiegenden Schaden zufügen oder einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes etwa in den Sektoren Rüstung oder Atomindustrie generieren. Sind bei Unternehmen Kontroversen vorhanden, werden keine Neuinvestitionen getätigt, sofern die Diversifikation und der marktkonforme Ertrag in der jeweiligen Anlagekategorie gewährleistet bleiben. Die BPK identifizierte beim ESG-Screening 2012/2013 total 37 Positionen, welche erhebliche Kontroversen auswiesen. In den letzten 3 Jahren reduzierte die BPK die Zahl der Positionen mit erheblichen Kontroversen von 37 auf 28, mithin von CHF 320 Mio. auf 294 Mio., d.h. von 3% auf 2.4% des Gesamtvermögens.

Die **BLVK** hat ihre Anlagegrundsätze und Anlagerichtlinien im Anlagereglement und dem Anlagekonzept, beide vom 1. Januar 2015, festgeschrieben. Sie setzt eine nachhaltige Unternehmenspolitik um, in dem sie die Aktionärsrechte ausübt und den Dialog mit den Unternehmern sucht, die Ausübung der Aktionärsrechte und den Dialog an eine externe dafür spezialisierte Firma delegiert, Vermögensverwaltungsmandate nachhaltiger Anlagen Selektionskriterien unterstellt und alle fünf Jahre durch eine externe Firma einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen lässt. Die BLVK investiert einen Grossteil ihres Vermögens indexiert. Der Benchmark (Index) wird nach dem „Full replication Ansatz“ abgebildet und es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass eine solche problematische Investitionen enthalten sein kann. Dieser Ansatz gewährleistet jedoch eine breite Diversifikation, hohe Liquidität und eine kostengünstige Umsetzung, welche im heutigen negativen Zinsumfeld immer wichtiger wird. Die problematischen Investitionen in der Anlagegruppe „Aktien Welt“ der BLVK betragen zwischen 0.73% und 1.9%, was einer Investition von CHF 10.2 Mio. bis 26.5 Mio. oder 0.15% bis 0.38% des Gesamtvermögens der BLVK entspricht.

Zu Frage 3:

An dieser Stelle muss auf die einführenden Bemerkungen verwiesen werden. Der Regierungsrat übt aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben keine direkte Einflussnahme auf die Arbeitgebervertretungen der Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK aus. Aus der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ergibt sich aber, dass eine solche Einflussnahme auch nicht notwendig ist, da beide Pensionskassen bereits die geforderten Strategien verfolgen. Dies zeigt sich etwa daran, dass

die BPK bei der Bewertung des WWF der 20 grössten Schweizer Pensionskassen im Gesamturteil mit dem Prädikat „grün“ versehen wurde, mithin also einen Spitzenplatz erreichte¹.

Zur Frage 4:

Die BPK ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP. Sie ist auch Mitglied der Stiftung ethos. Hingegen ist die BPK nicht Mitglied des im Dezember 2015 gegründeten Schweizerischen Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR), der sein operatives Geschäft nun erst aufbauen und in Angriff nehmen muss. Gegenwärtig nimmt der SVVK-ASIR keine neuen Mitglieder auf. Sofern in Zukunft möglich, wird die BPK gemäss eigenen Aussagen den Beitritt prüfen, insbesondere dahingehend, ob die Grundsätze der SVVK-ASIR den angestrebten Zielsetzungen der BPK entsprechen.

Die BLVK ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP und Mitglied der Stiftung Ethos. Die BLVK ist nicht Mitglied des SVVK-ASIR. Gemäss den Angaben der BLVK habe diese keine Informationen vor der Gründung erhalten und war zu dieser auch nicht eingeladen. Grundsätzlich spricht für die BLVK jedoch nichts gegen eine Mitgliedschaft: Allerdings gebe es durchaus Alternativen wie z.B. den „Engagement Pool“ von Ethos. Die BLVK gibt ebenso zu bedenken, dass der SVVK-ASIR gegenwärtig keine neuen Mitglieder aufnimmt.

Zur Frage 5:

Es kann an dieser Stelle grundsätzlich auf das eingangs Gesagte verwiesen werden. Mit der erwähnten Strukturreform im Bereich der beruflichen Vorsorge und der damit einhergehenden politischen Entflechtung der öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen obliegt die Anlagestrategie bei den beiden kantonalen Pensionskassen nicht mehr dem Regierungsrat. Dies muss umso mehr für die Vorsorgeeinrichtungen derjenigen Betriebe und Institution gelten, an denen der Kanton Bern lediglich finanziell beteiligt ist oder Beiträge leistet und damit in keiner Weise eine Rolle als Arbeitgeber einnimmt. Zu bedenken ist aber auch, dass die Vorsorgereinrichtungen dieser Institutionen in der Regel als Stiftungen und damit privatrechtlich organisiert sind.

Der Vollständigkeit halber ist die gestellte Frage nachfolgend wie folgt zu beantworten:
Der Kanton hält an der Bedag Informatik AG (Bedag), der Berner Kantonalbank AG (BEKB), der BKW AG, der BLS AG, der Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG (IWAG) sowie den Regionalen Spitalzentren (RSZ) eine Mehrheitsbeteiligung. Die Mitarbeitenden der Bedag sind bei der BPK versichert (siehe Ziffern 1-4). Die IWAG beschäftigt keine Mitarbeitenden und ist damit auch nicht einer Pensionskasse angeschlossen. Die Pensionskasse der BEKB wendet dasselbe Ausschlussverfahren für Hersteller von Streubomben, Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen sowie Antipersonen-/Landminen an wie für die eigenen Anlagen der Bank (siehe Ziffer 1 der Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 098-2016). Die Pensionskasse der BEKB hält dementsprechend keine Wertschriften solcher Unternehmen. Die BLS AG hat selber keine eigene Pensionskasse, sondern ist vertraglich bei der Symova-Sammelstiftung angeschlossen. Als Stiftung ist die Symova von der BLS AG unabhängig und in ihrer Anlagestrategie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei. Die Symova hat bereits im Jahr 2013 eine ausführliche Prüfung in Bezug auf Investitionen in ethisch heikle Rüstungsindustrien wie Streubomben und Nuklearwaffen durchgeführt. Beim bestehenden Portfolio konnte in den Anlagekategorien „Aktien Welt“ und „Aktien Emerging Markets“ (beide indexiert) nicht ausgeschlossen werden, dass in die genannten Industrien indirekt investiert wird. Daher wollten die Organe der Sammelstiftung Symova im Jahr

¹ Vgl. dazu https://assets.wwf.ch/downloads/wwf_shareaction_german_report.pdf, S. 3 des Berichts.

2013 aus diesen indirekten Investments aussteigen, mussten jedoch mangels geeigneter passiver Kollektivgefässe, welche den schweizerischen Bestimmungen gemäss BVG entsprechen, davon absehen. Die Pensionskasse BKW rechnet damit, dass sie über die indirekt gehaltenen Aktien Ausland (v.a. indexierte Fonds, die sich am anerkannten globalen Aktienindex MSCI World orientieren) mit einem Anteil von knapp 0.5% des Anlagevermögens in kontrovers diskutierte Firmen investiert (betragsmässig weniger als CHF 10 Mio.). Die Direktinvestitionen der Pensionskasse BKW schliessen Investitionen in Firmen aus, welche Streubomben und Landminen herstellen. Es verbleiben in den direkten Mandaten Investments in Firmen, die in den Bereichen Aviatik, Optik und Elektronik für militärische Zwecke tätig sind. Die RSZ haben sich unterschiedlichen Pensionskassen angeschlossen. Eine detaillierte Auskunft zu allen Pensionskassen der RSZ würde den Rahmen dieser Vorstossantwort sprengen. Es kann jedoch ergänzend festgehalten werden, dass die Mitarbeitenden des Inselspitals ebenfalls bei der BPK versichert sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 115-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.593

Eingereicht am: 05.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1378/2016 vom 7. Dezember 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Datensicherheit

Am 12. Mai 2016 berichteten die Medien, dass Hacker bei einem Cyber-Spionage-Angriff zweifellos sehr vertrauliche Daten, die der Bund bei der RUAG gelagert hatte, entwendet haben. Zu diesem äusserst bedauerlichen Vorfall konnte es kommen, weil das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) im vergangenen Jahr sämtliche Personaldaten des Bundes an den bundeseigenen Rüstungskonzern RUAG geliefert hat. Bei diesem Hackerangriff könnten auch die Personalien von Mitarbeitern des Nachrichtendienstes in ausländische Hände geraten sein.

Bei diesem Vorfall stellt sich einmal mehr das Problem der Sicherheit von Daten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwaltet und bearbeitet werden.

Es ist unerlässlich, dass sich die Personen, deren Daten von der Kantonsverwaltung registriert, bearbeitet und aufbewahrt werden, darauf verlassen können, dass diese Daten vollständig gesichert sind und nicht durch unglückliche Umstände durch Einzelpersonen oder Personengruppen mit unlauteren und inakzeptablen Absichten entwendet werden können.

Dieser Vorfall der Bundesdaten, die in unberechtigte Hände gefallen sind, wirft Fragen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wo werden die digitalisierten Daten der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern, die Daten der Angestellten des öffentlichen Dienstes sowie die Daten weiterer Bevölkerungskategorien, welche die Kantonsbehörden richtigerweise und zu Recht besitzen, aufbewahrt?
2. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um sicherzustellen, dass diese Daten nicht an unbefugte Personen oder Personengruppen gelangen?
3. Hat der Vorfall auf Bundesebene bewirkt, dass der Kanton zusätzliche Massnahmen vorsieht, um die Sicherheit der sich in seinem Besitz befindlichen digitalen Daten zu gewährleisten?

Zusatzbemerkung: Selbstverständlich verlangen wir vom Regierungsrat keine Auskünfte, die er uns aus Sicherheitsgründen nicht geben kann.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Personendaten werden in vielen einzelnen Applikationen der Verwaltung bearbeitet. Diese gliedern sich wie folgt:

- Fachapplikationen werden zur Unterstützung von spezialisierten Verwaltungsprozessen oder Anforderungen eingesetzt.
- Konzernapplikationen unterstützen wesentliche Verwaltungsprozesse und breit abgestützte Anforderungen. Sie stehen der ganzen Verwaltung zur Verfügung.
- Die ICT-Grundversorgung dient der ganzen Verwaltung und umfasst ICT-Systeme und ICT-Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsplatz, Netzwerk und Kommunikation, einschliesslich der für den Betrieb aller Applikationen erforderlichen Server.

Die Verantwortung für die Fach- und Konzernapplikationen liegt bei der jeweiligen Direktion bzw. beim jeweiligen Fachamt. Die Verantwortung für die zentralen ICT-Systeme und ICT-Leistungen der Grundversorgung liegt beim Amt für Informatik und Organisation (KAIO).

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die [Interpellation 297-2013, Sancar \(Bern, Grüne\)](#) „Wo sind die hoch vertraulichen und sensiblen Daten des Kantons Bern gelagert?“ bereits darauf hingewiesen, dass ein Grossteil der sensitiven Daten der Verwaltung, namentlich die Daten des Personal-, Finanz- und Steuerwesens sowie die harmonisierten Daten der Einwohner- und Stimmregister in den Schweizerischen Rechenzentren der kantonseigenen Bedag Informatik AG bearbeitet und gespeichert werden. Ein zentrales, öffentlich zugängliches Register unter http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/register_der_datensammlungen.html gibt über die Datensammlungen Auskunft.

Die ICT-Strategie 2016 – 2020 des Kantons Bern sieht vor, dass alle Applikationen der Verwaltung zentral betrieben werden. Diese Leistung erbringt das KAIO im Rahmen der ICT-Grundversorgung durch Applikationsplattformen. Diese werden zurzeit durch die kantonseigene Bedag Informatik AG an redundanten Standorten in der Schweiz betrieben. Erst mit dem Abschluss des Programms IT@BE, voraussichtlich im Jahr 2021, wird die Strategie umgesetzt sein und damit auch die Überführung aller Applikationen auf die zentralen Applikationsplattformen und die Schaffung eines Applikationsportfolios zum Überblick über alle Applikationen. Erst dann wird es möglich sein, Auskunft über den Ort der elektronischen Bearbeitung aller Daten der Verwaltung zu geben. Weil die ICT-Strategie die Kantonspolizei und die Schulen im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion von der Pflicht der Nutzung der Grundversorgung ausnimmt, werden aber auch in Zukunft keine zentralen Aussagen über die Datenbearbeitungen dieser Organisationen möglich sein.

Zu Frage 2:

Die verantwortliche Behörde, die Personendaten bearbeitet oder ein Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellt, sorgt mit technischen und organisatorischen Massnahmen für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten. Die technischen und organisatorischen Vorgaben sind in Art. 4 und 5 der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV, BSG 152.040.1) genannt. Für die Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS) ist die Behörde verantwortlich, die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

Die Datenschutzgesetzgebung und die ISDS-Vorschriften der Verwaltung sehen Folgendes vor: Die verantwortliche Stelle prüft mit einer ISDS-Analyse, ob ein erhöhter Schutzbedarf besteht. In diesem Fall erstellt sie ein ISDS-Konzept und legt darin fest, wer auf die Daten in welcher Weise zugreifen darf und welche Informationsschutzmassnahmen zu ergreifen sind. In den von der Gesetzgebung vorgesehenen Fällen, in denen ein besonders hohes ISDS-Risiko besteht, prüft zudem die unabhängige kantonale Datenschutzaufsichtsstelle vor dem Beginn der Datenbearbeitung im Rahmen eines Vorabkontrollverfahrens, ob die Datenschutzgesetzgebung und die ISDS-Vorschriften eingehalten sind.

Nebst der Überprüfung der ISDS-Vorschriften und der Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung müssen externe ICT-Dienstleister im Rahmen standardisierter vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kanton in der Regel Geheimhaltungsklauseln und weitere Verpflichtungen zur Erfüllung technischer und organisatorischer Massnahmen gewährleisten, welche einen Missbrauch von Daten unterbinden sollen und im Verletzungsfall Konventionalstrafen nach sich ziehen würden.

Zu Frage 3:

Der genannte Vorfall hatte keine zusätzlichen Massnahmen zur Folge, weil das KAIO gemeinsam mit den Direktionen bereits vorher die Informationssicherheitslage laufend überwachte. Zusammen mit seinen Lieferanten, vor allem Bedag Informatik AG (Rechenzentrum), SPIE ICS (Netzwerk) und Swisscom (Telefonie) hat es bereits verschiedene technische und organisatorische Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit umgesetzt, oder solche befinden sich in der Realisierung. Dazu gehören die folgenden:

- Die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden für Anliegen der Sicherheit und des Datenschutzes erhält ein zunehmendes Gewicht.
- Die laufende Überprüfung sowie die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Sicherheitssysteme sind eine Daueraufgabe der ICT-Organisation des Kantons.
- Die Betreiberin der Applikationsplattformen des Kantons, die Bedag Informatik AG, ist nach der internationalen Norm ISO/IEC 27001 zertifiziert. Diese Norm regelt die Anforderungen an ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS). Mit der Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 stellt eine Organisation unter Beweis, dass sie geeignete organisatorische und technische Massnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus im ICT-Betrieb lebt. Auch das KAIO als ICT-Grundversorger wird voraussichtlich ab 2017 nach dieser Norm zertifiziert sein. Damit werden alle sicherheitsrelevanten Aspekte der kantonalen ICT-Grundversorgung durch ein ISMS gesteuert, das sicherstellt, dass Sicherheitsrisiken systematisch erfasst und behandelt werden.
- Restrisiken und unerlaubte Datenzugriffe können nie vollständig ausgeschlossen, jedoch mit organisatorischen und technischen Massnahmen im Kanton Bern auf ein vertretbares Minimum reduziert werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 132-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.626

Eingereicht am: 08.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1285/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Investitionen in fossile Energieträger sind Risikoanlagen

Die heftigen Unwetter, die sich vor kurzem in ganz Europa, insbesondere in Deutschland und Frankreich, ereignet haben, haben gezeigt, wie gross das Ausmass des Klimawandels ist. Wie viele Katastrophen dieser Art wollen wir noch auf uns nehmen, bis wir uns endlich bewusst werden, welche Auswirkungen unsere Art zu leben und zu konsumieren auf unseren Planeten hat?

Wir müssen uns von den fossilen Energieträgern befreien. Damit das möglich ist, muss die Energiewende von ganz oben, also von den öffentlichen Institutionen, durchdacht, geplant und organisiert werden. Da sie dies aber noch nicht tun, ist es an den politischen Verantwortlichen, entsprechend Druck auszuüben und sie zu zwingen, es besser zu tun. Insbesondere muss dringendst die Produktion fossiler Energie gestoppt werden. Die öffentlichen Institutionen bekunden in diesem Bereich Mühe, Ihr Handeln ist zögerlich und unwirksam und beschränkt sich ausschliesslich auf die CO₂-Emissionen.

Kümmert man sich nur um die Emissionen, geht es um den Versuch, Millionen von Menschen davon überzeugen zu wollen, auf die reichlich vorhandene und billige Energie zu verzichten. Geht man hingegen die Produktion an, legt man eine Schlinge um die erdrückende Verantwortung einiger Industriekonzerne. Damit rückt man ab von den persönlichen Emissionsbilanzen, die mit dem klimatischen Gleichgewicht unvereinbar sind, und richtet den Blick auf das Energiesystem. Das Individuum und sein Verkehrs-, Wohn-, Ernährungs- und Konsumverhalten wird so mit der Gruppe verbunden, um gemeinsam eine echte Energiewende zu schaffen.

Die Produzenten fossiler Energien sabotieren nicht nur die Verhandlungen zur Festlegung ehrgeiziger politischer Ziele bei der Emissionsreduktion, sie leiten auch Desinformationskampagnen und veröffentlichen sogenannte wissenschaftliche Studien, deren alleiniges Ziel darin besteht, die Menschen zu verunsichern. Indem sie diese Verunsicherung pflegen, um Taten zu verhindern, verzögern sie unaufhörlich ein seriöses Anpacken des Klimawandels, obwohl hier ein dringlichster Handlungsbedarf besteht.

Solange ihr wirtschaftlicher und politischer Einfluss derart übermächtig ist, sorgen diese Unternehmen und die Staaten, die sie unterstützen, weiterhin dafür, dass die Temperaturen um 4° oder 5° C steigen, was unweigerlich in einer Katastrophe enden wird.

Die internationale Kampagne zur Desinvestition aus fossilen Energieträgern hat zum Ziel, die Institutionen, die das kollektive Vermögen verwalten – also Banken, Pensionskassen, Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung – dazu zu bringen, ihre Gelder aus Firmen, die ihr Geschäft mit fossilen Brennstoffen machen, abzuziehen. Sie ist eine unentbehrliche Hilfe im weltweiten Kampf gegen den exzessiven Abbau von Kohlewasserstoffen. Desinvestitionen müssen unbedingt unterstützt werden, denn sie sind das Signal, dass das Zeitalter, in dem man verbrennen konnte, was und wann man wollte, zu Ende geht.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches Risiko stellt die Kohlenstoffblase für kantonale Institutionen wie den Bankensektor, die Pensionskassen, die Versicherungen und die Kantonalbank dar?
2. Was gedenkt der Regierungsrat angesichts dieser Risiken zu tun, um die kantonalen Finanzakteure zu mobilisieren?
3. Wie hoch könnten die finanziellen Verluste dieser Institutionen im Falle eines Crashes sein?
4. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit die grösseren Städte des Kantons die Pensionskassen ihres Personals und die ihnen unterstellten Institutionen einladen, ihre Investitionen aus Firmen abzuziehen, die ihr Geschäft mit fossilen Brennstoffen machen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt wurde im Herbst 2015 die Studie „Kohlenstoffrisiken für den Finanzplatz Schweiz“¹ veröffentlicht, welche erstmals für die Schweiz untersucht hat, wie hoch die mit Investitionen in fossile Energien verbundenen Emissionen sind und welche finanziellen Risiken daraus für den Aktienfondsmarkt und für Pensionskassen resultieren können. Die Studie zeigt, dass die Anleger am Schweizer Finanzplatz in erheblichem Ausmass in CO₂-intensive Unternehmen investieren. Demnach finanziert der Schweizer Aktienfondsmarkt zum heutigen Zeitpunkt Emissionen von gut 52.2 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente im Ausland, was in etwa dem Schweizer Ausstoss im Jahr 2013 entspricht. Gestützt auf die Ergebnisse der Studie ist davon auszugehen, dass auch die kantonalen Beteiligungsgesellschaften und Pensionskassen über CO₂-intensive Anlagen verfügen, nicht zuletzt aufgrund der derzeit positiven Rendite- und Risikoeigenschaften dieses Sektors und in Umsetzung einer diversifizierten Anlagestrategie.

¹ <http://www.bafu.admin.ch/klima/00509/13883/index.html?lang=de>

Zur Erreichung des klimapolitischen 2-Grad-Ziels der internationalen Staatengemeinschaft müssen die CO₂-Emissionen zukünftig stark reduziert werden. Wenn ein Grossteil der vorhandenen weltweiten Reserven an fossilen Energieträgern nicht mehr gefördert werden kann und der Preis für emittiertes CO₂ sich stark verteuert, dürften die betroffenen Unternehmen an Wert verlieren, was sowohl für die einzelnen Anleger als auch für die gesamte Volkswirtschaft zu spürbaren Wertverlusten führen könnte. Neben diesen finanziellen Risiken sind für die Anleger auch Reputationsrisiken erkennbar, wenn sie nicht rechtzeitig und angemessen auf die in diesem Zusammenhang stehenden Veränderungen der Branchenstandards und der öffentlichen Meinung reagieren.

Zu Frage 2

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Investoren, die langfristigen Risiken, wie zum Beispiel den Klimawandel, in ihre Anlageentscheide einzubeziehen. Namentlich die Pensionskassen sind gesetzlich dazu verpflichtet, bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten und die Mittel auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige zu verteilen.

Auf nationaler und internationaler Ebene laufen Bestrebungen, die Transparenz zu erhöhen und bspw. vergleichbare Standards zur Messung der Klimaverträglichkeit von Anlagen zu etablieren, damit die Anleger sich ein Bild der Klimaverträglichkeit ihrer Anlagen machen können. Der Regierungsrat begrüsst es ausdrücklich, wenn die kantonalen Institutionen ihre Investitionen und Anlagen im Hinblick auf Klimarisiken überprüfen und klimafreundlichere Investitionsalternativen suchen. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 180-2016 Grüne (Amstutz, Corgémont) dargelegt hat, liegt es jedoch ausserhalb des Kompetenzbereichs des Kantons, den kantonalen Beteiligungsgesellschaften und Pensionskassen in dieser Sache Vorgaben aufzuerlegen.

Zu Frage 3

Die eingangs erwähnte Studie hat zum ersten Mal die potentielle Grössenordnung der Klimakosten für den Finanzplatz Schweiz berechnet. Sie spricht von möglichen Wertverlusten im Umfang von mehreren Milliarden CHF, würde dem CO₂ ein Preis gegeben (bspw. bei Einführung einer Abgabe oder eines Emissionshandelssystems). Je nach Szenario müsste demnach alleine für den Aktienfondsmarkt Schweiz mit Kosten von CHF 1 Mia. bis CHF 6.75 Mia. pro Jahr gerechnet werden. Eine speziell für Pensionskassen erstellte Auswertung zeigt, dass die Versicherten eine durchschnittlich 2-4% tiefere Rente hätten, wenn sie die Klimakosten ihrer in Aktien angelegten Vorsorgegelder tragen müssten. Das Ausmass der allfälligen finanziellen Verluste dürfte wesentlich davon abhängen, wie rasch und wie vorhersehbar die internationale Staatengemeinschaft das klimapolitische 2-Grad-Ziel umsetzen wird.

Wie hoch die potentiellen finanziellen Verluste für die kantonalen Institutionen ausfallen könnten, kann der Regierungsrat nicht beurteilen. Die kantonalen Beteiligungsgesellschaften und Pensionskassen verfolgen jedoch alle eine verantwortungsbewusste, auf langfristige Renditen ausgerichtete, breit diversifizierte Anlagepolitik. Dadurch wird der Effekt von unerwarteten Kurseinbrüchen von einzelnen Unternehmen oder Branchen minimiert und die potentiellen Risiken dürften somit abgedeckt werden können. Die hauptbetroffenen Gesellschaften wie die Berner Kantonalbank, die Gebäudeversicherung Bern sowie die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) sind sich der Thematik bewusst. So lässt beispielsweise

die BPK alle Investitionen periodisch einer nicht-finanziellen Analyse (ESG-Screening²) unterziehen und erreichte bei der Bewertung des WWF der 20 grössten Schweizer Pensionskassen im Gesamturteil mit dem Prädikat „grün“ einen Spitzenplatz³.

Zu Frage 4

Wie bereits in Ziffer 2 erwähnt, unterstützt der Regierungsrat Bestrebungen für klimaverträgliche Anlagen. Er sieht es jedoch vorliegend nicht als seine Aufgabe, gegenüber den Städten und Gemeinden aktiv zu werden.

Verteiler

- Grosser Rat

² ESG steht für Environment, Social und Governance und damit die Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialfragen sowie Fragen der Unternehmensführung durch Unternehmen und Analysten.

³ Vgl. dazu https://assets.wwf.ch/downloads/wwf_shareaction_german_report.pdf, S. 3 des Berichts.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 134-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.628

Eingereicht am: 08.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Stucki (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1344/2016 vom 30. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Auswirkungen der neusten Entscheide von National- und Ständerat zur Unternehmenssteuerreform III auf die Gemeinden und den Kanton

Im nationalen Parlament sind wichtige Entscheide zur Unternehmenssteuerreform gefallen. Die Kantone, Städte und Gemeinden werden von den zu erwartenden Steuerausfällen stark betroffen sein.

Die Auswirkungen sind nicht für alle Gemeinden gleich. Einige Gemeinden im Kanton Bern haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen und werden besonders unter den Auswirkungen leiden. Diese Veränderungen werden sich auch auf den innerkantonalen Finanzlastenausgleich auswirken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie beurteilt der Regierungsrat die Entscheide zur Unternehmenssteuerreform III im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Kanton Bern, die Städte und Gemeinden?
- Wie sind die finanziellen Auswirkungen für die Städte und Gemeinden zu beziffern? Bitte pro Stadt/Gemeinde auflisten (entweder für alle Städte/Gemeinden oder eine repräsentative Auswahl).
- Wie sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton zu beziffern?
- Welche Auswirkungen haben die Entscheide des nationalen Parlaments auf den innerkantonalen Finanzlastenausgleich?
- Wie wirken sich die Entscheide zur USRIII auf den nationalen Finanzlastenausgleich aus.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 24. August 2016 den Bericht zur Steuerstrategie des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates verabschiedet¹. Mit Blick auf die von den Eidg. Räten in der vergangenen Junisession verabschiedete Unternehmenssteuerreform III (USR III) bildet der Schwerpunkt der Steuerstrategie die Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von heute 21.6 auf 16.37 Prozent.

Eine erste Festlegung der Stossrichtungen zur Umsetzung der USR III mit öffentlicher Kommunikation ist durch den Regierungsrat am 22. November 2016 erfolgt². Konkret über die Positionierung zur USR III beraten wird der Grosse Rat erstmals voraussichtlich in der Novembersession 2017 im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019. Die Parteien und Verbände werden sich bereits im 2. Quartal 2017 im Rahmen der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2019 erstmals zur Vorlage äussern können. Mit der Steuergesetzrevision 2019 sollen sowohl die Massnahmen aus der Steuerstrategie als auch die Massnahmen aus der USR III umgesetzt werden. Zur USR III bleibt noch die Referendumsabstimmung auf Bundesebene abzuwarten, welche am 12. Februar 2017 stattfinden wird.

Die gestellten Fragen können vor diesem Hintergrund vorläufig wie folgt beantwortet werden:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entscheide zur Unternehmenssteuerreform III im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Kanton Bern, die Städte und Gemeinden?

Mit der USR III werden die international verpönten Sondernormen für bestimmte Gesellschaftstypen (Statusgesellschaften³) aufgehoben. An Stelle dieser Sondernormen treten neue Regeln für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen und vom Ausland akzeptiert werden.

Die Statusgesellschaften sind für den Bund und die Kantone von grosser finanzpolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Sie tragen mit ihren Steuerzahlungen zu einem wesentlichen Teil zu unserem Wohlstand bei. Bund und Kantone können es sich nicht leisten, dass diese Gesellschaften als Folge der Aufhebung der Sondernormen ihre Tätigkeiten ins Ausland verlegen. Ergänzend zu den Massnahmen aus der USR III müssen die Kantone deshalb auch Massnahmen bei den Gewinnsteuertarifen vorsehen.

Der Regierungsrat hat seine diesbezüglichen Pläne im Bericht zur Steuerstrategie dargelegt⁴. Der Bericht sieht eine bis in das Jahr 2022 gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von heute 21.6 auf 16.37 Prozent vor. Damit wird eine Annäherung an das schweizerische Mittel erreicht, das in Zukunft voraussichtlich bei rund 15 Prozent liegen wird.

Bei der Umsetzung der USR III selbst haben die Kantone einen gewissen Handlungsspielraum. Nicht alle neuen Regeln (sog. Ersatzmassnahmen) sind zwingend im kantonalen Recht vorzusehen. Die USR III berücksichtigt damit die unterschiedlichen Ausgangslagen in den Kantonen. Je nach Struktur der betroffenen Unternehmungen im Kanton und dem Umfang der geplanten Gewinnsteuersenkungen bieten sich einzelne oder mehrere der Ersatzmassnahmen an. Dabei ent-

¹ Vgl. Medienmitteilung vom 25. August 2016: www.be.ch/medienmitteilungen

² Vgl. Medienmitteilung vom 22. November 2016: www.be.ch/medienmitteilungen

³ Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften

⁴ Vgl. Medienmitteilung vom 25. August 2016: www.be.ch/medienmitteilungen

scheidet jeder Kanton selbst über das Zusammenspiel von Gewinnsteuersatzsenkungen und der Umsetzung von Ersatzmassnahmen.

Die USR III stellt den Kantonen im Wesentlichen drei neue Massnahmen zur Verfügung, die zum jetzigen Zeitpunkt international akzeptiert sind: Erhöhte Abzüge bei Forschungs- und Entwicklungskosten, eine Patentbox mit nur noch anteilmässiger Besteuerung für Patente und vergleichbare Rechte sowie einen zusätzlichen Abzug, um den kalkulatorischen Zins auf überschüssigem Eigenkapital zu berücksichtigen (sogenannte «zinsbereinigte Gewinnsteuer»). Die gesamte Ermässigung des steuerbaren Gewinnes aus diesen Ersatzmassnahmen darf dabei maximal 80 Prozent betragen, wobei die Kantone auch eine tiefere Begrenzung vorsehen können. Daneben wird während einer Übergangszeit von fünf Jahren ein Teil des Gewinnes der bisherigen Statusgesellschaften zu einem vom Kanton festzusetzenden Sondersatz besteuert, um den «Steuerschock» beim Wegfall der Sondernormen abzufedern. Diesen Sondersatz können die Kantone frei festlegen.

Diese Ersatzmassnahmen aus der USR III sind eine ergänzende Erweiterung des steuerpolitischen Handlungsspielraumes der Kantone und bilden zusammen mit den Gewinnsteuersätzen eine Gesamtstrategie bei den Unternehmenssteuern. Der Regierungsrat sieht im Rahmen einer ersten, vorläufigen Positionierung gemäss der erwähnten Medienmitteilung vom 22. November 2016 vor, diese Massnahmen im Rahmen der geplanten Steuergesetzrevision 2019 wie folgt ins bernische Steuerrecht zu überführen:

- Mit Blick auf die zukünftige Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Bern soll der Überabzug bei den Forschungs- und Entwicklungskosten im vollen Umfang, d.h. mit 150 Prozent berücksichtigt werden. Diese Massnahme fördert auf einfache und transparente Weise die inländische Forschung und Entwicklung. Erste, provisorische Schätzungen zeigen, dass diese Massnahme zu Mindereinnahmen des Kantons und der Gemeinden in der Grössenordnung von 5 – 15 Prozent der Gewinnsteuereinnahmen führen könnte.
- Die maximale Entlastung von 80 Prozent soll nicht eingeschränkt werden.
- Daneben sieht der Regierungsrat vor, in der Übergangsphase von 2019 bis 2024 einen für die Statusgesellschaften attraktiven Sondersatz anzubieten, welcher es diesen erlaubt, ihre Steuerbelastung in dieser Zeit unter gewissen Voraussetzungen ungefähr auf dem Niveau der abgeschafften Sondernormen zu halten.

Die im Rahmen der USR III ebenfalls vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen der Patentbox und der zinsbereinigten Gewinnsteuer können vom Regierungsrat noch nicht abschliessend gewürdigt werden.

2. Wie sind die finanziellen Auswirkungen für die Städte und Gemeinden zu beziffern? Bitte pro Stadt/Gemeinde auflisten (entweder für alle Städte/Gemeinden oder eine repräsentative Auswahl).

Zuverlässige Schätzungen sind nur bezüglich der geplanten Gewinnsteuersatzreduktionen aus der Steuerstrategie möglich. Um die angestrebte maximale Gewinnsteuerbelastung von 16.37 Prozent zu erreichen, soll der heutige Dreistufentarif mit einem höchsten Steuersatz von 4.6 Prozent durch einen Zweistufentarif mit einem höchsten Steuersatz von 2.5 Prozent ersetzt werden. Die erste Tarifstufe (1.55% auf 20% des Gewinnes) bleibt unverändert. Das wird dazu führen, dass der anwendbare Steuersatz von heute maximal 4 auf neu 2.31 Prozent sinken wird. Für die bereits bisher ordentlich besteuerten juristischen Personen bedeutet das - je nach Höhe des steuerbaren Gewinnes und unter Einbezug des Bundessteuer-Anteils - eine Entlastung von bis

zu 25 Prozent. Für Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden bedeutet das umgekehrt ein Rückgang der Steuereinnahmen der juristischen Personen von bis zu 40 Prozent. Bei den Gemeinden ist aber zu beachten, dass sie unterschiedlich betroffen sein werden: Grössere Einbussen werden Gemeinden zu tragen haben, in welchen sich Unternehmungen mit hohen Gewinnen befinden (heutige Tarifstufe III).

Die Nettobelastung für die Gesamtheit der Gemeinden aus der Steuerstrategie beträgt ab 2022 voraussichtlich jährlich rund 9 Mio. Franken. Diese moderaten Mindereinnahmen bei den Gemeinden sind auf die Beteiligung an den Ausgleichszahlungen des Bundes aus der USR III sowie auf die angezeigte allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zurück zu führen. Für die Gemeindefinanzen wird von zentraler Bedeutung sein, ob und wann die gesetzlich vorgeschriebene allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte erfolgen kann. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen für die Gemeinden (CHF 77 Mio.) betragen ein Mehrfaches der zu erwartenden Ausgleichszahlungen des Bundes aus der USR III (CHF 21 Mio.). Die allgemeine Neubewertung wurde vom Regierungsrat bereits zuhanden des Grossen Rates verabschiedet, von diesem aber in der Januarsession 2016 zurückgewiesen. Der Regierungsrat plant, den Grossen Rat Anfang 2017 wieder mit der Vorlage zu befassen und die allgemeine Neubewertung auf das Jahr 2020 umzusetzen. Noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden können heute wie erwähnt die Mindereinnahmen aus den USR III-Ersatzmassnahmen. Diese Mindereinnahmen werden jedoch bei Weitem nicht dieselbe Grössenordnung wie die Mindereinnahmen aus der Steuerstrategie erreichen.

3. Wie sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton zu beziffern?

Die Massnahmen, die im Rahmen der Steuerstrategie vorgeschlagen werden, führen beim Kanton ab der vollständigen Umsetzung im Jahr 2022 netto zu Mindereinnahmen von jährlich knapp 140 Mio. Franken. Die weiteren Effekte aus der ordentlichen Besteuerung der bisherigen Statusgesellschaften und der USR III-Ersatzmassnahmen (höhere Abzüge für Forschung und Entwicklung, allenfalls Patentbox und zinsbereinigte Gewinnsteuer) lassen sich im heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig abschätzen. Das gleiche gilt für die dynamischen Effekte aus allfälligen Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmungen (Wegzug, Zuzug, Veränderung oder Verlagerung von Tätigkeiten).

4. Welche Auswirkungen haben die Entscheide des nationalen Parlaments auf den innerkantonalen Finanzlastenausgleich?

Die im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie – u.a. als Folge der USR III – vorgesehene Senkung des Gewinnsteuertarifs wird voraussichtlich eine Abnahme des Ausgleichsvolumens im Disparitätenabbau und bei der Mindestausstattung zur Folge haben. Gemeinden mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen werden im Finanzausgleich entlastet.

Die Finanzdirektion wird die Auswirkungen der Gewinnsteuersenkungen im Finanzausgleich laufend analysieren und dem Regierungsrat im Rahmen der Feinsteuerung des FILAG bei Bedarf eine Anpassung der Parameter für den Disparitätenabbau (Prozentsatz) und für die Mindestausstattung (massgebender harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)) beantragen.

Die Entscheide des nationalen Parlaments haben keine Auswirkungen auf die Lastenausgleiche (Sozialhilfe, öffentlicher Verkehr etc.).

5. Wie wirken sich die Entscheide zur USR III auf den nationalen Finanzlastenausgleich aus?

Es ist zu früh für eine konkrete Aussage. Die Anpassung des Ressourcenausgleichs erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung von 4 Jahren, d.h. voraussichtlich erst im Jahr 2023 (Grundlagenjahre 2017, 2018, 2019). Simulationen des Bundes haben gezeigt, dass die Unsicherheit bezüglich der Auswirkungen der Anpassungen sehr hoch ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 089-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.410

Eingereicht am: 25.04.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1267/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Erstellen von praxistauglichen Lehrmitteln

Die neuen Französischlehrmittel *Mille Feuille* und *Clin d'Oeil* haben unter den betroffenen Lehrpersonen, in der Bildungskommission und auch seitens der Eltern in einigen inhaltlichen und didaktischen Bereichen Kritik ausgelöst. Auch die Kosten der Lehrmittel und deren Herstellung als Einweglehrmittel, das notabene aus verschiedenen Komponenten besteht, aber nur als Gesamtpaket bezogen werden kann, haben zu Diskussionen Anlass gegeben. Folge ist, dass viele Lehrpersonen verunsichert sind in der Handhabung und ohne die Erarbeitung von Zusatzmaterial im didaktischen Bereich und mit Vertiefungsübungen die Ziele des Unterrichts nicht erreichen können. Sie kommen nicht umhin, vielen Kindern, gerade schwächeren, eine Struktur vorzugeben, die ihnen hilft, sich zu orientieren. Weiter hat sich herausgestellt, dass diese Lehrmittel nicht tauglich sind für Mehrjahrgangsklassen, und von denen haben wir im Kanton Bern etliche. Der Schulverlag hat unterdessen Zusatzmaterial hergestellt und wird aller Voraussicht nach noch weitere Nachbesserungen machen müssen.

Ich gehe davon aus, dass sich ein solcher Fauxpas nicht wiederholen darf, und so stellen sich mir folgende Fragen zur Entstehung von Lehrmitteln für die Volksschule allgemein:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer erteilt den Auftrag an Lehrmittelhersteller, und wie detailliert wird dieser Auftrag formuliert?
2. Welchen Einfluss hat der Regierungsrat während der Entstehung der Lehrmittel?
3. Gibt der Regierungsrat (didaktische, finanzielle, ökologische, pädagogische) Kriterien zur Ausführung vor, an denen das Resultat gemessen werden kann?
4. Nach welchen Kriterien werden Testklassen ausgewählt?
5. Wie kann in Zukunft besser sichergestellt werden, dass ein neues Lehrmittel praxistauglich ist?
6. Ist im Auftrag enthalten, wer die finanziellen Folgekosten trägt, falls Zusatzmaterial erstellt werden muss, das Lehrmittel aber bereits produziert und eingesetzt ist?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1:

Der Lehrmittelverlag Schulverlag plus AG ist seit einigen Jahren eine selbstständige Aktiengesellschaft. Diese Rechtsform wurde aufgrund der Liberalisierung des Lehrmittelmarktes gewählt, um damit dem Schulverlag plus AG in allen Geschäfts- und Kooperationsfeldern unternehmerisches Handeln zu ermöglichen. Geführt wird der Schulverlag plus durch einen Verwaltungsrat. Die Aktien befinden sich zu gleichen Teilen im Besitz der beiden Kantone Aargau und Bern. Die Liberalisierung im Lehrmittelmarkt führt auch dazu, dass von Seiten der Erziehungsdirektion kaum mehr konkrete Lehrmittelprojekte an Lehrmittelverlage herangetragen werden. Die Lehrmittelverlage sind in ihren Entscheidungen bezüglich der Herstellung der Lehrmittel frei. Bei der Einführung des Lehrplans Passepartout haben die Passepartoutkantone (BL, BS, FR, SO, VS, BE) die Lehrmittelverlage Schulverlag plus (Französisch) sowie Klett und Balmer (Englisch) aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung mit der Lehrmittelherstellung beauftragt. Die konkrete Erarbeitung erfolgte dann selbstständig durch die Schulverlage basierend auf den Lehrplänen der beiden Fächer.

Frage 2:

Für die Entwicklung der Lehrmittel sind wie erwähnt die Lehrmittelverlage zuständig. Insofern nimmt der Regierungsrat keinen Einfluss während der Entstehung der Lehrmittel. Da der Kanton Bern gemeinsam mit dem Kanton Aargau Aktionär bei Schulverlag plus AG ist, besteht jedoch ein regelmässiger Austausch zwischen der Erziehungsdirektion und der Schulverlag plus AG über die Geschäftstätigkeit des Verlags.

Grundsätzlich besteht die Aufgabe der Erziehungsdirektion darin, die Lehrmittel nach ihrer Entstehung zu überprüfen. Die dafür zuständige Lehrplan- und Lehrmittelkommission empfiehlt dem Erziehungsdirektor, welche Lehrmittel den Status empfohlen oder obligatorisch erhalten sollen.

Eine Ausnahme bei der Einführung neuer Lehrmittel in den Schulalltag bilden die beiden bereits erwähnten Lehrmittel Französisch und Englisch. Sie wurden wie oben erläutert von den sechs Kantonen BE, BL, BS, FR, SO, VS gemeinsam in Auftrag gegeben und eingeführt.

Frage 3:

Nein.

Frage 4:

Die Auswahl der Testklassen durch die Lehrmittelverlage ist je nach Projektart und Lehrmittelverlag unterschiedlich. Grundsätzlich hat der Kanton Bern keinen Einfluss auf die Auswahl von Testklassen. Eine Ausnahme bilden auch hier die Lehrmittel für Französisch und Englisch. Die Testklassen wurden vom interkantonalen Projekt „Passepartout“ ausgewählt. Folgende Kriterien hat das Projekt für die Auswahl der Testklassen definiert: Möglichst unterschiedlich zusammengesetzte Klassen aus verschiedenen Kantonen und möglichst mehrere Klassen an einer Schule. Die Erprobung der Lehrmittel im Französisch und Englisch, die speziell für die Passepartout-Kantone entwickelt wurden, wird vom „institut de recherche et de documentation pédagogique“ (irdp) in Neuenburg evaluiert.

Frage 5:

Neue fachdidaktische Erkenntnisse fliessen in die Entwicklung neuer Lehrmittel ein, somit unterstützen diese die Lehrpersonen bei der Planung und Durchführung des Unterrichts. Die Verlage haben ein grosses wirtschaftliches Interesse, Lehrmittel herauszugeben, welche die Kantone gut heissen und entsprechend als empfohlen oder als obligatorisch erklären.

Frage 6:

Als selbstständige Unternehmen tragen die Lehrmittelverlage die Produktionskosten der Lehrmittel allein. Ebenso die Entwicklungskosten sowie die Kosten für Zusatzmaterialien und die infolge der Reaktionen der Lehrpersonen bereits nach der ersten Auflage vorgenommenen Änderungen an „Clin d’ Oeil“. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern finanziert keine Lehrmittel mehr direkt und kann deshalb nur beschränkt Einfluss auf die Lehrmittelentwicklung nehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 199-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.919

Eingereicht am: 28.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
von Kaenel (Villeret, FDP)
Daetwyler (Saint-Imier, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: 1410/2016 vom 14. Dezember 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Einstellung des SBB-Billettverkaufs durch Dritte

Die SBB haben am 6. September 2016 angekündigt, dass sie per 1. Januar 2018 aus dem Billettverkauf durch Dritte aussteigen und daher die Zusammenarbeit mit den bisherigen Vertriebspartnern (z. B. Avec, Migrolino oder Die Post), die insgesamt 52 Verkaufsstellen betreiben, nicht fortsetzen werden.

Im Berner Jura sind zwei Gemeinden von diesem Entscheid betroffen: In Neuenstadt und St. Immer kann man SBB-Billette und verschiedene SBB-Abonnemente in Avec-Geschäften kaufen, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Verkaufsstellen befinden, die die SBB bis vor wenigen Jahren selbst betrieben hat.

Trotz der Argumente, die von den SBB angeführt werden, um ihre Rationalisierungsstrategie beim Billettverkauf glaubhaft zu machen, ist der Entscheid ärgerlich und unangebracht.

Die Erfahrung zeigt, dass sehr viele Leute ihre SBB-Billette und SBB-Abos noch immer in den Avec-Geschäften von Neuenstadt und St. Immer kaufen.

Allein in Neuenstadt und St. Immer wird der Kauf eines SBB-Billetts oder eines SBB-Abos aufgrund des SBB-Entscheids für Hunderte von Personen sehr viel schwieriger werden. Andere, insbesondere ältere Personen, werden sogar ganz darauf verzichten, Bahnbillette zu kaufen, weil sie keinen Internetanschluss haben oder weil sie dieses moderne technologische Kommunikations- und Interaktionsmittel schlecht beherrschen. Das Ganze wird sich schliesslich auch auf den

Umsatz der SBB auswirken. Es könnte sogar sein, dass die von den SBB mit ihrer Rationalisierungsmassnahme erwarteten Einsparungen von fünf Millionen Franken durch einen entsprechenden oder gar höheren Einbruch beim Umsatz vollständig neutralisiert werden!

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was hält er vom oben genannten Entscheid der SBB?
2. Hat er die Absicht, bei den SBB vorstellig zu werden, damit diese nicht nur in Bezug auf Neuenstadt und St. Immer, sondern auch in Bezug auf alle anderen im Kanton Bern betroffenen Ortschaften auf ihren Entscheid zurückkommen?

Begründung der Dringlichkeit: Der Entscheid der SBB soll Ende 2017 umgesetzt werden. Es scheint uns daher wichtig, so rasch wie möglich zu erfahren, was die diesbezüglichen Absichten des Regierungsrates sind.

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kantone Bern und Neuenburg haben sich mit der Schaffung integraler Tarifverbünde stark für die Vereinfachung des öffentlichen Verkehrs in der Region engagiert. Die Schliessung der Drittverkaufsstellen stellt diesbezüglich einen Rückschlag dar und der Regierungsrat beobachtet die Entwicklung mit Sorge. Schon heute sind die Distanzen zu einer bedienten Verkaufsstelle im Vallon de St-Imier und entlang des Bielersees lang. Als Besteller des Regionalverkehrs erwartet der Kanton, dass die Transportunternehmungen kundenorientiert, aber auch effizient handeln. Die Entwicklung der Umsätze beider Verkaufsstellen bis 2015 lassen keinen Handlungsdruck durch die SBB erkennen. Allerdings entfallen bei den Inhaberrinnen und Inhabern eines Swisspass' seit 2016 die Erneuerungskäufe für GA und Halbtax-Abonnemente, was basierend auf den bisherigen Verkaufszahlen eine Umsatzeinbusse von 15–20 % erwarten lässt. Sobald auch Verbund-Abonnemente auf den Swisspass geladen werden können, wird voraussichtlich die Hälfte des bisherigen Umsatzes entfallen.
2. Im Kanton Bern sind nur die Verkaufsstellen St-Imier und La Neuveville vom Entscheid der SBB betroffen. Die Transportunternehmungen sind allein zuständig für die Distribution von Fahrausweisen und damit auch für den Entscheid, wo ein bedienter Verkauf angeboten werden soll. Aus Sicht des Regierungsrats ist es daher nicht angezeigt, bezüglich der beiden Verkaufsstellen bei den SBB zu intervenieren.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 201-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.924

Eingereicht am: 05.10.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gsteiger (Eschert, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: 1411/2016 vom 14. Dezember 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Rasche Realisierung der Westumfahrung Biel

Der Ost-Ast der A5 soll Ende Sommer 2017 dem Verkehr übergeben werden. Die Umfahrung der Stadt Biel ist damit aber noch nicht abgeschlossen: Es fehlt der West-Ast, mit dem eine der letzten Nationalstrassenlücken geschlossen werden soll, d. h. die Verbindung Solothurn-Yverdon (A5), und mit dem die Transjurane einen Anschluss an die Westschweiz erhält.

Der Bundesrat hat das Projekt, das in breiter Zusammenarbeit erarbeitet worden ist, 2014 genehmigt. Die mit 2,2 Milliarden Franken veranschlagten Arbeiten sollen 2018 beginnen und mit der Inbetriebnahme der Westumfahrung im Jahr 2030 abgeschlossen werden.

Vor kurzem hat sich nun ein Bürgerkomitee gegen die Westumfahrung gestellt. Es schürt Ängste und versucht, das Vorhaben zu diskreditieren und zwei geplante Anschlüsse aus dem Projekt zu kippen. Mit anderen Worten: Es will den Bau dieses Autobahnstücks verzögern oder gar verhindern.

Die Autobahnumfahrung Biel wird die Stadt attraktiver machen und ihre Lebensqualität verbessern. Ausserdem wird sie die umliegenden Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten und vor allem den Zugang in den nördlichen Kantonsteil, das heisst in den Berner Jura, wesentlich verbessern.

Der Regierungsrat ist somit gefordert, sich verstärkt für dieses Projekt stark zu machen.

Er wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind der Regierung die Störmanöver des Komitees «Westast so nicht!» bekannt?
2. Wird sie ihre Argumente geltend machen, um das Projekt vor den Attacken dieses Bürgerkomitees zu schützen? Wenn ja, wie?
3. Gibt es – im Wissen darum, dass bei diesem Dossier die Einbindung der Bieler Behörden unbedingt nötig ist – zwischen dem Regierungsrat und dem Bieler Gemeinderat Kontakte im Hinblick auf eine konzertierte Werbe- und Informationskampagne?
4. Wann soll das Bauvorhaben öffentlich aufgelegt werden?
5. Ist der vorgesehene Baubeginn im Jahr 2018 nach wie vor aktuell?
6. Ist nach wie vor vorgesehen, die Westumfahrung 2030 in Betrieb zu nehmen?
7. Wird der Kanton Bern für dieses Projekt von nationaler Bedeutung werben?
8. Ist vorgesehen, die Internetseite «www.a5-biel-bienne.ch» besser bekannt zu machen und den TBA-Film über die Bieler A5-Westumfahrung breit auszustrahlen?
9. Wird auf die unternommenen Anstrengungen zur Förderung der sanften Mobilität (z. B. Busverkehr) hingewiesen?
10. Wird aufgezeigt, dass neue Grün- und Freizeitzone für die Bevölkerung entstehen werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Machenschaften des oben genannten Bürgerkomitees schaden der öffentlichen Meinungsbildung. Es braucht eine korrekte Information seitens der zuständigen kantonalen Behörden in Absprache mit den Bieler Stadtbehörden, um gegen die Absicht des Komitees vorzugehen, die Realisierung dieses Projekts, das für die gesamte Region von höchster Bedeutung ist, zu verzögern oder gar zu verhindern. Nur damit können Widerstände seitens schlecht informierter Kreise vermieden werden.

Antwort des Regierungsrates

Es handelt sich um ein Projekt im Rahmen der Fertigstellung des Nationalstrassennetzes. Das Projekt wird durch den Kanton im Auftrag des Bundes geplant und ausgeführt. Die Richtlinien des ASTRA sind verbindlich.

1. Der Regierungsrat hat die Argumente des Komitees «Westast so nicht!» zur Kenntnis genommen. Der Kanton Bern nimmt auf der vom Tiefbauamt geführten A5-Webseite (www.a5-biel-bienne.ch) Stellung zu den vom Komitee angeführten Argumenten, zu den Auswirkungen auf das städtische Umfeld sowie zu den Verkehrsannahmen.
2. Er führt seine Argumente, die eine Beurteilung der Qualität und der Berechtigung des A5-Projekts ermöglichen, auf der Internetseite «A5 Biel-Bienne» aus.

Der Wortlaut der Botschaft des Regierungsrats vom 7. März 2013 zur Verabschiedung des Generellen Projekts für den Westast der A5-Umfahrung von Biel ist nach wie vor aktuell. Die BVE wurde bereits beauftragt, Elemente zu erarbeiten und umzusetzen, um eine Kommunikation zu gewährleisten, die den einzelnen Aspekten des öffentlich aufzulegenden Ausführungsprojekts Rechnung trägt. Die BVE wird im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens,

das in der Nationalstrassenverordnung vorgesehen ist, die Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Instanzen einholen.

3. Ja, der Regierungsrat pflegt in einem grösseren Gesamtkontext regelmässige Kontakte mit dem Gemeinderat der Stadt Biel. Im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenprojekt A5 Biel-Bienne leitet die BVE seit mehreren Jahren die Kommission, in der die Delegierten der politischen Behörden der betroffenen Gemeinden sowie die Verantwortlichen des Bundes vertreten sind. Die Kommission prüft zweimal pro Jahr den Stand des Projekts und äussert sich zu den wichtigsten Anliegen und zur Art der Kommunikation. Der Kanton bemüht sich, objektiv zu kommunizieren, und strebt keine einseitige Werbung an.
4. Sobald die zuständigen Stellen des Bundes das Dossier zum Ausführungsprojekt geprüft haben, wird der Kanton unverzüglich die Bewilligung zur amtlichen Veröffentlichung des Ausführungsprojekts für den A5-Westast einholen. Der Kanton geht davon aus, dass es möglich sein wird, das Ausführungsprojekt im Frühjahr 2017 öffentlich aufzulegen.
5. Ein Baubeginn 2018 wird nicht möglich sein. Dieser hängt von der Dauer des Projektgenehmigungsverfahrens ab, das nicht in der Zuständigkeit des Kantons liegt. Läuft das Plangenehmigungsverfahren optimal ab, kann 2020 mit den Arbeiten begonnen werden.
6. Geht man von einem Baubeginn 2020 aus und verlaufen die Arbeiten reibungslos, könnten einzelne Teile der Bieler Westumfahrung ab 2028 in Betrieb genommen werden.
7. Der Kanton Bern setzt sich als Bauherr dafür ein, dass die Realisierung der Westumfahrung Biel mitgetragen wird. Das Projekt ist Teil des kantonalen Richtplans. Detailinformationen zum Projekt und zu dessen Auswirkungen auf das städtische Umfeld werden anlässlich der öffentlichen Auflage kommuniziert.
8. Die aktualisierten Informationen werden auf der Internetseite www.a5-biel-bienne.ch verfügbar sein. Ein Film mit mehreren Ausschnitten und Kommentaren von politischen Vertretern und Projektverantwortlichen wird der Bevölkerung die verschiedenen Aspekte des Projekts näherbringen.
9. Den Aspekten im Zusammenhang mit dem Langsamverkehr und dem öffentlichen Verkehr wurde Rechnung getragen. Die getroffenen Massnahmen zur Förderung dieser Verkehrsträger werden ebenfalls aufgezeigt werden. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Infrastruktur, die diesen Verkehrsträgern vorbehalten ist, im Vergleich zur heutigen Situation wesentlich besser sein.
10. Die neuen Grünzonen und die ökologischen Ersatzmassnahmen werden im Umweltverträglichkeitsbericht sowie in den definitiven Gestaltungsplänen erläutert und dargestellt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 207-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.971

Eingereicht am: 30.10.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Amstutz (Corgémont, Grüne)
Gsteiger (Eschert, EVP)
Bernasconi (Malleray, SP)
Sauvain (Moutier, PSA)
Hirschi (Moutier, PSA)
Dunning (Biel/Bienne, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: 1413/2016 vom 14. Dezember 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wer will der Solarenergie an den Kragen?

Die Medien haben vor kurzem über einen skandalösen Entscheid der BKW berichtet. Der Verwaltungsrat der BKW hat anscheinend beschlossen, die Vergütung für die Stromeinspeisung kleiner Fotovoltaikanlagen um über 60 Prozent zu senken.

Dieser Beschluss könnte für viele Landwirtschaftsbetriebe, die ihre Gebäude mit solchen Anlagen ausgerüstet haben, verheerende Folgen haben. Die Abschreibungsdauer für diese Investitionen verlängert sich dadurch nämlich von rund zwanzig Jahren auf fast 50 Jahre!

Unverständlich ist dieser Beschluss auch, weil der Atomausstieg beschlossene Sache ist und man alles daran setzen muss, um die auf erneuerbaren Energien beruhende Stromproduktion zu fördern.

Es ist allerdings nicht das erste Mal, dass der BKW-Verwaltungsrat nicht nachvollziehbare Entscheide trifft. Man erinnere sich beispielsweise an die vor kurzem erfolgte Umbenennung des Unternehmens, bei der auf die französische Abkürzung verzichtet wurde – und dies, obwohl der Kanton Bern seine Zweisprachigkeit zu kultivieren versucht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde der Regierungsrat vorgängig über die Absichten der BKW offiziell informiert?
2. Stimmt der Regierungsrat diesem Entscheid zu?
3. Kann dieser Entscheid ausgesetzt werden?
4. Wie könnte sich der Grosse Rat diesem Entscheid widersetzen?
5. Ist die Regierung – sollte der Entscheid unwiderruflich sein – bereit, Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Folgen für Kleinproduzenten zu begrenzen?

Begründung der Dringlichkeit: Eine Gesetzesrevision befindet sich in der Vernehmlassung.

Antwort des Regierungsrates

Die BKW ist gesetzlich verpflichtet (Art. 7 EnG, SR 730.0), die in ihrem Versorgungsgebiet produzierte und eingespeiste Energie abzunehmen und zu vergüten. Die Höhe dieser Vergütung ist allerdings im Gesetz nicht klar festgeschrieben. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (El-Com) hat am 19. April 2016 erstmals die Rahmenbedingungen für die Vergütung von elektrischer Energie unabhängiger Produzenten festgelegt. Basierend auf diesem rechtskräftigen Grundsatzentscheid passt die BKW die bisherigen Vergütungen an. Ab 1. Januar 2017 ist die Rückliefervergütung der BKW so festgelegt, dass diese mindestens dem für die BKW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom entspricht.

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass die betroffenen Betreiber von Stromproduktionsanlagen keine Freude haben am Entscheid der BKW AG und bedauert diesen aus energiepolitischer Sicht sehr. Bei diesem Entscheid handelt es sich aber um einen operativen Entscheid auf Unternehmensebene. Er ist insofern nachvollziehbar, als dass die BKW als Aktiengesellschaft dem Prinzip der Gewinnstrebigkeit verpflichtet ist und aus unternehmerischer Sicht die Einspeiseentschädigung reduziert hat.

Zur Verminderung der Ertragsausfälle bietet sich den betroffenen Produzenten die Möglichkeit an, den Herkunftsnachweis (HKN) des selbst produzierten Stroms zu vermarkten. Ökostrombörsen bieten eine Möglichkeit, um ökologisch produzierten Strom zu vermarkten. Dabei wird nicht mit dem eigentlichen Strom (Energie) gehandelt, sondern mit Herkunftsnachweisen (Qualität). Kaufen können diese Qualität zum Beispiel Elektrizitätswerke oder Firmen und Privatpersonen. Energie Schweiz bietet eine Übersicht über die gängigsten Plattformen (<https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/oekostromboersen>). Ab dem ersten Quartal 2017 können sich Produzenten bei der BKW auf einer Online-Warteliste eintragen. Die BKW verspricht die Produzenten zu kontaktieren, sobald sie weitere Herkunftsnachweise benötigt.

Zu den konkreten Fragen:

1. Nein, der Regierungsrat wurde von der BKW AG vorgängig nicht offiziell informiert. Die BKW ist dazu auch nicht verpflichtet, weil es sich um einen unternehmerischen Entscheid handelt.

2. Aus energiepolitischer Sicht bedauert der Regierungsrat den Entscheid der BKW sehr. Die Anpassung der Rückliefervergütung ist aber ein Entscheid auf operativer Geschäftsebene. Der Regierungsrat hat deshalb keinen direkten Einfluss.
3. Als privatrechtliche Gesellschaft hat sich die BKW AG an geltendes Recht und vertragliche Bestimmungen zu halten. Falls betroffene Produzenten mit dem Entscheid der BKW nicht einverstanden sind, können Sie bei der dafür zuständigen Bundesbehörde (ElCom) Beschwerde einreichen.
4. Wie einleitend erläutert, sind die Bedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien im Bundesgesetz verankert. Das Geschäft liegt somit leider nicht im Zuständigkeitsbereich der Kantone.
5. Die kantonale Regierung kann den Unmut über die Senkung der Einspeisevergütung auf 4 Rp./kWh durch die BKW verstehen und bedauert wie geschrieben auch selbst den Entscheid der BKW aus energiepolitischer Sicht sehr. Der Kanton könnte grundsätzlich die negativen Folgen für die Kleinproduzenten mit Beiträgen reduzieren. Aufgrund der aktuellen Finanzlage und des Spardrucks im Hinblick auf die Umsetzung der Steuerstrategie ist eine solche Massnahme für den Regierungsrat aber nicht opportun.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 184-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.885

Eingereicht am: 13.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Blank (Aarberg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 1409/2016 vom 14. Dezember 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kreiselprojekt Chartreuse Hünibach: Viele offene Fragen

Vorgeschichte: Bereits früher gab es Bestrebungen, am fraglichen Ort einen Kreisel zu erstellen. Die zuständigen Behörden des Kantons hatten dies jedoch immer abgelehnt. Deshalb war es erstaunlich, dass in einem späteren Zeitpunkt der Kanton plötzlich doch bereit war, ein entsprechendes Kreiselprojekt zu unterstützen. An der Gemeindeversammlung vom 3.12.2014 kam das erste Kreiselprojekt Chartreuse vor die Gemeindeversammlung. Nebst dem eigentlichen Kreiselprojekt wurde die Schliessung der Personenunterführung inkl. Abbruchs der beidseitigen Lifts und Treppen beantragt. Dies führte an der Versammlung zu grosser Opposition, und die Vorlage wäre zweifellos abgelehnt worden, wenn nicht aus der Versammlung ein Antrag gestellt worden wäre, dass als Bedingung für dieses Projekt die Unterführung erhalten werden muss.

Anlässlich derselben Gemeindeversammlung vom 3.12.2014 hat der Gemeinderat die Umzonung und den Kauf des bisherigen Wendeplatzes der Verkehrsbetriebe STI als Gewerbepark-Areal absegnen lassen. Datum Kaufvorvertrag Gemeinde/STI vom 16.06.2014.

Am 29.04.2015 informiert der zuständige Kreisoberingenieur über das geänderte Projekt mit Beibehaltung der Unterführung und den beiden Lifts, jedoch Totalabbruch der 6 Aussentreppen und Neubau von fünf viel steileren, nicht den BfU-Richtlinien entsprechenden Treppen. Dies alles, um auf Biegen und Brechen den Kreisel dennoch bauen zu können.

Nirgends erwähnt wird, dass die STI bei Realisierung des Kreiselprojekts gratis verlängerte Bushaltebuchten in beiden Fahrrichtungen sowie eine privilegierte Wendeschleife rund um den geplanten Gewerbebau erhält und die Projekte Gewerbepark und Kreisel klar miteinander verknüpft sind. Es bestehen personelle Verflechtungen, d. h. es gibt Gemeindepolitiker, die ein direktes Interesse haben, dass die vorerwähnte Umzonung und der Kauf des bisherigen Wendeplatzes der Verkehrsbetriebe STI zustande kommen. Auch der zuständige Kreisoberingenieur war sowohl in das Kreiselprojekt als auch in die Geschäfte rund um den Gewerbepark direkt involviert.

Bei näherer Analyse des projektierten Vorhabens kommen viele offene Fragen und Ungereimtheiten zum Vorschein: Vorab einmal ist festzuhalten, dass keine Strassenkreuzung Chartreuse existiert. Zwei Quartierstrassen münden dort seitlich versetzt in die Staatsstrasse (Kantonsstrasse) ein. Es hat auf der Staatsstrasse im Projektbereich Kreisel noch nie einen Fussgänger- oder Velounfall gegeben. Seit Februar 2009 sind zwei Auffahrunfälle mit Sachschaden polizeilich registriert. Es gibt keine Staus, und es braucht auch bei Spitzenverkehr nie eine Verkehrsregelung.

Gemeindepolitiker hatten schon früher die Idee, man könnte doch bei der Chartreuse auch einen Kreisel bauen. Der Verkehrsfluss ist extrem einseitig, 91 Prozent Geradeausfahrende auf der Kantonsstrasse, 1 Prozent über die Hauptstrasse querend. Das Tiefbauamt lehnte den Bau eines Kreisels früher stets ab. Im letzten TBA-Update wird bestätigt, was in Fachkreisen seit langem unbestritten ist, nämlich dass der Kreisel bei stark einseitigem Verkehrsfluss nicht geeignet ist. Im vorliegenden Fall dürfte somit kein Kreisel erstellt werden.

Die Kosten von ca. 1,7 Millionen Franken erscheinen völlig unverhältnismässig im Vergleich zum angeblichen Nutzen, der aus diesem Vorhaben entstehen würde. Der fragliche Strassenabschnitt ist nicht sanierungsbedürftig, er ist in einem guten Zustand. Der technische Bericht weist nachweislich diverse Fehler und Falschaussagen auf. Die Realisierung des Kreisels hätte negative Auswirkungen auf den heute im fraglichen Bereich problemlos verlaufenden Verkehr. Die Vorgaben von Art. 3 lit. a sowie lit. d des Strassengesetzes des Kantons Bern werden mit diesem Vorhaben nicht eingehalten. Zudem wird offenbar erstmalig im Kanton Bern ein Kleinkreisel realisiert, der nicht kreisrund, sondern oval ist. Dies verletzt die massgeblichen VSS-Normen. Auch die Stellungnahme der Kantonspolizei zu solchen ovalen Kreiseln ist negativ. Alles in allem erhält man den Eindruck, dass dieses Kreiselprojekt objektiv gesehen nicht nötig, jedoch politisch gewollt ist, damit ein anderes Bauvorhaben, das primär privaten Interessen dient, realisiert werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dieses Projekt dem Regierungsrat bekannt?
2. Haben sich die Tiefbauämter bei Kreisverkehrsprojekten an Kantonsstrassen (wie Ortsdurchfahrt Hünibach) an die VSS-Normen SN 640 263 und SN 640 024a sowie an die Standards Kantonsstrassen des BVE zu halten?
3. Darf das Tiefbauamt als Auftraggeber an ein Ingenieurbüro bei den Projektgrundlagen «Technischer Bericht» im Sinne des gewünschten Ergebnisses Einfluss nehmen, wie im Projekt Chartreuse geschehen?
4. Kann das Tiefbauamt Warnungen der Sicherheitsabteilung der Kantonspolizei betreffend stark elliptische Kreiselfahrbahn und das Verbot solcher Konstruktionen in EU-Ländern einfach ignorieren? Die VSS-Normen kennen nur die runde Insel mit kreisrunder Fahrbahn.

5. Weshalb hat die zuständige kantonale Behörde früher ein Kreiselprojekt an der fraglichen Stelle immer abgelehnt? Was hat sich seither geändert?
6. Bestätigt der Regierungsrat, dass die Angaben im Technischen Bericht in allen Kriterien nachweisbar wahr sein müssen? Was sind die Folgen, wenn solche Angaben nachweislich nicht stimmen und sogar vom Tiefbauamt beeinflusst wurden? Was hat das verwaltungsin-tern für Konsequenzen?
7. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Verknüpfung des Kreiselprojekts mit dem Projekt Gewerbepark? Hat der Regierungsrat Kenntnis von den möglicherweise bestehenden Inter-essenskollisionen von Personen, die bei beiden Projekten involviert sind?

Begründung der Dringlichkeit: Das Baubewilligungsverfahren läuft. Die Öffentlichkeit hat ein Inte-resse daran, dass die Fragen geklärt werden, bevor eine Baubewilligung erteilt wird.

Antwort des Regierungsrates

Vor rund 15 Jahren forderte die Gemeinde Hilterfingen erstmals den Bau eines Kreisels bei der Chartreuse-Kreuzung. Obwohl auch der Kanton Defizite bei der Kreuzung festgestellt hatte, lehnte er damals den Bau eines Kreisels aus Kostengründen ab, weil der Handlungsbedarf zu wenig dringend war. Seitdem hat sich die Situation wesentlich verschärft, denn der Verkehr an dieser Stelle hat um rund 25% zugenommen. Entsprechend stärker wirken sich heute die Sicherheits-defizite aus. Den Standards für Kantonsstrassen entspricht die Chartreuse-Kreuzung daher nicht mehr. Auch wenn dies glücklicherweise bisher zu keinem schlimmen Unfall geführt hat, wäre es fatal, daraus schliessen zu wollen, das Kreiselprojekt sei unnötig.

Die Gesamtkosten von CHF 1,7 Mio. beinhalten nebst den eigentlichen Kreiselkosten auch die Kosten der Sanierung der gemeindeeigenen Personenunterführung und des behindertengerechten Ausbaus der Bushaldebuchten des STI im Sinne der Behindertengesetzgebung des Bundes. Während der Kanton für die Kosten der Massnahmen auf der Kantonsstrasse aufzukommen hat, ist die Personenunterführung in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung der Standortge-meinde Hilterfingen. Sie trägt denn auch sämtliche damit zusammenhängenden Kosten.

Das Kreiselprojekt steht im Einklang mit allen massgeblichen gesetzlichen Vorgaben. Umfang-reiche Abklärungen haben klar ergeben, dass die nachgewiesenen Sicherheitsmängel nur mit einem Kreisel behoben werden können. Im Übrigen wird es nicht die erste Kreiselösung auf ei-ner bernischen Kantonsstrasse sein, bei der die untergeordneten Äste massiv weniger Verkehr aufweisen als die Hauptstrasse. Gut funktionierende Beispiele finden sich bereits in Aarberg und Studen. Auch das Bundesamt für Strassen ASTRA betreibt beim Autobahnanschluss Murten Richtung Lausanne einen Kreisel mit ungleichen Knotenstromverhältnissen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ja. Das Projekt ist in der Liste der grösseren Investitionen im Anhang des Vortrags zum In-vestitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 enthalten und demnach auch dem Grossen Rat bekannt.

2. Im Regelfall ja, aber es können in besonderen Fällen, beispielsweise bei ausserordentlichen topographischen oder räumlichen Verhältnissen, auch begründete Abweichungen nötig sein. Beim Chartreuse-Kreisel sind die massgebenden Normen eingehalten.
3. Das Tiefbauamt muss bei jedem Projekt als Auftraggeber und Bauherr verschiedenste qualitätssichernde Kontrollaufgaben wahrnehmen und dabei auch die Qualität und Vollständigkeit der Technischen Berichte überprüfen. In diesem Sinn muss das Tiefbauamt durchaus "Einfluss nehmen", um die Qualität der schliesslich gewählten technischen Lösungen sicherzustellen.
4. Warnungen der Sicherheitsabteilung der Kantonspolizei zum Kreiselprojekt sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Es trifft zu, dass sich die zuständige Stelle der Kantonspolizei in ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2015 nach der Befahrbarkeit des Kreisels mit einem Anhängerzug erkundigt hat. In der Folge konnte aufgezeigt werden, dass die Befahrbarkeit gewährleistet ist. Sonst äusserte die Kantonspolizei keinerlei Bedenken zum geplanten Kreisel.

Der Kreisel und insbesondere seine ovale Form entsprechen im Übrigen in allen Belangen den Vorgaben der VSS-Normen: Das Verhältnis von grösserem zu kleinerem Aussendurchmesser soll maximal 1.15 betragen. Bei den vorgesehenen Durchmessern von 28 und 25 m für den neuen Kreisel ergibt sich ein zulässiges Verhältnis von 1.12. Es liegt eine schriftliche Bestätigung von Herrn Prof. em. Hans Peter Lindenmann, ETH Zürich und Mitglied des Wissenschaftsrats des VSS, vor, dass die ovale Form des projektierten Kreisels und seines Zentrums den VSS-Normen entspricht.

5. Bereits im Verkehrsrichtplan von 1996 hat die Gemeinde die Kreuzung als ungenügend beschrieben. Vor rund 15 Jahren forderte die Gemeinde erstmals den Bau eines Kreisels. Damals wurde dies abgelehnt weil die festgestellten Defizite einen Umbau der Kreuzung unter dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit staatlichen Geldern nicht rechtfertigten. Seitdem hat der Verkehr auf der Chartreuse-Kreuzung bis heute um rund 25 % zugenommen. Entsprechend haben sich die Auswirkungen der Defizite an dieser Kreuzung verschärft. Deshalb besteht heute ein ausgewiesener Handlungsbedarf, der sich am besten mit der geplanten Kreiselösung beheben lässt.
6. Messbare Grössen müssen in Technischen Berichten selbstverständlich korrekt wiedergegeben werden, denn falsche Zahlenangaben können negative Folgen für Projekte haben. Beurteilungen, Schlussfolgerungen oder Lösungskonzepte sind jedoch nicht "wahr" oder falsch, sondern hängen von der Erfahrung und dem Können der beauftragten Ingenieure ab. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die beauftragten Ingenieure den Technischen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und die Fachleute des Tiefbauamts ihre Kontrollaufgaben korrekt wahrgenommen haben.
7. Die Entscheide, die Wendeschlaufe der STI einzuzonen und in das Areal des so vergrösserten Gewerbeparks zu integrieren, haben allein die Gemeinde und der STI gefällt. Der Kanton war über den Oberingenieurkreis I nur insofern involviert, als er während des Bewilligungsverfahrens für die Gewerbeparkerweiterung prüfen musste, ob die Erschliessung des Gewerbeparks, bzw. dessen Anbindung an die Kantonsstrasse, den strassen- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ein Zusammenhang mit dem Kreiselprojekt oder gar eine Interessenkollision sind nicht erkennbar.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 198-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.914

Eingereicht am: 20.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 1406/2016 vom 14. Dezember 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Hilfspolizei darf nicht mit Waffen ausgerüstet werden

In der Sendung 10vor10 vom 6. September 2016 wurde erwähnt, dass der Kanton Luzern, der gerade durch ein harsches Sparprogramm geht, Polizeiassistentinnen und Polizeiassistenten mit Schusswaffen ausrüsten möchte. In der Sendung wurde weiter erwähnt, dass ähnliche Pläne zur «Aufwertung» der Polizeiassistentinnen und Polizeiassistenten neben anderen auch im Kanton Bern bestehen.

Die Polizeiassistentenausbildung dauert gerade einmal drei Monate, während in der Polizeiausbildung ein Jahr für den richtigen Umgang mit der Waffe vorgesehen ist.

Fachpersonen wie Max Hofmann, Generalsekretär des Schweizerischen Polizeibeamtenverbands, und Markus Mohler, ehemaliger Polizeikommandant, wehren sich richtigerweise gegen dieses «billigere Polizeimodell». Die Polizei ist die ausführende Institution des Gewaltmonopols, ist ausgerüstet mit der Schusswaffe und muss mit dieser vorsichtig, bewusst und gezielt vorgehen. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

Die oben erwähnte Information hat bei vielen Bernerinnen und Bernern Unsicherheiten ausgelöst, der Bedarf nach rascher Klärung ist daher gross. Uns sind bis jetzt keine Dementi von Seite der Berner Sicherheitsverantwortlichen betreffend der eingangs erwähnten Nachricht bekannt. Wir machen uns Sorgen, dass mit einer solchen substantziellen Änderung die bisherige gute Er-

fahrung mit dem Gewaltmonopol ausgehöhlt und Personal mit ungenügender Ausbildung mit Schusswaffen ausgerüstet wird. Zudem würde eine solche Änderung es auch erleichtern, entsprechende Polizeiaufgaben an Dritte zu übertragen. Wir stellen uns klar gegen eine solche Änderung und lehnen jede Massnahme, die in diese Richtung führt, ab.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt die Information der Nachrichtensendung 10vor10 vom 6. September, dass auch der Kanton Bern Pläne für die Bewaffnung von Hilfs- bzw. Assistenzpolizistinnen und Assistenzpolizisten hat, die eine Ausbildung von nur gerade drei Monaten haben?
2. Wenn ja: Wie kann der Regierungsrat verantworten, dass ungenügend ausgebildetes Personal mit Schusswaffen den Prinzipien der Polizei entsprechend umgehen kann?
3. Wenn ja: Wie ist das Konzept der Bewaffnung der Hilfspolizei?
4. Ist der bewaffnete Einsatz der Hilfspolizistinnen und Hilfspolizisten in der vorgesehenen Revision des kantonalen Polizeigesetzes berücksichtigt?
5. Was ist die Meinung des Polizeiverbands des Kantons Bern zur Bewaffnung der Assistenzpolizei?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Revision des kantonalen Polizeigesetzes bald in die Vernehmlassung geschickt wird, ist es wichtig, dass die Bevölkerung, Interessengruppen und die politischen Parteien darüber informiert sind, ob eine Bewaffnung der Assistenzpolizei im Kanton Bern vorgesehen ist und ob dies in der Revision des Polizeigesetzes berücksichtigt wurde.

Antwort des Regierungsrates

Einleitende Worte

Das aktuelle Polizeigesetz (PolG) sowie das sich in Revision befindende neue kantonale Polizeigesetz stellen das Gewaltmonopol des Staates ins Zentrum und weichen dieses in keinsten Weise auf. So bestehen im Kanton Bern keine Pläne, nicht entsprechend ausgebildete Personen mit hoheitlichen Funktionen auszustatten und diesen gar eine Waffe auszuhändigen. Dies gilt verschärft für zivile Dritte, wie z.B. Mitarbeitende von Sicherheitsunternehmen, welche weder unter geltendem Recht noch nach dem neuen Polizeigesetz hoheitliche Kompetenzen zum Einsatz von Zwang jeglicher Art übertragen erhalten.

Die Kantonspolizei Bern unterscheidet bei ihren uniformierten Mitarbeitenden zwischen Polizeidienst und Dienst der Sicherheitsassistenten. Der Einsatz der Sicherheitsassistenten, sowohl im Bereich Botschaftsschutz als auch im Verkehrsdienst, erfordert eine fünfmonatige Ausbildung. Die Sicherheitsassistenten, welche mit Schusswaffen ausgestattet werden, die sogenannten Botschaftsschützer, werden während ihrer Ausbildung im gleichen Umfang an den Waffen ausgebildet wie die Aspirantinnen und Aspiranten für den Polizeidienst. Es gibt keine Pläne, diese Ausbildung zu kürzen. Der bewaffnete Dienst der Botschaftsschützer ist im Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) vom 20. Juni 1996 unter Art. 8 Abs. 1 festgehalten. Im revidierten Polizeigesetz ist diese Praxis momentan unter Art. 134 festgehalten.

Der Einsatz des Botschaftsschutzes hat sich seit 1998 bewährt. Das Einsatzgebiet ist zudem von demjenigen des Polizisten/ der Polizistin gut abtrennbar.

Frage 1

Die bewaffneten Sicherheitsassistenten (Botschaftsschützer) werden in ihrer fünf monatigen Ausbildung im gleichen Umfang an den Waffen ausgebildet wie die Aspirantinnen und Aspiranten für den Polizeidienst (siehe oben).

Frage 2

Siehe Ausführungen oben.

Frage 3

Siehe Ausführungen oben.

Frage 4

Im revidierten Polizeigesetz ist die Praxis des bewaffneten Einsatzes der Botschaftsschützer momentan unter Art. 134 festgehalten (siehe Ausführungen oben).

Frage 5

Der bewaffnete Botschaftsschutz bei der Kantonspolizei ist kein Thema der gegenwärtigen Gespräche zwischen Polizeiverband Bern-Kanton und Kapo.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 175-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.STA.24932

Eingereicht am: 12.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Sauvain (Moutier, PSA)
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: 1310/2016 vom 23. November 2016
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Sieht sich die Juradelegation neuerdings als verlängerter Arm von Force démocratique?

Gemäss Artikel 11 der Roadmap vom 4. Februar 2015, in der das Verfahren zur Volksabstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier festgelegt wird, verpflichten sich der Regierungsrat des Kantons Bern, der Staatsrat des Kantons Jura und der Gemeinderat von Moutier, «alles in ihrer Macht stehende zu tun, um zu gewährleisten, dass die Abstimmungskampagnen im Vorfeld der kommunalen und der kantonalen Abstimmung in einem ruhigen und fairen Klima stattfinden».

Die Roadmap sieht auch vor, dass ein Gutachten erstellt wird, in dem namentlich finanzielle Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura bzw. mit ihrem Verbleib beim Kanton Bern objektiv und unvoreingenommen beantwortet werden. Das Gutachten wird Informationen enthalten, die an die Bevölkerung von Moutier abgegeben werden, damit diese 2017 in Kenntnis aller Tatsachen über ihre künftige Kantonszugehörigkeit wird abstimmen können.

Die Experten haben ihren Bericht inzwischen vorgelegt. Der Gemeinderat von Moutier und der jurassische Staatsrat hatten den Wunsch, dass dieser Bericht an einer Medienkonferenz der Bevölkerung vorgestellt wird. Der Regierungsrat hat die Teilnahme an dieser Medienkonferenz aber abgelehnt.

Er hat es – über seine Juradelegation und ohne seine Partner zu unterrichten – vorgezogen, sich einer Propagandaaktion hinzugeben, die darin bestand, eine Internetseite mit unvollständigen Fakten aufzuschalten und sich am 9. September frühmorgens nach Moutier zu begeben, um dort Schokolade zu verteilen.

Dieses Vorgehen bedarf einer Klärung. Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Aktion, zu der sich die Herren Regierungsräte Schnegg und Neuhaus am 9. September 2016 in Moutier haben hinreissen lassen, vom Gesamtregierungsrat genehmigt?
2. Aus welchen Gründen hat die Juradelegation die anderen Unterzeichner der Roadmap nicht über diese Propagandaaktion unterrichtet und so die Loyalitätspflicht, welcher der Regierungsrat unterworfen ist, verletzt?
3. Bei der Schokoladeverteilaktion wurden die beiden Regierungsräte von einem Gemeinderatsmitglied und von drei Stadtratsmitgliedern begleitet. Wie kommt es, dass die Juradelegation bestimmte Volksvertreter bevorzugt und nicht alle Behörden in corpore eingeladen und informiert hat? Anerkennt der Regierungsrat die Legitimität demokratisch gewählter Behörden nicht?
4. Zwei anwesende «sozialdemokratische» Stadträtinnen, die sich um die beiden Mitglieder der Juradelegation geschart hatten, glaubten, sich mit einem SP-Button schmücken zu müssen. Wollten die beiden Frauen damit zeigen, dass es sich nicht nur um eine Aktion der SVP und der beiden SVP-Regierungsräte handelte?
5. Wie kommt es, dass Emanuela Tonasso, die stellvertretende Leiterin von Kommunikation Kanton Bern, das «Journal du Jura» auf fragwürdigste Weise bevorteilt hat, indem sie die Zeitung vor allen anderen Medien über die Aufschaltung der Propaganda auf der kantonalen Webseite informierte?
6. Aus welchen obskuren Gründen enthalten die «Informationen» auf der Internetseite des Kantons weder irgendwelche Angaben zum Steuerwesen, noch zum interkantonalen Finanzausgleich, noch zu Betriebshilfen usw. Verstösst der Regierungsrat nicht gegen seine Objektivitätspflicht, wenn er Bereiche verschleiert, in denen der Kanton Bern dem Vergleich mit dem Kanton Jura zweifellos nicht standhalten kann?
7. Wird die Propaganda des Kantons im Hinblick auf mehr Objektivität in den für ihn ungünstigen Bereichen noch mit zusätzlichen Informationen ergänzt?
8. Auf der Internetseite des Kantons finden sich Daten zu den Liegenschaften. Will der Regierungsrat den Stimmberechtigten von Moutier damit klarmachen, dass sie Miteigentümer nicht nur dieser Liegenschaften, sondern des ganzen bernischen Vermögens sind und dass sie im Falle eines Kantonswechsels Anspruch auf ihren Anteil an diesem beachtlichen Kuchen hätten? Diese Berechnung müsste aber vielmehr im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung erfolgen. Warum hat es der Regierungsrat abgelehnt, dass sich die Experten mit dieser Frage auseinandersetzen?
9. Mit welchem Budget wurde diese Propagandaaktion auf die Beine gestellt? Wer hat sie finanziert?

Begründung der Dringlichkeit: Es ist wichtig, dass der Regierungsrat rasch den Unterschied zwischen seiner Juradelegation und dem Vorstand von Force démocratique darlegt.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Die Juradelegation des Regierungsrates (JDR) vertritt bei allen interjurassischen Geschäften die Interessen des Kantons Bern. Sie tut dies mit grösster Sorgfalt und stets unter Beachtung der Kantonsverfassung und unter Einhaltung des geltenden Rechts. Als Delegation des Regierungsrates kann sie keine Beschlüsse fassen, sondern bereitet bei Bedarf die Beratungen des Regierungsrates vor. Die Mitglieder der Juradelegation verfügen – wie alle Mitglieder einer Exekutive – über einen persönlichen Handlungsspielraum, wenn sie Stellung beziehen oder sich öffentlich engagieren. Eine Regierungsdelegation kann somit nicht mit einem Organ einer politischen Partei oder einer politischen Bewegung gleichgesetzt werden.

Zu Frage 1:

Ja, der Regierungsrat hat von diesem Vorhaben an seiner Sitzung vom Mittwoch, 7. September 2016, Kenntnis genommen.

Zu Frage 2:

Die Roadmap macht keine Vorgaben über die Beziehungen des Regierungsrates des Kantons Bern zur Bevölkerung von Berner Gemeinden. Es ist zudem nicht üblich, dass ein Kanton zuerst seine Nachbarn informiert, bevor sich die Mitglieder seiner Regierung mit Informationen an die Bevölkerung des Kantons richten. Von einer Verletzung der Loyalitätspflicht kann somit keine Rede sein.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Personen, die die beiden Regierungsräte am Freitagmorgen, 9. September 2016, nach Moutier begleitet haben, waren als Privatpersonen anwesend. Sie waren aus persönlicher Überzeugung dort – und nicht als delegierte Vertreter einer Partei oder einer Behörde. Es ist nicht am Regierungsrat, sich in ihrem Namen über ihre Beweggründe zu äussern. Niemand bezweifelt, dass der Regierungsrat die Legitimität der demokratisch gewählten Behörden vorbehaltlos anerkennt.

Zu Frage 5:

Da es sich beim persönlichen Engagement von zwei Mitgliedern der Juradelegation des Regierungsrates am 9. September in Moutier um keinen offiziellen Akt handelte, hatte das Amt für Kommunikation im Vorfeld auch keine schriftliche Einladung an die Medien verschickt. In Absprache mit den beiden Regierungsräten informierte die stellvertretende Amtsleiterin, Emanuela Tonasso, am Vorabend aber die Vertreter der verschiedenen regionalen Medien mündlich über die vorgesehene Aktion.

Zu Frage 6:

Die Veröffentlichung der Liste mit den Kennzahlen stellt keine Verletzung der regierungsrätlichen Objektivitätspflicht dar. Der Regierungsrat beschränkt sich darauf, der Bevölkerung einige sachliche Elemente (Kennzahlen) in Bezug auf die kantonale Präsenz in Moutier zur Verfügung zu stellen. Die veröffentlichten Daten liefern keinen Vergleich mit dem Kanton Jura und stehen somit auch nicht im Zusammenhang mit dem Gutachten, das die Kantone Bern und Jura sowie die Stadt Moutier in Auftrag gegeben haben. Nur das Gutachten kann vergleichende Angaben zum Steuerwesen, zum interkantonalen Finanzausgleich, zu Betriebshilfen usw. machen.

Zu Frage 7:

Es hat zu keiner Zeit Propaganda seitens des Kantons Bern gegeben, und der Regierungsrat hat auch nicht vor, auf solche Methoden zurückzugreifen.

Zu Frage 8:

Der Regierungsrat wird sich während der Abstimmungskampagne nicht zur Frage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Nachgang eines allfälligen Anschlusses der Stadt Moutier an den Kanton Jura äussern. Dieser Fragenkomplex wäre gegebenenfalls nach der Abstimmung Gegenstand entsprechender Verhandlungen.

Zu Frage 9:

Die Aktion wurde von den Mitgliedern der Juradelegation privat finanziert und hat für den Kanton keine Kostenfolgen. Die laufende Aktualisierung der kantonalen Internetseiten wird über den ordentlichen Voranschlag finanziert, ohne dass sich die Kosten für einzelne Publikationen beziffern lassen.

Verteiler

- Grosser Rat